

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Recht auf Girokonto**

■ **Jugendliche und Schulden
- juristische Rahmenbedingungen**

■ **Zwangsvollstreckungs-
praxis der
Rentenversicherung**

**1
2006**

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2006 steht der neuerliche Bericht der Bundesregierung zum „Girokonto für jedermann“ auf der Tagesordnung. Das Rascheln in den Aktendeckeln der Bundestagsfraktionen lässt bereits vernehmen, dass man dort in jedem Fall die Brisanz des Themas erkannt hat. Es ist politisch unstrittig, dass die Verfügbarkeit über ein Girokonto heutzutage für die Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben unverzichtbar geworden ist. Auch haben nahezu alle im Bundestag vertretenen Parteien Probleme bei der Umsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zur Einrichtung von Girokonten auf Guthabenbasis ausgemacht. Unterschiedlich sind jedoch die Schlussfolgerungen aus der derzeit unbefriedigenden Situation.

Bündnis 90/Die Grünen haben kürzlich einen Beschlussantrag im Bundestag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, umgehend einen Gesetzentwurf für ein Recht auf Girokonto auf Guthabenbasis vorzulegen. Bereits im Februar hat die Fraktion Die Linke einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vorgelegt, in dem Kreditinstitute verpflichtet werden, jedem Bürger ohne Girokonto die Führung eines Guthabenkontos zu gewähren. Die Fraktion der CDU/CSU hat im März zu einer Diskussionsrunde zu diesem Thema Vertreter der Schuldnerberatung und der Bankenverbände geladen. In einer daraufhin erfolgten Presseerklärung wird darauf hingewiesen, dass die Problematik der Girokonten in engem Zusammenhang mit Kontopfändungen steht. In welche Richtung eine politische Lösung aus Sicht der Mehrheitsfraktion gehen könnte, bleibt bislang allerdings noch unklar. Ähnlich verhält es sich bei der SPD-Fraktion. In einer Pressemitteilung vom März wird darauf hingewiesen, dass man dort einer Fortführung der freiwilligen Selbstverpflichtung der Banken den Vorzug geben würde, wenn dies konsequent umgesetzt wird. Ganz anders hingegen die FDP, die dem Vernehmen nach offenbar kein Problem bei diesem Thema erkennen kann. Der FDP-Abgeordnete Schäfer erklärte in seiner Rede Anfang März im Bundestag, „dass jeder Bürger in diesem Land den Zugang zu einem Girokonto auf Guthabenbasis hat, unabhängig von seiner Bonität“.

Die entsprechenden Gesetzentwürfe, Presseerklärungen bzw. Redebeiträge aus dem Bundestag sind in dieser Ausgabe der BAG-SB Informationen ebenso

veröffentlicht wie die Stellungnahme des AK Girokonto der Schuldnerberatungsverbände. In der Stellungnahme des AK Girokonto wird u.a. deutlich der Zusammenhang zwischen Kontopfändung und dem Verlust von Girokonten herausgearbeitet. Demnach erfolgen rd. zwei Drittel der Kontokündigungen infolge vorliegender Kontopfändungen. Des Weiteren wird deutlich, dass Kreditinstitute bei der Kündigung bzw. Verweigerung von Girokonten auf Guthabenbasis nach der Stichprobe des AK Girokonto in neun von zehn Fällen gegen die Empfehlung des ZKA verstoßen.

Zudem haben sich nach den vorliegenden Erkenntnissen die Schlichtungsstellen der Bankenverbände nur bedingt zur Problemlösung bewährt. Noch immer haben die meisten Betroffenen keine Kenntnis von der Existenz der Ombudsstellen. Vielfach erfolgen in den Banken hierzu keine Informationen an die betroffenen Kunden. Entsprechende Merkblätter für Kunden wurden erst 1½ Jahre nach dem letzten Bericht der Bundesregierung aufgelegt. In diesem wurden die Banken bekanntlich aufgefordert, ein wirksames Beschwerdesystem zu etablieren. Moniert wird zu Recht auch die oftmals lange Dauer der Schlichtungsverfahren von bis zu mehreren Monaten. Nach der Stichprobe des AK Girokonto erfolgt in etwa der Hälfte der Fälle ein Schlichterspruch zugunsten der Kunden. Problematisch allerdings, dass die Kreditinstitute an diesen Spruch nicht verbindlich gebunden sind.

Auch die Rechtsprechung hat in der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Bremen vom Dezember 2005 (s. Gerichtsentscheidungen in diesem Heft) klargestellt, dass aus der freiwilligen Selbstverpflichtung kein einklagbarer Rechtsanspruch auf ein Girokonto auf Guthabenbasis geltend gemacht werden kann. Diese klare Ansage wie auch die nachweislich dokumentierten weiterhin bestehenden Probleme machen eines deutlich: Es ist nun an der Zeit, einen klaren Rechtsanspruch auf ein Girokonto auf Guthabenbasis gesetzlich zu verankern. Die freiwillige Selbstverpflichtung der Bankenverbände hat sich nach über zehn Jahren Erprobungsphase als unzureichend herausgestellt. Nun liegt es an der Politik, in dieser Sache Nägel mit Köpfen zu machen.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

in eigener sache	6
leserbrief	7
terminkalender – fortbildungen	8
gerichtsentscheidungen	12
meldungen	20
literaturprodukte	22
themen	
Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten – Stellungnahme zur weiteren Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann <i>Arbeitskreis Girokonto der AG SBV: Peter Becker, DW Düren, Liz Ehret, BAG-SB, Birgit Hölftgen, VZ NRW, Marius Stark DCV/SKM, Thomas Zipf, Stadt Darmstadt</i>	27
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen <i>Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion</i> <i>Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vom 7. Februar 2006</i>	32
Recht auf Girokonto auf Guthabenbasis gesetzlich verankern <i>Antrag der Abgeordneten Bärbel Höhn, Ulrike Häfken, Cornelia Behm, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Volker Beck (Köln), Undine Kurth (Quedlinburg), Peter Hettlich, Dr. Reinhard Loske, Renate Künast, Fritz Kuhn und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.03.2006</i>	33
Recht auf Girokonto - Die Fraktionen äußern sich	34
- <i>Pressemitteilung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag vom 24.01.2006</i>	
- <i>FDP-Fraktion im Bundestag, Rede des Abgeordneten Frank Schäfer im Deutschen Bundestag vom 09.03.2006</i>	
- <i>Presseerklärung der SPD-Fraktion im Bundestag vom 13.03.2006</i>	
- <i>Presseerklärung der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom 17.03.2006</i>	
Deutsche Rentenversicherung Bund berechnet pfändbaren Betrag falsch <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt</i>	36
Verschuldung von Kindern und Jugendlichen – juristische Rahmenbedingungen <i>Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg</i>	39
Freizeitpark Deutschland – Jugendliche unter Konsumdruck <i>Prof. Dr. Axel Scheftschik, Fachhochschule Coburg</i>	46
berichte	
Empfehlungen zu Strukturqualitätsmerkmalen von Schuldnerberatungsstellen - Zwischenbericht des Arbeitskreises „Qualität“ des BAG-Länderrats <i>Zusammenstellung: Rainer Mesch, ISKA Nürnberg</i>	51
Improving Financial Literacy as a way to prevent overindebtedness: Kann Finanzielle Allgemeinbildung einen Beitrag zur Prävention von Überschuldung leisten? Bericht über eine internationale Fachtagung in Salzburg <i>Ulf Groth, Institut für Weiterbildung (IfW) an der Hochschule Neubrandenburg und Werner Sanio, Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ) an der Uni Mainz</i>	53

jahresübersicht 2005	54
arbeitsmaterial	
K wie Kindergeld	61
hier kommt der gläubiger zu wort	62

in eigener sache

20 Jahre BAG-Schuldnerberatung e.V. 1986 - 2006

Jahresfachtagung 2006 vom 10.05. bis 11.05.2006 in Berlin

Vitalisierung in der Schuldnerberatung

20 Jahre BAG-SB – ein Grund zum Feiern, zugleich aber auch die 20. Fachtagung, auf der wir den Finger in offene Wunden legen. Wir stehen vor der Frage: Wie gesund ist die Schuldnerberatung? Knapp einhalb Jahre nach Einführung der Hartz IV Gesetze steht die Schuldnerberatung vielerorts massiv unter existenziellem Druck. Die Neuverortung als Eingliederungshilfeleistung nach dem SGB II hat den Focus stark auf die Kooperation mit den Jobcentern in den Arbeitsagenturen gelegt. Die Schuldnerberatung steht mehr denn je unter dem Legitimationsdruck, am Abbau von Arbeitslosigkeit mitzuwirken. Beratung wird auf eine für die Geldgeber genehme Dienstleistung reduziert. Förderungs- und Unterstützungsaspekte der neuen Sozialgesetzgebung harren gleichzeitig in weiten Teilen bis heute ihrer Realisierung. Oft wird die Erwartung der Leistungsträger auf die Steigerung der Vermittelbarkeit konzentriert und die Mittelvergabe ausschließlich oder vorwiegend an diese Vorgabe gebunden. Damit gehen eine Verengung des ganzheitlichen Arbeitsansatzes und die Kürzung von Finanzmitteln

einher. Bis auf wenige Gebietskörperschaften ist es nicht zu einem Ausbau, sondern eher zu Einschnitten und Leistungsbeschnidungen bei der Schuldnerberatung gekommen. Das Angebot für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger wird eher knapper und der Druck auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen wächst. Es stellt sich die Frage, ob die Schuldnerberatung nicht auf neue, sichere und dauerhafte Finanzierungsgrundlagen gestellt werden muss. Gleichzeitig verschärft sich die Lebenssituation vieler Ratsuchender in der Schuldnerberatung. Die Zukunft der Restschuldbefreiung für völlig Mittellose liegt im Nebel.

Wer nicht erwerbsfähig ist, sieht sich von Ausschließungstendenzen bedroht. Dabei lässt sich das Thema Gesundheit nicht auf die Fähigkeit reduzieren, drei Stunden täglich zu arbeiten. Schulden machen krank und belasten dadurch die öffentlichen Kassen. Schuldnerberatung ist die sofort wirkende Medizin, die ihre Kosten wieder herein spielt.

Tagungsprogramm:

Mittwoch, 10. Mai 2006

- 13:00 **Stehcafé**
- 13:30 **1986 - 2006, ein langer Weg.**
Vorstand der BAG-SB
- 13:45 **Grußworte**
- 14:00 **Situation der Schuldnerberatung nach der Reform der Sozialgesetze**
Prof. Dr. Peter Schruth, Fachhochschule Stendal Magdeburg
- 15:00 **Schuldnerberatung auf dem richtigen Weg?
Perspektiven in Deutschland und Europa**
Dr. Dieter Korczak, GP-Forschungsgruppe München
- 16:00 Kaffeepause
- 16:30 **InsO in der Nebelwand - kommt eine sozialverträgliche Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens?**
RA Kai Henning, Deutscher Anwaltsverein, Dortmund
- 17:15 **Podiumsdiskussion
VertreterInnen aller Fraktionen des Bundestages**
Ursula Heinen, MdB, CDU
Rolf Stöckel, MdB, SPD
Wolfgang Neskovic, MdB, Die Linke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB, FDP (angefragt)
Dr. Gerhard Schick, MdB, Bündnis 90/Die Grünen
- 18:30 Ende
- 18:30 Schifffahrt mit Abendessen

Donnerstag, 11. Mai 2006

- 9:00 **Sozialer Status und Gesundheit**
Dr. Bengt Jeschke, Facharzt für Psychiatrie, Stralsund
- 10:00 **Subjektives gesundheitliches Befinden von verschuldeten, überschuldeten und schuldenfreien Personen**
Dr. Dr. Gunter Zimmermann
- 11:00 Kaffeepause
- 11:30 **Praxis der Schuldnerberatung im psychiatrischen Kontext**
Wolfgang Egner-Koch, PZN Wiesloch
Thomas Engels, Schuldnerberater, DPWV Heidelberg
- 12:15 Mittagessen
- 13:30 **Wege aus dem Dilemma - Beratung (ehemals) suchtkranker Schuldner**
Rita Hornung, Stiftung für ehemals Drogenabhängige
- 14:15 **Aus der Praxis der Überschuldungsforschung:
Bericht zur Studie „Armut, Schulden und Gesundheit“ der Uni Mainz**
Prof. Dr. Eva Böhler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- 15:00 Kaffeepause
- 15:30 **Finanziell fit in Familienbildungsstätten, Bildungsangebot für Familien**
Elmar Deckert, Schuldnerfachberatungszentrum Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
- 16:30 **„Stützstrümpfe und Gehhilfe“, 20 Jahre BAG-SB**
Peter Zwegat, DILAB Berlin
- 17:00 **Ende der Tagung**

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Ehrenamtliche in der Schuldner- und Insolvenzberatung, in BAG-SB Informationen 4/05, Seite 45

von Robert Leusmann, Soziale Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Münster e.V.

Das in der letzten Ausgabe veröffentlichte Positionspapier der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e. V. halte ich in weiten Teilen für sachlich verfehlt und ungeeignet.

In der Einleitung wird u. a. behauptet, „Schuldnerberatung erfordert ein umfangreiches Fachwissen, welches nur beim Einsatz von hauptamtlichen Kräften vorhanden ist“. Ehrenamtlichen wird somit per se Fachwissen abgesprochen, Hauptamtliche dagegen verfügen quasi per Einstellungsvertrag über die nötige fachliche Kompetenz.

Aus dieser haltlosen Prämisse wird dann der Grundsatz abgeleitet, dass ehrenamtliche Arbeit nur als Ergänzung zur hauptamtlichen Arbeit erfolgen dürfe und es fachlich nicht vertretbar sei, Beraterstellen mit Ehrenamtlichen zu besetzen. Die Beratungskontakte habe ausschließlich der hauptamtliche Schuldnerberater zu leisten.

Eine solche Polarisierung zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen halte ich für wenig hilfreich. M. E. sollten für alle Schuldnerberater (egal ob haupt- oder ehrenamtlich, ob in spezialisierten oder integrierten Beratungsstellen etc.) die gleichen Anforderungen gelten. Alle Fachkräfte - und Ehrenamtliche sind auch Fachkräfte - sollten ihren Fähigkeiten und Kompetenzen entsprechend eingesetzt werden können. Sonst gerät die am Ende des Positionspapiers unter „Grundsätzliches für mitarbeitende Ehrenamtliche“ aufgeführte Voraussetzung „Ehrenamtliche erwarten u. a. Wertschätzung“ zur Farce.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Ich selbst bin hauptamtlicher Schuldnerberater. In der Kooperation mit Ehrenamtlichen sehe ich jedoch vorrangig eine Chance und Bereicherung für meine Arbeit und weniger ein berufspolitisches Risiko. Den Verfassern des obigen Positionspapiers scheint es dagegen in erster Linie um Ab- und Ausgrenzung von Ehrenamtlichen zu gehen.

anzeige

www.informationsoffensive.de

Die Ratgeber

- ✓ Clever Energie sparen mit wenig Kohle
- ✓ Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung
- ✓ Schutz bei Pfändung & Abtretung

kompetent
aktuell
informativ
gut

Infos/Bestellung:

Projektbüro Stephan Hupe
Bühlstraße 23 A, 34127 Kassel
Fax 05 61 / 8 90 55 48
stephan.hupe@debitel.net
www.informationsoffensive.de

* Lieferung nur an Multiplikatoren, nicht an Privatpersonen

terminkalender – fortbildungen

Powerkurs Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Modul:

Gläubiger/Schuldenarten und allgemeines Schuldrecht

Inhalte:

- Gläubigerstrukturen und Forderungsdurchsetzung (Banken, Inkasso, Versandhandel, öffentlich-rechtliche Gläubiger etc.)
- Kontoführung, Guthabenkonto
- Konsumkreditformen, -berechnung und -abwicklung
- Darlehens-, Fernabsatzrecht und Finanzierungshilfen
- Grundkenntnisse der Baufinanzierungsformen
- Grundstückskauf – vom Kaufvertrag bis Eintragung ins Grundbuch
- **Allgemeines Schuldrecht** (Geschäftsfähigkeit und Verjährung, Sittenwidrigkeit, Verzug, Verzugszinsen, Widerruf etc.)

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: 19.04. bis 23.04.2006

Ort: Bremen

2. Modul:

Zwangsvollstreckungsrecht

Inhalte:

- Titulierungsmöglichkeiten und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere im Sinne des Schuldnerschutzes
- Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
- Abtretungs-, Bürgschafts- und Aufrechnungsrecht, Verrechnung von Sozialleistungen
- Pfändung und Pfändungsschutz
- Beratungs- und Prozesskostenhilferecht
- Grundkenntnisse des Zwangsversteigerungsrechts

Referent: Ass. jur. Dr. Claus Richter, Berlin
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin

Termin: 17.05. bis 21.05.2005

Ort: Berlin

3. Modul:

Beratung und methodisches Verhandeln in der fallbezogenen Hilfe

Inhalte:

- Grundlagen des Beratungsgesprächs und Beratungsprozesses
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Berater – Ratsuchender – Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens

- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)
- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Regulierungsformen

Referentin: Doris Zeißner, NLP Masterin, Leiterin der Schuldnerberatung AWO Kreis Unna

Termin: 09.06. bis 11.06.2006

Ort: Dortmund

4. Modul:

Vertiefende rechtliche Grundlagen

Inhalte:

- Sozialleistungsrecht (Alg I, Alg II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld etc.)
- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Auflagen und Gerichtskostenrecht (i.S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Inkasso

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: 29.06. bis 01.07.2006

Ort: Würzburg

5. Modul:

Insolvenzrecht

Inhalte:

- Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz
- Grundlegender Verfahrensüberblick
- Zugangsvoraussetzungen und Ausschließungskriterien
- Struktur und Systematik der einzelnen Verfahrensabschnitte: Außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Verfahren und Wohlverhaltensperiode
- Potenziale und Gefahren des Insolvenzverfahrens als „Second Chance“ für wirtschaftlich gescheiterte Verbraucher und Selbstständige
- Zwangsvollstreckungsrecht in der Insolvenz

Referenten-
team: **Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe,**
Schuldner- und Insolvenzberater
Dipl. Rechtspflegerin (FH)
Uta Schneider,
Schuldner- und Insolvenzberaterin

Termin: 27.09 bis 01.10.2006

Ort: Mainz

6. Modul:

Unterhaltsrecht

Inhalt:

- Grundkenntnisse
- Unterhaltsbedürftigkeit
- Leistungsfähigkeit
- Rangverhältnisse und Mangelfall
- Berechnung und Änderung

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: 03.11. bis 04.11.2006

Ort: Hannover

7. Modul:

EDV Programme in der Schuldnerberatung

Inhalte:

- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungssetting in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt)

**Referent: Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe,
Schuldner- und Insolvenzberater**

Termin: 09.12. bis 10.12.2006

Ort: Kassel

Kosten: 2.490 €

Im Preis enthalten ist die Verpflegung während der Seminarstunden (Mittagessen und Kaffeepausen) während der Seminarstunden. Übernachtungen sind nicht im Preis inbegriffen.

Es können auch einzelne Module gebucht werden.

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

und gesetzliche Neuregelungen bzw. neue Rechtsprechung zur Kontenpfändung, Aufrechnung und weiteren Themen der Existenzsicherung sowie Neuregelungen des SGB II

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.

Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.

Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden,
- Lohn-/Kontenpfändung,
- Lohnabtretung,
- Aufrechnung der kontenführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 29.06.2006 (10.30 bis 17.00 h) und Freitag, 30.06.2006 (9.30 bis 15.00 h)

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 € incl. Getränke u. Imbiss
140 € Mitgliederpreis
oder eintägig am 30.06.2006
80 € (70 € Mitgliederpreis)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

anzeige

ARBEITSGRUPPE VERBRAUCHERINSOLVENZ und Restschuldbefreiung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung



DeutscherAnwaltVerein

10. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

Termin	Freitag, 5. Mai 2006	15.00 – 17.00	Aktuelle steuerrechtliche Fragen in Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung (u.a. Besteuerung des Sanierungsgewinns, Steuererklärungspflichten, Steuerklassenwahl und effektive Problemlösungen im Alltagsgeschäft)
Ort:	Hotel Le Meridien Grand-Hotel, Bahnhofstr. 1, 90402 Nürnberg		Dipl.-Finanzwirt und Lehrbeauftragter Dr. Christoph Uhländer
Moderation:	Rechtsanwalt Kai Henning		
Programm			
9.00 – 9.30	Begrüßungskaffee	17.00	Ende der Veranstaltung
9.30 – 11.30	Der Insolvenzplan nach §§ 217ff InsO in Verfahren natürlicher Personen Rechtsanwältin Vera Mai, Berlin	Anmeldung	Die Teilnahmegebühr beträgt 150 € einschl. der Kosten für Getränke und das Mittagessen. Auch nichtanwaltschaftliche Interessierte sind herzlich willkommen. Anmeldungen bitte an DeutscheAnwaltakademie, Anja Hoffmann, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030/726153183, Fax 030/726153188, hoffmann@anwaltakademie.de. Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage gem. § 15 FAO wird erteilt.
11.30 – 12.00	Kaffeepause	Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung	Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Infos: www.arge-insolvenzrecht.de
12.00 – 13.00	Die neue Entscheidung in masselosen Verfahren Richter am AG Guido Stephan, z.Zt. BMJ, Berlin		
13.00 – 14.00	Mittagessen		
14.00 – 15.00	Bewertung und Diskussion des neuen Entschuldungsverfahrens Michael Weinhold, ISKA Nürnberg und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Michael Hawelka, Leipzig		

Bildungsurlaubsveranstaltung in Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) in Kooperation mit der BAG Schuldnerberatung:

Englisch für Schuldnerberater/innen

11. - 15. September 2006,
Ort: Hochschule Neubrandenburg;
Hotelunterbringung im SAS Radisson,
Lehrmaterial, Vollverpflegung
und Sozialprogramm: 485 EUR.

Nähere Informationen: www.ifw.hs-nb.de

Ausführliche Informationen werden gern zugesandt vom IfW, Postfach 11 0 121, 17041 Neubrandenburg

InFobiS
**Diakonisches Institut für Information,
Fortbildung und Supervision**

Fortbildungen 2006 Schuldnerberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

27.3. bis 31.3.2006 und 11.9. bis 15.9.2006

Aufbauseminar Schuldnerberatung

27.11. bis 1.12.2006

Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz

27.9. bis 29.9.2006

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz

1.11. bis 3.11.2006 und 22.11. bis 24.11.2006

InFobiS
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081
info@infobis.de
www.infobis.de

Weiterbildungsprogramm In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

“Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung”

1. Kursabschnitt: 30.10. – 03.11.2006
2. Kursabschnitt: 19.02. – 23.02.2007
3. Kursabschnitt: 18.06. – 22.06.2007
4. Kursabschnitt: 05.11. – 09.11.2007
5. Kursabschnitt: Februar 2008

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle KollegInnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfangreiche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen

- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

TeilnehmerInnen:

KollegInnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, NeueinsteigerInnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u.a.m.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 450,- € pro Kursabschnitt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:
Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64,
63551 Gelnhausen
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,
email: info@burckhardthaus.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Ass. jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V., Rechtsanwalt Kay Bieker, Verbraucherzentrale NRW

Pfändung des Anspruches eines Miteigentums an einem Grundstück

BGH, Beschluss vom 20.12.2005 - VII ZB 50/05

Den Anspruch des Miteigentümers eines Grundstücks auf Aufhebung der Gemeinschaft sowie auf Teilung und Auszahlung des Erlöses kann der Gläubiger pfänden und sich überweisen lassen.

Von Schuldnerseite war der Vollstreckung entgegengehalten worden, die gepfändete und dem Zweckverband zur Einziehung überwiesene Forderung sei nicht abtretbar und infolgedessen nicht pfändbar (§ 851 Abs. 1 ZPO). Der Miteigentumsanteil des Schuldners stelle nahezu sein gesamtes Vermögen dar; eine Verfügung darüber bedürfe daher nach § 1365 Abs. 1 BGB der Zustimmung seiner Ehefrau, die diese verweigere. Das im Miteigentum stehende Gebäude sei eheliche Wohnung, eine Aufhebung der Gemeinschaft gegen den Willen der Drittschuldnerin daher nicht statthaft (Art. 6 Abs. 1 GG, § 1353 BGB).

Dieser Argumentation ist der BGH im hier vorliegenden Beschluss nicht gefolgt. Der Miteigentümer eines Grundstücks nach Bruchteilen (§ 1008 BGB) könne gemäß § 749 Abs. 1 BGB jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft, insbesondere die Versteigerung des unteilbaren Grundstücks verlangen und die Zustimmung zu einer den Miteigentumsanteilen entsprechenden Teilung und Auszahlung des außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens zu verteilenden Erlöses fordern. Der Gläubiger des Miteigentümers könne diesen Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft (Versteigerung des ganzen Grundstücks) sowie auf Teilung und Auszahlung des Erlöses gemäß §§ 857, 829 ZPO pfänden und sich überweisen lassen (§ 835 ZPO).

Der Aufhebungsanspruch könne zwar nicht allein, aber zusammen mit dem künftigen Anspruch auf eine den Anteilen entsprechende Teilung und Auskehrung des Versteigerungserlöses gepfändet und überwiesen werden.

Ob die zu pfändende Forderung besteht, sei für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht zu prüfen; materiellrechtliche Einwendungen gegen die der Pfändung unterworfenen Forderung seien deshalb ohne Belang. Der Pfändungsgläubiger habe nur auf eine angebliche Forderung des Schuldners gegen seine Ehefrau auf Aufhebung der nach Bruchteilen bestehenden Miteigentumsgemeinschaft zugegriffen. Ob dieser Anspruch bestehe oder ob diesem, wie von der Drittschuldnerin geltend gemacht, eine Einwendung aus Art. 6 Abs. 1 GG, § 1353

BGB in seltenen Ausnahmefällen entgegengesetzt werden könne, sei gegebenenfalls im Einziehungsprozess festzustellen.

Daher brauchte der BGH auch nicht zu entscheiden, ob die Durchsetzung des Aufhebungsanspruchs und die Ausführung der Teilung an § 1365 BGB scheitert. Der BGH führt insoweit jedoch aus: „Das Beschwerdegericht hat jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass § 1365 BGB die Gläubiger eines Ehegatten nicht daran hindert, auf dessen Vermögen Zugriff zu nehmen. Die Vorschrift gibt dem anderen Ehegatten auch dann kein Recht, sich der Zwangsvollstreckung zu widersetzen, wenn es sich bei dem betreffenden Vermögensgegenstand um das ganze oder nahezu das ganze Vermögen des Ehepartners handelt (BGH, Urteil vom 2. Februar 2000 - XII ZR 25/98, BGHZ 143, 356, 361).“

Vollstreckungskosten im Prozess gegen einen Drittschuldner

BGH, Beschluss vom 20.12.2005 - VII ZB 57/05

Die Kosten, die dem Gläubiger in einem Drittschuldnerprozess gegen den Arbeitgeber des Schuldners entstehen, stellen notwendige Kosten der Vollstreckung dar. Insoweit entstandene Anwaltskosten können, soweit sie nicht beim Drittschuldner beigesteuert werden können, im Verfahren nach § 788 ZPO festgesetzt werden. Das gilt auch dann, wenn der Drittschuldnerprozess vor dem Arbeitsgericht geführt wird.

Der Gläubiger begehrt die Festsetzung der ihm in einem Drittschuldnerprozess entstandenen Anwaltskosten gegen die Schuldnerin.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin ließ der Gläubiger deren Lohnansprüche gegen die Firma D. (Drittschuldnerin) pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Sodann erhob er vor dem Arbeitsgericht gegen die Drittschuldnerin Zahlungsklage. In diesem Prozess entstanden ihm Anwaltskosten in Höhe von 746,56 €.

Das Beschwerdegericht ist der Auffassung, die durch einen Drittschuldnerprozess ausgelösten Kosten könnten grundsätzlich als Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO festgesetzt werden. Der Schuldner, der die Zwangsvollstreckung veranlasst habe, müsse für die daraus entstehenden Kosten haften. Ihm das Prozessrisiko des Gläubigers aus dem Drittschuldnerprozess aufzuerlegen, stehe im

Einklang mit dem Normzweck des § 788 ZPO. Der Schuldner sei dadurch, dass er nur die notwendigen Kosten zu erstatten habe, ausreichend geschützt. Handele es sich bei dem Drittschuldnerprozess um ein arbeitsgerichtliches Verfahren, stehe der Erstattungsfähigkeit der Kosten auch nicht § 12a ArbGG entgegen. Dieser gelte nur für die Parteien des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, also für Gläubiger und Drittschuldner, habe aber keine Auswirkungen auf die Kostenfestsetzung nach § 788 ZPO. Die Einschaltung eines Anwalts im Drittschuldnerprozess durch den Gläubiger sei auch notwendig gewesen. Der BGH bestätigt diese Argumentation.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:

Die Kosten des Drittschuldnerprozesses sind Kosten der Zwangsvollstreckung i.S.v. § 788 Abs. 1 ZPO. (...)

Nach dieser Vorschrift fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last. Kosten der Zwangsvollstreckung sind jedenfalls alle Aufwendungen, die gemacht werden, um unmittelbar die Vollstreckung aus dem Titel vorzubereiten oder die einzelnen Vollstreckungsakte durchzuführen. Der Schuldner hat diese Kosten zu tragen, weil er sie verursacht hat. Er hat den titulierten Anspruch des Gläubigers nicht erfüllt (Veranlassungsprinzip...).

Die Kosten des Drittschuldnerprozesses sind Kosten der Zwangsvollstreckung in diesem Sinne. Es handelt sich beim Drittschuldnerprozess um eine Vollstreckungsmaßnahme des Gläubigers. Er dient unmittelbar dazu, den die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner betreffenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu vollziehen (...). Der Schuldner hat diese Kosten veranlasst.

Die gegen dieses Ergebnis vorgebrachten Argumente der Mindermeinung, die sich auch die Rechtsbeschwerde zu Eigen macht, sind nicht stichhaltig.

aa) Zwar trifft es zu, dass die Kosten solcher Prozesse, die aus Anlass der Zwangsvollstreckung geführt werden, wie etwa die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage, nicht nach § 788 ZPO festgesetzt werden können. Dort geht es jedoch um gerichtlichen Schutz gegen die Vollstreckung, also um die Verhinderung der Anspruchsverfolgung. Der Drittschuldnerprozess dagegen dient unmittelbar der Durchführung der Zwangsvollstreckung. Beides ist nicht vergleichbar.

bb) Es ist nicht unbillig, über § 788 ZPO dem Schuldner das Kostenrisiko des Drittschuldnerprozesses aufzuerlegen. Der Hinweis darauf, dass jeder Gläubiger, der seine Forderung im Klagewege verfolgen müsse, das Prozessrisiko trage, geht fehl. Die Kosten des Drittschuldnerprozesses sind im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner nicht Prozesskosten, sondern Vollstreckungskosten. Für diese gilt das Veranlassungsprinzip.

(...)

dd) Die Interessen des Schuldners sind ausreichend gewahrt. Er hat nur dann die Kosten des Drittschuldnerprozesses zu tragen, wenn dieser nicht von vornherein aus-

sichtslos war, wenn die Kosten auch sonst notwendig waren und wenn sie beim Drittschuldner nicht beigetrieben werden konnten. Die Annahme, die herrschende Meinung verleite den Gläubiger dazu, leichtfertig Prozesse gegen Drittschuldner zu führen, ist durch nichts belegt.

(...)

§ 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG steht der Festsetzung der dem Gläubiger im Drittschuldnerprozess vor dem Arbeitsgericht entstandenen Anwaltskosten nicht entgegen.

Nach dieser Vorschrift besteht vor dem Arbeitsgericht im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs unter anderem kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

Die Vorschrift ist sozialpolitisch motiviert. Sie soll den arbeitsgerichtlichen Prozess des ersten Rechtszugs verbilligen und auf diese Weise das Kostenrisiko der Parteien beschränken (...). Diese Zielsetzung betrifft nur die Parteien des Arbeitsgerichtsprozesses, hier also Gläubiger und Drittschuldner. Sie lässt sich auf die Frage, welche Kosten im Rahmen des § 788 Abs. 1 ZPO im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner festzusetzen sind, nicht übertragen.

Aufhebung einer Kontopfändung wegen sittenwidriger Härte

LG Berlin, Beschluss vom 20.02.2006, 81 T 1043/05

Mitgeteilt von Christian Wieczorek, Julateg Finsolv Köpenick / Treptow e.V.

Das Landgericht Berlin hält in seiner Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Gläubigerin an seiner Rechtsprechung zur Aufhebung von Kontopfändungen wegen sittenwidriger Härte fest und bestätigt einen entsprechenden Beschluss des AG Köpenick. Die sittenwidrige Härte für die Schuldnerin liege darin, dass ohne Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses das Konto von der Bank aufgelöst werde und die Schuldnerin dann die monatlich fälligen Zahlungen per Bareinzahlung leisten müsse. Die Schuldnerin sei dann vom bargeldlosen Verkehr ausgeschlossen, was heutzutage eine sittenwidrige Härte nach der Rechtsprechung der Kammer bedeute, da die Schuldnerin nur Sozialleistungen in unpfändbarer Höhe beziehe.

Zuvor hatte das LG der Schuldnerin einen Hinweis mit Gelegenheit zur Stellungnahme erteilt: Man beabsichtige, das Amtsgericht anzuweisen, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen und die Pfändung für ein Jahr ruhend zu stellen, da die Schuldnerin in einem Alter stehe, in dem es nicht unmöglich erscheine, dass sie noch eine Arbeitsstelle finde.

Die Schuldnerin hatte daraufhin ausführlich u.a. vorgetragen, dass sie auch weiterhin nur Sozialleistungen beziehen werde, kaum Chancen auf eine neue Anstellung habe bzw. ggf. jedenfalls wegen Unterhaltspflichten ohnehin nicht zu

pfändbarem Einkommen kommen werde, was zum vorliegenden Beschluss des LG führte.

Kein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Girokontos für jedermann

Hanseatisches OLG Bremen – 2 U 57/05

Die freiwillige Selbstverpflichtung (Empfehlung) des Zentralen Kreditausschusses der Bankenverbände begründet keinen rechtlichen Anspruch für Bürger auf Einrichtung eines Girokontos. Der bisherige Verzicht des Gesetzgebers auf eine gesetzliche Regelung bedeutet nach Auffassung des Gerichts nicht, dass Kreditinstitute zur Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis wegen der Empfehlung des ZKA verpflichtet sind.

Gründe des Gerichts:

I. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis.

Der Kläger unterhielt bei der Beklagten ein Girokonto, welches ihm 2003 wegen Überschreitens der Kreditlinie fristlos gekündigt wurde. Die Verbindlichkeiten hieraus sind mittlerweile getilgt.

Nach Rechtshängigkeit hat mit Beschluss vom 07.10.2004 das Amtsgericht Bremen, Insolvenzgericht, im Verfahren über den Antrag des Klägers auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens u.a. angeordnet, dass dieses pfändbare Geld auf einem gesonderten Bankkonto zu halten habe, welches mit einem Sperrvermerk in der Weise einzurichten sei, dass Verfügungen nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts erfolgen dürften.

Der Kläger hat in erster Instanz die Ansicht vertreten und näher erläutert, dass er Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis nach Maßgabe der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) aus Juni 1995 habe. Die Beklagte hat insbesondere im Hinblick auf die fristlose Kündigung des Girokontos sowie aufgrund von zwei ihr gegenüber ausgesprochenen Pfändungen aus 1997 und 2001 die erneute Einrichtung eines Girokontos abgelehnt.

Das Landgericht Bremen, 2. Zivilkammer, hat mit Urteil vom 16. Juni 2005 die Beklagte verurteilt, dem Kläger ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten. Dieser Anspruch ergebe sich aus den §§ 780, 328 BGB. Die freiwillige Empfehlung des ZKA sei eine verbindliche Willenserklärung, die durch das Einverständnis des Gesetzgebers als abstraktes Schuldversprechen in Form eines Vertrages zugunsten Dritter wirke. Die Beklagte habe sich diese Selbstverpflichtung zurechnen zu lassen, denn der ZKA sei ihr Dachverband, die Beklagte habe sich auf ihrer Homepage mit der Geltung der Empfehlung „Girokonto für jedermann“ einverstanden erklärt und sich zudem dem hierzu

eingerrichteten Beschwerdeverfahren angeschlossen. Der Beklagten sei zudem die Einrichtung des Girokontos zumutbar, was näher erläutert wird.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung widerspricht die Beklagte der Auffassung des Landgerichts, aus der Empfehlung des ZKA ergebe sich ein Anspruch des Klägers. Weder sei die Empfehlung eine rechtsverbindliche Willenserklärung, noch gebe es eine rechtsgeschäftliche Annahme durch den Gesetzgeber. Eine Vollmacht des ZKA, sie - die Beklagte - zu vertreten, liege nicht vor. Ferner fehle eine Erklärung der Beklagten, die der Kläger als bindende Verpflichtung zur Einrichtung eines „Girokontos für jedermann“ hätte verstehen können. Im Übrigen wäre die Einrichtung eines solchen Kontos auch nach den Maßstäben der Empfehlung insbesondere im Hinblick auf die Auflagen des Insolvenzgerichts für sie nicht zumutbar, was näher erläutert wird.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landgerichts Bremen vom 16.06.2005, Az.: 2 0 408/05, abzuändern und die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Der Kläger hält das landgerichtliche Urteil für richtig. Ergänzend wird auf die Berufungsschriften der Parteien vom 23.09.05, 08.11.05 und vom 28.11.05 Bezug genommen.

II. Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, von der Beklagten ein Girokonto auf Guthabenbasis eingerichtet zu bekommen:

a) Entgegen der Ansicht des Landgerichts folgt ein solcher Anspruch nicht aus der Empfehlung des ZKA und einem Einverständnis des Gesetzgebers. Diese Argumentation geht schon deswegen fehl, weil es sich bei der Empfehlung lediglich um die Bitte des ZKA an die Mitglieder der in ihr zusammengeschlossenen Verbände handelt, sich in Zukunft an diese Empfehlung zu halten. Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift „ZKA-Empfehlung: Girokonto für jedermann“.

Vor allem aber zielte diese Verlautbarung erkennbar nicht darauf ab, stellvertretend für die im ZKA zusammengeschlossenen Verbände oder gar für die einzelnen Banken und Sparkassen gegenüber einem potentiellen Vertragspartner - sei es gegenüber dem Gesetzgeber oder dem an einem solchen Girokonto interessierten Kundenkreis - rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen abzugeben. Ob der ZKA zu einer solchen Vertretung bevollmächtigt gewesen wäre, mag daher dahinstehen.

Auch der vom Landgericht für seine gegenteilige Einschätzung herangezogene Gesetzgeber hat dies nicht anders verstanden, wobei die im angegriffenen Urteil als Beleg angeführten Bundestagsdrucksachen 14/3611 und 15/2500 Stellungnahmen der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag enthalten, also keine Verlautbarungen des (Bundes-) Gesetzgebers sind und erst recht keine rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen. Beide Stellungnahmen lassen zudem

keinen Zweifel daran, dass auch die Bundesregierung von einer Empfehlung des ZKA ohne unmittelbare Drittwirkung ausgeht, die einer nicht erzwingbaren Umsetzung durch die Kreditinstitute bedarf (siehe z.B. den abschließenden Vorschlag der Bundesregierung in der Drucksache 15/2500, dort Seite 7:

Die Bundesregierung empfiehlt, den ZKA aufzufordern, - auch künftig an der Selbstverpflichtung festzuhalten und für eine weitere konsequente und flächendeckende Anwendung bei allen angeschlossenen Banken zu sorgen).

Bei der dort teilweise gewählten Bezeichnung der Empfehlung als Selbstverpflichtung handelt es sich erkennbar um eine plakative Verkürzung des Sachverhalts, die schon nicht geeignet ist zu belegen, dass die Bundesregierung von einer einklagbaren Verpflichtung der einzelnen Kreditinstitute ausgehe. Dass der Bundestag von einer gesetzlichen Regelung Abstand nahm und die Bundesregierung in ihrem Bericht vom 11.02.2004 - wie bereits in den vorangegangenen Berichten - empfahl, die weitere Entwicklung abzuwarten, basierte auf der Hoffnung, dass die Kreditinstitute die ZKA-Empfehlung umsetzen würden und hierdurch die Notwendigkeit einer gesetzlichen Normierung entfallen werde, zumal nach Ansicht der Bundesregierung eine gesetzliche Regelung durchaus weitere Probleme schafft (siehe BT-Drucksache 15/2500, S. 7, linke Spalte). Einem Verzicht auf eine gesetzgeberische Regelung kommt aber keine über den Verzicht hinausgehende rechtliche Bedeutung zu.

b) Der Senat kann nicht feststellen, dass sich die Beklagte in einklagbarer Weise zur Einhaltung der ZKA-Empfehlung verpflichtet hätte. Dabei mag dahinstehen, wie eine solche an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete Erklärung auszusehen hätte, um nicht lediglich die bloße Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu enthalten.

1. Die Geschäftsbedingungen der Beklagten weisen keine Regelung über das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung auf, sondern setzen diese voraus.

2. Dass sich die Beklagte dem Verfahren zur „Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands“ angeschlossen hat, verhilft dem Kläger gleichfalls nicht zu einem Anspruch auf Abschluss eines Girokontovertrages auf Guthabenbasis. Die Beklagte hat sich allerdings mit ihrem Beitritt dieser Schiedsordnung unterworfen. Eine darüber hinausgehende Schlussfolgerung rechtfertigt dieses Verhalten jedoch nicht. Insbesondere kann ihm nicht die Bereitschaft der Beklagten entnommen werden, ihren Kunden vor Gericht weitergehende Rechte zu verschaffen, als sie den Kunden nach der Schiedsordnung zustünden. Die Schiedsordnung beschränkt aber die Befugnisse des Ombudsmannes darauf, den Parteien des Beschwerdeverfahrens einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten (III. (4), Satz 1 der Verfahrensordnung). Handelt es sich um die Beschwerde,

dass das Kreditinstitut dem beschwerdeführenden Kunden kein Girokonto eingerichtet habe, hat sich sogar der Schlichtungsvorschlag auf die kurz und verständlich zu begründende Feststellung des Ombudsmannes zu beschränken, ob das Kreditinstitut die Empfehlung des ZKA zum Thema „Girokonto für jedermann“ beachtet habe (III. (4), Satz 2 der Verfahrensordnung). Die Unterwerfung der Beklagten unter die Schiedsordnung führt somit lediglich dazu, dass sie ihr Verhalten durch einen unabhängigen Dritten an der Empfehlung messen lassen muss und dabei das Risiko einer schriftlichen Missbilligung eingeht. Damit begab sie sich aber nicht der Entscheidung, ob sie trotz der Feststellung, dass sie gegen die Empfehlung verstoßen habe, weiterhin dem betreffenden Kunden ein Girokonto auf Guthabenbasis verweigern werde.

3. Die Präsentation der Beklagten im Internet enthält keine Angaben, die über eine werbende Darstellung ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Leistungspalette hinausgehen.

Soweit sich das Landgericht auf die Rubrik „Geschichte“ in der Homepage der Beklagten bezieht, ergibt sich bereits aus der Bezeichnung dieser Rubrik, aber auch aus ihrem Inhalt, dass die Beklagte eine Darstellung ihrer Unternehmensgeschichte vornimmt. Dabei führt sie allerdings neben Angaben über ihren rechtlichen Status sowie zu geschäftlichen und sozialen Aktivitäten auch die Dienstleistungen auf, die sie im Verlaufe von mehr als 120 Jahren jeweils neu für ihre Kunden eingeführt habe. Die Beklagte benutzt also die Darstellung ihrer Firmengeschichte zugleich dazu, ihre ständige Innovationsbereitschaft und Kundenfreundlichkeit werbend herauszustellen.

Dass sie dabei für das Jahr 1995 u.a. die „Einführung des „Girokonto für jedermann““ aufführt, stellt die werbende Anpreisung dar, sie habe sich ab 1995 an die betreffende ZKA-Empfehlung gehalten. Dies mag wettbewerbsrechtlich irreführend sein, sollte die Beklagte im relevanten Umfang die Einräumung von Girokonten auf Guthabenbasis entgegen den Vorgaben der Empfehlung verweigert haben. Die Beklagte verbleibt mit dieser Angabe jedoch im Bereich der Werbung und gibt erkennbar kein nur der Annahme bedürftiges Angebot an ihre potentiellen Kunden ab, diesen entsprechend den Vorgaben der ZKA-Empfehlung ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten.

Ein anderes Verständnis wird auch nicht dadurch nahe gelegt, dass die ZKA-Empfehlung darauf abzielte, einen vom Gesetzgeber erwogenen gesetzlichen Kontrahierungszwang zu vermeiden. Auch der Kunde, dem beim Lesen der Homepage der Beklagten die historischen Zusammenhänge zwischen der Empfehlung und dem Verzicht des Bundesgesetzgebers auf eine gesetzliche Regelung noch präsent sind, kann redlicherweise nicht ignorieren, dass die Empfehlung lediglich ein Appell an die Kreditinstitute war, sich an die in der Empfehlung vorgeschlagene Regelung zu halten und der Gesetzgebers abwarten wollte, ob diese Empfehlung so konsequent - freiwillig - umgesetzt würde, dass kein Bedarf mehr für eine gesetzliche (Zwangs-) Regelung bestehe. Ob

die von der Beklagten werbend herausgestellte Bereitschaft, die Empfehlung zu beachten, den Bereich der Werbung überschreitet, lässt sich daher mit einem Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte der Empfehlung und mit dem damaligen Verhalten des Bundesgesetzgebers nicht beantworten.

Die Internetwerbung der Beklagten für „GIREX“ enthält neben einer Beschreibung der verschiedenen Angebote und Preise lediglich die allgemeinen Aussagen „Die Sparkasse Bremen bietet das richtige Konto für jeden“ und „GIREX Mehr drauf, drin und dran - für Jedermann“. Es handelt sich, hierbei um die für eine Werbung typische generelle Anpreisung, bei ihr finde jeder Kunde das für ihn passende Konto.

4. Das vom Kläger als Grundsatzentscheidung vorgetragene Urteil des Landgerichts Berlin vom 24.04.2043, 21 S 1/03, beruhte auf der besonderen Konstellation, dass das dort verklagte Kreditinstitut eine - im Urteil nicht wiedergegebene - Erklärung gegenüber der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen abgegeben hatte, welche das Landgericht als „Selbstverpflichtung“ gegenüber potentiellen Kunden ansah. Ob dem gefolgt werden kann, mag dahinstehen, denn die Beklagte hat eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Glaubhaftmachung einer fruchtlosen Pfändung

AG Strausberg, Beschluss vom 06.09.2005 -I IM 976/05 in DGVZ 2005, Heft 12, S. 187

Will der Gläubiger als Voraussetzung für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft machen, dass durch Pfändung keine Befriedigung erlangt werden kann, reicht es nicht aus, auf mehrere bereits in der Schuldnerkartei eingetragene Haftbefehle hinzuweisen.

Die Gläubigerin hat gegen die Schuldnerin einen Vollstreckungsbescheid erwirkt, wonach die Schuldnerin zur Zahlung von 1.513,73 Euro an die Gläubigerin verpflichtet ist. Der Vollstreckungsbescheid ist der Schuldnerin zugestellt worden. Die Gläubigerin beantragte beim Gerichtsvollzieher, einen Termin zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Schuldnerin zu bestimmen. Zur Begründung führte sie an, dass eine Sachpfändung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keiner Befriedigung der Gläubigerin führen würde, da die Schuldnerin bereits mit 24 Haftbefehlen wegen Nichtabgabe der eidesstattlichen

Versicherung in der Schuldnerkartei erfasst sei. Der Gerichtsvollzieher lehnte den Antrag ab.

Das Amtsgericht Strausberg führt in seinem Beschluss aus, dass der Gerichtsvollzieher die Terminbestimmung zu Recht abgelehnt habe. Denn es sei nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass durch die Pfändung bei der Schuldnerin keine vollständige Befriedigung erlangt werden könne.

Ungelöschte Haftbefehle indizierten zwar nach wie vor mangelnde Zahlungsbereitschaft, aber seit Geltung der Nr. 3 und 4 des Absatzes 1 von § 807 ZPO indizierten sie nicht mehr die Pfandlosigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Nach der Erweiterung des § 807 ZPO durch Abs. 1 Nr. 3 und 4 könne ein Haftbefehl auch dann ergehen, wenn der Schuldner die Durchsuchung verweigert oder der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen habe, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte. Anders als vor der Änderung des § 807 ZPO sei die Einleitung des Offenbarungsverfahrens und der im Anschluss daran erfolgte Erlass des Haftbefehls im Fall der Nr. 3 und 4 des § 807 Abs. 1 ZPO eine Folge des Verhaltens des Schuldners im konkreten Fall. Dieses Verhalten sage aber nichts darüber aus, ob bei dem Schuldner eine zur Befriedigung des Gläubigers ausreichende Pfändung möglich sei oder nicht. Hätte der Gesetzgeber nicht gelöschte Haftbefehle als zureichenden Grund für die Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ansehen lassen wollen, hätte er dies im Rahmen der Neugestaltung des § 807 ZPO ausdrücklich regeln können, denn die Problematik war bekannt.

Auch sagten eingetragene Haftbefehle über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wenig aus. In der Praxis zeige sich immer wieder, dass eine Forderung längst bezahlt sein kann, der Haftbefehl aber weiterhin eingetragen bleibt, da der Schuldner ihn oft mangels Sachkenntnis nicht löschen lässt (...).

Vorliegend handele es sich um eine verhältnismäßig geringfügige Forderung, bei der nicht von vornherein davon ausgegangen werden könne, dass durch Pfändung keine Befriedigung erlangt werden kann. Der alleinige Hinweis auf die eingetragenen Haftbefehle reiche mangels weiterer für die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin sprechenden Umstände daher nicht für eine Glaubhaftmachung in Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO aus.

Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses bei Unterhaltsleistungen durch Eltern und Lebensgefährtin

AG Lahnstein, Beschluss vom 28.10.2005 - 7 M 2207/05 in DGVZ 2005, Heft 12, S. 189

Ein Antrag auf Nachbesserung des Verzeichnisses kann nicht darauf gestützt werden, dass der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis angegeben hat, seinen Unterhalt aus Zuwendungen von Seiten seiner Eltern und seiner Lebensgefährtin zu bestreiten. Dies gilt auch dann, wenn nicht angegeben ist, in welcher Höhe die Zuwendungen erbracht werden und ob eine Gegenleistung dafür erbracht wurde.

Der Schuldner hatte in seiner eidesstattlichen Versicherung angegeben, dass er von seinen Eltern und der Lebensgefährtin unterstützt werde. Die Gläubiger hatten eine Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung beantragt mit der Begründung, die Angaben seien unvollständig. Es sei die Höhe der Zuwendungen anzugeben und die Personen, von denen sie stammen und die Angaben, ob hierfür Gegenleistungen erbracht werden.

Nachdem der Gerichtsvollzieher die Ladung des Schuldners abgelehnt hatte, weist das AG Lahnstein in der vorliegenden Entscheidung die Erinnerung als unbegründet zurück: Der Schuldner habe hinreichend angegeben, von wem er Zuwendungen erhält, nämlich von seinen Eltern und seiner Lebensgefährtin. Diese Angaben seien eindeutig. Die Unterstützung der Lebensgefährtin erfolge, wie auch in jeglichen anderen ehelichen Lebensgemeinschaften oder Ehen im Rahmen des laufenden Lebensunterhalts. Eine zahlenmäßige Zuordnung werde in der Regel nicht möglich sein. Gleiches gelte für Zuwendungen von Eltern. Anders liege es ggf. bei Zuwendungen durch Freunde. Hier sei eine völlig andere Motivationslage gegeben, als bei Familienangehörigen in Form von Eltern und Lebensgefährtin. Freunde würden Zahlungen für den Lebensunterhalt eines Schuldners tatsächlich nicht auch in unbegrenzter Dauer und nicht ohne Gegenleistung erbringen. Bei einer Lebensgefährtin und den Eltern sei dies jedoch nach allgemeiner Lebenserfahrung völlig anders. Diese seien in der Regel bereit, auch über einen längeren Zeitraum, gegebenenfalls Jahre hinweg, ihr Kind bzw. ihren Lebensgefährten zu unterstützen.

Verwirkung eines Räumungsanspruches

AG Kronach, Beschluss vom 04.08.2005 - M 1330/05 in DGVZ 2005, Heft 12, S. 187 f.

Von der Verwirkung eines Räumungsanspruches ist auszugehen, wenn nach einem Zeitablauf von 2¾ Jahren erstmals versucht wird, einen Räumungsanspruch

durchzusetzen und zuvor vom Schuldner in dieser Zeit mehrfache Zahlungen entgegen genommen wurden. Ein entsprechender Räumungsauftrag ist dann durch den Gerichtsvollzieher abzulehnen.

Vom Amtsgericht wurde ein Räumungsurteil erlassen. In dem Urteil wurde eine Räumungsfrist gesetzt. In der Folgezeit erbrachte der Vollstreckungsschuldner in der Zeit von November 2002 bis November 2004 an die Vollstreckungsgläubigerin 20 Teilzahlungen.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2005, bei Gericht eingegangen am 6. Juni 2005, beauftragte der Gläubigervertreter den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung des Räumungstitels aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts vom 14. August 2002.

Der beauftragte Gerichtsvollzieher lehnte die Räumungsvollstreckung wegen Verwirkung ab.

Das AG Kronach lehnte die Erinnerung hiergegen als unbegründet ab, da kein Verstoß gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung vorliege. Der Vollstreckungsgläubiger habe seinen Anspruch aus dem Urteil verwirkt.

Zur Begründung führt das Gericht u.a. aus: „Eine Verwirkung eines Räumungstitels ist immer dann gegeben, wenn der Vollstreckungsgläubiger einen längeren Zeitraum verstreichen lässt, bis er die Vollstreckung beantragt und der Vollstreckungsschuldner aufgrund dieses Verhaltens darauf vertrauen durfte, dass der Vollstreckungsgläubiger das Mietverhältnis fortsetzen werde. Bei der Beurteilung, ob eine Verwirkung gegeben ist, ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Vollstreckungsgläubiger den Räumungstitel nicht missbrauchen darf. Das heißt, dass der Gläubiger den Titel nicht als Druckmittel für regelmäßige und pünktliche Mietzinszahlungen benutzen darf. Andererseits darf das Vorliegen einer Verwirkung des Räumungstitels nicht bei bloßem Zuwarten des Gläubigers mit der Räumungsvollstreckung angenommen werden. Denn dies würde zu einer verschärften Vollstreckungspraxis der Gläubiger bei Räumungstiteln führen, was nicht im Interesse der Mieter läge. Im vorliegenden Fall wurde in dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts vom 5. September 2002 eine Räumungsfrist bis zum 13. September 2002 gesetzt. Nachdem eine Räumung des Vollstreckungsschuldners nicht erfolgte, beantragte die Vollstreckungsgläubigerin am 6. Juni 2005 die Zwangsvollstreckung. Die Vollstreckungsgläubigerin wartete somit 2¾ Jahre, bis sie versuchte, den Anspruch aus dem Räumungstitel durchzusetzen. Das für die Verwirkung erforderliche Zeitmoment ist somit gesehen.

Aber auch der für die Verwirkung erforderliche Vertrauensstatbestand ist erfüllt. Die Vollstreckungsgläubigerin hat über einen Zeitraum von 2¾ Jahren immer wieder Zahlungen des Vollstreckungsschuldners auf rückständige Mieten und auch auf die anfallenden Kosten entgegengenommen. Obwohl die Zahlungen nicht immer regelmäßig erbracht wurden, durfte der Vollstreckungsschuldner in der Mietwohnung verbleiben. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Vollstreckungsschuldner während dieses Zeitraums immer wieder deutlich gemacht wurde, dass das Mietverhältnis

beendet sei. Vielmehr durfte der Vollstreckungsschuldner aufgrund des Verhaltens der Vollstreckungsgläubigerin davon ausgehen, dass diese wohl das Mietverhältnis fortsetzen wolle bzw. den Räumungsanspruch nicht mehr vollstrecken wolle. Auch trägt der Vertreter der Vollstreckungsgläubigerin selber vor, dass in der Zeit vom 8. November 2004 bis 3. Juni 2005 von dem Vollstreckungsschuldner keinerlei „Miete“ an die Vollstreckungsgläubigerin gezahlt wurde. Es ist somit davon auszugehen, dass der Wille beider Parteien auf eine Fortsetzung des Mietverhältnisses gerichtet war. Der Vollstreckungsschuldner durfte daher im vorliegenden Fall darauf vertrauen, dass die Vollstreckungsgläubigerin ihre Rechte aus dem Räumungstitel nicht mehr geltend macht. Das Räumungsverlangen der Vollstreckungsgläubigerin ist nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles nicht mehr mit Treu und Glauben vereinbar, § 242 BGB.“

Der Gläubiger hat seinem Vollstreckungsauftrag eine Forderungsaufstellung beizulegen.

AG Eschwege, Beschluss vom 01.08.2005 - 3 M 2568/05 – in DGVZ 2005, Nr. 12, S. 186 f.

Das AG Eschwege weist in seinem Beschluss zunächst darauf hin, dass die Frage, ob bei einem Vollstreckungsauftrag eine Forderungsaufstellung dem Gerichtsvollzieher mit eingereicht werden muss, in der gerichtlichen Praxis sehr umstritten sei.

Einerseits habe ein Gerichtsvollzieher grundsätzlich keine Pflicht und auch kein Recht, das Bestehen einer Forderung im Vollstreckungsverfahren zu überprüfen.

Andererseits sei zu beachten, dass es gerade zur Vermeidung weiterer Vollstreckungskosten im Interesse des Vollstreckungsgläubigers als auch des Vollstreckungsschuldners sei, dass der Schuldner Kenntnis vom Gesamtbetrag seiner Verbindlichkeit erhalte. Oft sei es nämlich für den in der Regel nicht anwaltlich vertretenen Schuldner nicht möglich, die Höhe des geschuldeten Geldbetrages selbst zu ermitteln. Es stelle auch für den Gläubiger keine unzumutbare Belastung dar, eine aktuelle Forderungsaufstellung mit dem Vollstreckungsauftrag einzureichen. Es sei nicht zuviel verlangt, dass sich der Gläubiger bei einem Vollstreckungsauftrag zunächst selbst darüber klar werden soll, welche vollstreckbaren Ansprüche ihm gegenüber dem Schuldner noch zustehen. Aus Gründen der Praktikabilität erscheine es daher statthaft, vom Gläubiger die Einreichung einer Forderungsaufstellung zu verlangen. Die Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens hätten das ihnen zumutbare zu leisten, Auseinandersetzungen im Vollstreckungsverfahren zu vermeiden.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtangabe neuer Verbindlichkeiten während des Eröffnungsverfahrens

AG Göttingen, Beschluss vom 19.01.2006 – 74 IN 360/04 (rechtskräftig) in: ZVI Heft 2/06, S. 69ff).

Der Schuldner ist verpflichtet, nach Antragstellung, aber vor Eröffnung begründete Forderungen unverzüglich dem Sachverständigen / Insolvenzverwalter mitzuteilen; ansonsten ist der Versagungstatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO erfüllt.

Verschweigt der Schuldner eine im laufenden Eröffnungsverfahren begründete Forderung, ist damit die im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu berücksichtigende Wesentlichkeitsgrenze auch dann überschritten, wenn es sich um eine geringfügige Forderung (hier 116,40 Euro) handelt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Schuldner außergewöhnliche Umstände darlegt und ggf. glaubhaft macht (Leitsatz des Gerichts).

Der Schuldner hatte am 23.09.04 die Durchführung des Regelinsolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt. Dieses wurde am 18.11.04 unter Bewilligung von Stundung eröffnet.

Kurz zuvor, nämlich am 2.11.04, bestellte der Schuldner bei der Gläubigerin, die später die Versagung der Restschuldbefreiung verlangte, 12 Flaschen Wein für einen Gesamtpreis von 116,40 €. Die Forderung wurde durch VB tituliert, aber zunächst nicht zur Tabelle angemeldet, da die Gläubigerin nicht über das Verfahren informiert war.

Das AG Göttingen bestätigt zunächst, dass nur wesentliche Pflichtverletzungen im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 5 zu beachten seien. Es stellt in seiner Entscheidung insoweit darauf ab, dass es sich im konkreten Fall nicht um eine unwesentliche Verletzung der Auskunftspflichten des Schuldners gehandelt habe. Insoweit wird vor allem auf den kurzen Zeitraum zwischen Antragstellung und Begründung der Forderung abgestellt. Ferner sei zu berücksichtigen, dass durch das Verschweigen eines Gläubigers diesem die Möglichkeit genommen werden könne, seine Forderung als aus unerlaubter Handlung stammend anzumelden.

Dass dabei der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 4 nicht nur Auskunftspflichten im *eröffneten* Verfahren umfasst, wird vom Gericht nicht problematisiert. Es schließt sich stillschweigend der überwiegenden Ansicht an, wonach nach Sinn und Zweck der Norm auch Angaben eingeschlossen sein sollen, die der Schuldner mit dem Insolvenzantrag oder danach bis zur Eröffnung macht (vgl. Vallender in Uhlenbruck, Rdnr. 71 zu § 290 InsO).

Kein isolierter Widerspruch gegen Rechtsgrund der unerlaubten Handlung

LG Trier, Urteil vom 31.01.2006 – 1 S 207/05 in: ZVI Heft 2/06, S. 65ff.

Der Insolvenzverwalter kann im Rahmen der Anmeldung zur Insolvenztabelle nicht isoliert gegen den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung Widerspruch erheben.

Der Schuldner hatte Arbeitnehmeranteile auf Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt. Die daraus resultierende Forderung war darauf hin in der Tabelle mit der Bemerkung festgehalten, dass diese Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung resultiere.

Der Schuldner hatte dem nicht widersprochen. Im Prüfungstermin widersprach jedoch der Insolvenzverwalter zwar nicht der Forderung als solcher, jedoch dem Rechtsgrund der vorsätzlichen unerlaubten Handlung.

Das LG Trier schließt sich in seiner Entscheidung dem Amtsgericht an, das in erster Instanz auf Feststellungsklage der Gläubigerin geurteilt hatte, der Insolvenzverwalter könne nicht isoliert der Feststellung widersprechen, dass die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung stamme. Allenfalls wenn die Forderung ausschließlich auf einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung beruhe, könne er der Forderung insgesamt als unberechtigt widersprechen. Im Fall sei die Forderung selbst aber unstrittig. Lediglich ob zusätzlich eine vorsätzlich begangene, unerlaubte Handlung vorliege, sei streitig. Schon wenn nur aus einer Anspruchsgrundlage allein eine Forderung begründet sei, müsse daher der Verwalter die Forderung zur Tabelle nehmen.

Der Widerspruch allein gegen die zusätzliche Feststellung, dass die Forderung (auch) aus einer unerlaubten Handlung stamme, hindere für das Insolvenzverfahren nicht, dass die Forderung am Verteilungsverfahren teilnehme und diene nur dem Schuldner, der verhindern wolle, dass die angemeldete Forderung gem. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen sei. Nicht zuletzt könne auch nur der Schuldner beurteilen, ob er einen Widerspruch gegen die zusätzliche Feststellung der unerlaubten Handlung für zweckmäßig halte, insbesondere unter Kostengesichtspunkten.

Vorzeitige Beendigung der Wohlverhaltensphase und Erteilung der Restschuldbefreiung

AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 27.01.2006, 38 IK 174/04

Mitgeteilt von Marinus Wertmüller, VZ Berlin

Die Schuldnerin beantragte, nachdem zur Abhaltung des Schlusstermins am 4.07.2005 keinerlei Forderungen angemeldet worden waren, am 9.11.2005 die vorzeitige Beendi-

gung der Wohlverhaltensperiode und die Erteilung der Restschuldbefreiung. Sie verwies dabei auf die Entscheidung BGH IX ZB 214/05 vom 17.03.05 (s. nachfolgende Anmerkung – Entscheidung veröffentlicht in BAG-SB Informationen, Heft 3/2005, S. 17ff = ZVI, Heft 6/2005, S. 322ff).

Das AG entspricht durch Beschluss der Rechtspflegerin dem Antrag und erteilt die Restschuldbefreiung. Zwar verlange der BGH in der zitierten Entscheidung, dass die Verfahrenskosten getilgt seien. Im vorliegenden Fall, in dem die Verfahrenskosten bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet waren, sei die Schuldnerin allerdings „verfahrenstechnisch so zu behandeln, als hätte sie die Kosten beglichen. Es wäre unbillig, wegen der Verfahrenskosten das Verfahren weiter zu führen und damit weitere Kosten (Treuhandervergütung) zu verursachen, zumal nicht zu erwarten ist, dass aufgrund der Abtretungserklärung Beträge dem Treuhandkonto zufließen. Das Einkommen der Schuldnerin liegt unterhalb der Pfändungsfreigrenze“.

Anmerkung: Die Leitsätze der zitierten Entscheidung des BGH lauten: Haben keine Insolvenzgläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet, kann dem Schuldner die Restschuldbefreiung bereits im Schlusstermin erteilt werden, sofern er belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind. Werden vor Ablauf der Wohlverhaltensphase die Verfahrenskosten berichtet und sämtliche Gläubiger befriedigt, ist auf Antrag des Schuldners die Wohlverhaltensperiode vorzeitig zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen.

In seiner Entscheidung weist der BGH zwei Wege: Für den Fall, dass bereits im Schlusstermin feststeht, dass alle Kosten berichtet und keine Forderungen angemeldet worden sind, ist unmittelbar im Schlusstermin die Restschuldbefreiung zu erteilen. Andernfalls kann der Schuldner, wenn sich später aus einer der vom Treuhänder jährlich vorzunehmenden Abrechnungen ergibt, dass keine Kosten und Forderungen mehr offen sind, analog § 299 InsO (wie hier im Fall des AG Tempelhof-Kreuzberg geschehen), einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wohlverhaltensperiode stellen. Dann ist ihm vor Ablauf der Frist die Restschuldbefreiung zu erteilen.

Die vorliegende Entscheidung des AG spricht sich nun mit überzeugenden Argumenten dafür aus, dass nichts anderes gelten kann, wenn die Verfahrenskosten gestundet sind.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

Aktuelle Broschüre mit Internetadressen zu Konsumerziehung, Schulden und Handys

(BAG-SB) ■ Unter dem Titel „Richtig Geld ausgeben?!“ hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. eine Broschüre mit einer Fülle von Internetadressen zu Konsumerziehung, Umgang mit Geld, Schulden und Handys herausgegeben. Dabei werden 47 entsprechende Foren, Online-Magazine, Projektpräsentationen sowie Informations- und Schulungsmaterialien vorgestellt.

In der Ankündigung der Broschüre teilt die BAG Jugendschutz mit: „Das Thema Jugendliche und Konsum hat in der letzten Zeit erhebliches Interesse geweckt. Während die Medien häufig ein Bild von Jugendlichen zeichnen, wonach diese unabhängig von zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln hemmungslos konsumieren, belegen andere einen durchaus rationalen Umgang mit Konsum. Rational bedeutet ein den Bedürfnissen optimal angepasstes Kaufverhalten. Fast $\frac{3}{4}$ aller Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren zeigen diesen rationalen Konsumstil. Das bedeutet aber auch, dass mehr als 25% aller Heranwachsenden unsicher oder potenziell problematisch mit Geld umgehen.

Konsummuster von Jugendlichen sind nicht homogen und lassen zumindest teilweise auf mangelnde Reflexion und mangelndes Wissen oder unzulängliche Fertigkeiten im Umgang mit Geld schließen. In den letzten Jahren wurden daher zunehmend Maßnahmen entwickelt, die durch ihren informativen Charakter die Selbstständigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern sollen. Vor dem Hintergrund des sich verändernden Verständnisses der Selbstverantwortlichkeit von jungen Heranwachsenden ist eine Vielzahl von Internetangeboten entstanden, die Kindern und Jugendlichen und/oder Fachkräften Materialien zur kritischen Konsumerziehung, zum Umgang mit Geld und zur Schuldenprävention an die Hand geben.“

Die Broschüre steht zum kostenlosen Download bereit unter www.bag-jugendschutz.de. Als Printversion kann sie zum Preis von 5 Euro unter folgender Adresse bestellt werden: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Fax 030-40040333.

Grüne in Bayern

Forderung nach Ausbau der Insolvenzberatung

(BAG-SB) ■ Die Grünen im Landtag erneuern ihre Forderung, die Insolvenzberatung in Bayern auszubauen. Der Etat müsse deutlich erhöht werden. Im Doppelhaushalt 2005/2006 sind für das Jahr 2006 nur knapp eine Million Euro vorgesehen – das entspricht einer Kürzung von rund 40 Prozent. „Diese Summe muss im Nachtragshaushalt unbedingt aufgestockt werden“, sagt Renate Ackermann,

sozialpolitische Sprecherin der Grünen. Im Jahr 2005 standen knapp 1,75 Millionen für die Insolvenzberatung zur Verfügung. „Schon das ist zu wenig, nötig wären gut 2,5 Millionen.“ Die Grünen hatten sich massiv dafür eingesetzt, dass die radikale Kürzung der Finanzmittel für die Insolvenzberatung im Jahr 2004 zurück genommen wurde. Der aktuelle Schuldenreport bestätigt nun, dass der zur Verfügung gestellten Finanzrahmen nicht ausreicht. Wie der aktuelle Schuldenreport der großen Wohlfahrtsverbände gezeigt hat, reicht das vorhandene Angebot der Insolvenzberatungsstellen bei weitem nicht aus. Demnach können deutschlandweit nur etwa zwölf Prozent der 3,13 Millionen überschuldeten Haushalte betreut werden, es gibt kaum Beratungsstellen, die weniger als drei Monate Wartezeit haben. Die staatliche Finanzierung unabhängiger Beratung macht sich jedoch bezahlt. „Nichts tun ist teurer als handeln“, mahnt Renate Ackermann. So hat eine Untersuchung aus dem Jahr 2003 für das Land Berlin ergeben, dass jeder Euro, den das Land in die Beratung überschuldeter Menschen investiert, mindestens zwei Euro bei den Sozialausgaben spart.

Statistisches Bundesamt

Drastische Zunahme der Verbraucherinsolvenzen im Jahr 2005

(BAG-SB) ■ Während sich bei den Unternehmensinsolvenzen eine Entspannung abzeichnet, nimmt die Zahl der Insolvenzen von Verbrauchern nach Mitteilung des Stat. Bundesamtes unvermindert zu: 2005 haben 68.898 Personen eine Verbraucherinsolvenz beantragt, das sind 40,3% mehr als im Vorjahr. Ebenfalls zugenommen haben die Insolvenzen von Personen, die früher einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sind, und zwar um 6,4% auf 24.737.

Fachverlag Argetra / Ratingen

Immobilien-Zwangsversteigerungen weiter auf Rekordniveau

(BAG-SB) ■ In Deutschland kommen immer mehr Immobilien unter den Hammer. Im abgelaufenen Jahr setzten die Gerichte 92.577 Termine für Zwangsversteigerungen an. Damit wurde die Rekordmarke aus dem Jahr 2004 noch einmal um 0,3 Prozent überschritten. Im Vergleich über zehn Jahre hat sich die Zahl der Zwangsversteigerungstermine fast vervierfacht (1995 = 26.100).

Zentralverband der Hauseigentümer

Höhere Mietrückstände

(BAG-SB) ■ Die Mietrückstände der Deutschen sind nach Schätzungen des Zentralverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer 2005 auf 2,2 Milliarden Euro gestie-

gen. Das entspreche einer Zunahme von etwa zehn Prozent zum Vorjahr und „diese Entwicklung ist das Spiegelbild der wirtschaftlichen Situation der Haushalte“ teilte der Verband mit.

BMJ / EU

Unbestrittene Forderungen können leichter geltend gemacht werden

(BAG-SB) ■ Der europäische Rat der Justizminister hat den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens in den Mitgliedstaaten beschlossen. „Es reicht nicht, allein den Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt zu vereinfachen. Künftig gibt das Europäische Mahnverfahren allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in der Europäischen Union die Möglichkeit, grenzüberschreitende Geldforderungen innerhalb der gesamten Union zügig durchzusetzen. Auch Zahlungsansprüche, die aus grenzüberschreitenden Geschäften entstehen, müssen möglichst einfach durchsetzbar sein. Schnell, effektiv und kostengünstig – dafür sorgt die neue Verordnung“, sagte Bundesjustizministerin Zypries. „Dieses neue Instrument schließt eine Regelungslücke im grenzüberschreitenden Verkehr. Aber eben auch nur dort: Für Deutschland gilt, was gut ist, muss nicht verändert werden. Deshalb haben wir uns in Brüssel erfolgreich dafür eingesetzt, dass das neue Verfahren verpflichtend nur für grenzüberschreitende Forderungen wird und es für die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen innerhalb Deutschlands bei unserem bewährten, sehr effizienten Mahnverfahren bleiben kann“, unterstrich Zypries.

Bereits in den vergangenen Jahren ist es durch verschiedene europäische Regelungen erheblich leichter geworden, ein Urteil auch gegen Bürger aus anderen EU-Staaten durchzusetzen und in anderen Staaten zu vollstrecken. Das neue Rechtsinstrument geht darüber hinaus und schafft nunmehr erstmals einen europäischen Titel. Ein Anerkennungsverfahren bei einer Vollstreckung innerhalb der Europäischen Union wird damit überflüssig.

Ähnlich dem deutschen Mahnverfahren ist der Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls mit Hilfe eines Formulars zu beantragen, mit dem die für den Erlass des Titels notwendigen Angaben abgefragt werden. Dieses Formular wird maschinell lesbar sein und bei der zuständigen Stelle EDV-gestützt bearbeitet. Dadurch wird das Europäische Mahnverfahren im Interesse der Gläubiger preiswert und effizient.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird dem Schuldner der Zahlungsbefehl zugestellt. Hat dieser Bedenken gegen die Berechtigung des Anspruchs, kann er gegen den Zahlungsbefehl innerhalb von 30 Tagen Einspruch einlegen. Das Verfahren geht dann in ein herkömmliches Verfahren über und wird vor Gericht verhandelt. Damit ist auch der Schuldner ausreichend geschützt. Falls er keinen Einspruch einlegt, wird der Zahlungsbefehl von der Stelle, die ihn erlassen hat, automatisch für vollstreckbar erklärt.

Die Verordnung wird nach einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren wirksam werden.

Elektronischer Bundesanzeiger

Erste elektronische Verkündung einer Rechtsverordnung

(BAG-SB) ■ Erstmals wurde in Deutschland eine Vorschrift rechtswirksam im Internet verkündet: Die Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) am 21.02.2006 veröffentlicht und ist damit sofort in Kraft getreten. Sie regelt besondere Schutzmaßnahmen für Nutztierbestände im Falle des Nachweises des hoch pathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln („Vogelgrippe“).

„Elektronisch verkündete Rechtsvorschriften erreichen die Menschen schneller und sorgen für mehr Transparenz für alle, die keinen unmittelbaren Zugriff auf die gedruckten Ausgaben der Verkündungsblätter haben“, erläuterte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die Vorteile des Medienwechsels.

Elektronische Verkündungen gibt es bereits in anderen europäischen Ländern; für das deutsche Recht handelt es sich um ein Novum. Die elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen ist momentan nur in Einzelfällen vorgesehen, in denen es gilt, die Adressaten der Verordnung besonders schnell zu erreichen, um Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren abzuwenden. Die entsprechenden Befugnisse sind in § 86 des Tierseuchengesetzes oder § 73 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs enthalten. Das Bundesministerium der Justiz plant, die Möglichkeiten zur elektronischen Verkündung auszuweiten.

Schluss

Armutsbekämpfung in Niedersachsen

(BAG-SB) ■ „Wenn die 17 reichsten Niedersachsen dem Land den Rücken kehren, hätten wir mindestens 100.000 Arme weniger, weil der Abstand zum Durchschnittseinkommen sinkt. Das ist statistische Wirklichkeit, nicht zynisch oder ironisch.“

(Niedersachsens Ministerpräsident Christian Wulff, CDU, bei der DGB-Landeskonferenz in Hannover)

Noch 'nen Schluss

Schnäppchen!!!

(BAG-SB) ■ „Bestellen Sie das Buch „Endlich wieder Schuldenfrei“ – Statt 199 Euro nur noch 89 Euro“.

(Aus einem Internet-Angebot mit dem Titel „Wir bezahlen unsere Rechnung nicht!“)

literaturprodukte

Zwangsversteigerungsgesetz

Kurt Stöber, Verlag C.H. Beck, 18., neubearbeitete Auflage, 2006, 1.674 Seiten, Preis: 89 €, ISBN: 3-406-54049-X

BAG-SB ■ Im Jahr 2005 hat die Zahl der Zwangsversteigerungen in Deutschland einen neuen Rekord erreicht: An den deutschen Amtsgerichten wurden 92.577 Versteigerungstermine gezählt (Vorjahr: 92.306 Termine). Der Anstieg der Zwangsversteigerungen ist damit seit vielen Jahren ungebroschen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem nunmehr in der 18. Auflage vorliegenden Kommentar von Kurt Stöber sicherlich eine besondere Aufmerksamkeit zu. Das Werk ist in der Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare erschienen. Die 18. Auflage des Standardwerkes befindet sich auf dem Bearbeitungsstand zum 1.9.2005 und berücksichtigt dabei vor allem die Änderungen des Zwangsversteigerungsgesetzes durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz und das Justizkommunikationsgesetz.

Auf rund 1.600 Seiten werden alle maßgeblichen Vorschriften und Facetten des Zwangsversteigerungsgesetzes erläutert und beleuchtet. Der Leser erhält eine kompakte und doch tiefgehende Kommentierung der einschlägigen gesetzlichen Normierungen. Im Vorwort zur aktuellen Auflage formuliert der Autor zum Anspruch des Buches: „Der Praxis rasche Orientierung zu ermöglichen und zuverlässige Aussagen zu geben, ist nach wie vor Anliegen dieses Erläuterungsbuchs. Damit wendet sich der Kommentar an alle, die mit Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Auswirkungen von Immobiliervollstreckungsverfahren befasst, als Gläubiger, Schuldner oder sonstige Beteiligte um Wahrung ihrer Rechte bestrebt oder am Grundstückserwerb bei Zwangsversteigerung interessiert sind.“ Diese Zielsetzung wird von dem Werk durch seine praxisnahe und bündige Darstellung erreicht.

Nachdem Zwangsversteigerungen auch im Arbeitsalltag der Schuldnerberatung durchaus eine relevante Rolle spielen, ist das Werk empfehlenswert und sollte griffbereit in den Beratungsstellen vorgehalten werden.

Sozialhilferecht. Systematischer Grundriss zu SGB II und SGB XII

Professor Dr. jur. Hans Otto Freitag, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart 2005, 2. neu bearbeitete Auflage, 352 Seiten, Preis 29,50 €, ISBN 3-415-03373-2

Prof. Dr. Hans Ebli ■ Das Recht der Sozialhilfe ist ein elementarer Bestandteil im System der sozialen Sicherung und von daher offensichtlich eine bedeutsame Grundlage profes-

sionellen Handelns in der Sozialen Arbeit und der Schuldnerberatung. Zum 1.1.2005 hat das neue SGB II das alte BSHG abgelöst. Neue rechtliche Strukturen sind mit den Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II hinzugekommen.

Der Autor Dr. Hans Otto Freitag, Professor für Sozialverwaltungs- sowie Sozial- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen und ausgewiesener Kenner der Materie, legt sein 1993 in erster Auflage im Boorberg-Verlag erschienenenes „Sozialhilferecht“ nun in zweiter neu bearbeiteter Auflage vor.

Der Untertitel „Systematischer Grundriss zu SGB II und SGB XII“ zeigt die materiellrechtlichen Schwerpunkte Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe der neuen Auflage. Zugleich geht es dem Verfasser auch um die rechtssystemische Verortung der neu konzipierten Rechtsmaterien sozialer Absicherung im Gesamtgebäude des Rechts. Der Autor weist unter Aufreißen eines weiten sozialverwaltungsrechtlichen Horizonts und unter Nutzung breiter rechtsdogmatischer Argumentation die verwaltungsförmlichen und justiziellen Grundlagen von Grundsicherung Arbeitssuchender und Sozialhilfeleistungen auf. Gerade die Rückbindung der Sozialleistungen an das Verwaltungsrecht vermag die Rechtsmaterie näher zu strukturieren. „Seine Besonderheiten werden auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher Vorkenntnisse leichter durchschaubar.“

In diesem Sinn ergeben sich dann die thematischen Schwerpunkte und deren Gewichtung: 1. Teil: Sozialhilfe und Sozialleistungssystem (S. 17-27), 2. Teil: Grundlagen der Sozialhilfe – als besonderem Verwaltungsrecht (S. 28-91), 3. Teil: Materielles Sozialhilferecht (S. 92-166), 4. Teil: Das Verfahren nach SGB II und SGB XII (S. 167-240), 5. Teil: Verwaltungsorganisation der Sozialhilfe (S. 241-246), 6. Teil: Sozialhilfeträger und Träger der freien Wohlfahrtspflege (S. 247-250), 7. Teil: Ansprüche des Sozialhilfeträgers, Wiederherstellung des Nachrangs (S. 251-273), 8. Teil: Datenschutz (S. 274-284), Teil 9: Rechtsschutz (S. 285-288), Teil 10: Grundsicherung für Arbeitssuchende (S. 289-326).

Freitags neues „Sozialhilferecht“ stellt insgesamt eine kenntnisreiche Hilfe zur präzisen Handhabung der neuen Basis sichernden sozialrechtlichen Gesetznormen von SGB II und SGB XII innerhalb der sozialverwaltungsrechtlichen Prozeduren dar. Weiterführende Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung, die Darstellung wesentlicher Berechnungsbeispiele, die Bezugnahme auf die Sozialhilferechtswerke in den einzelnen Bundesländern mit ihren Empfehlungen und das ausführliche Sachverzeichnis erleichtern den Zugang und die weitere Vertiefung. Damit bietet das Buch Studierenden, Praktikerinnen und Praktikern der Sozialen Arbeit, aber auch Verwaltungsangestellten, Juristinnen und Juristen eine in sich geschlossene Einführung in das Recht der Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Professionelles Handeln auf der Straße Praxisbuch Streetwork und Mobile Jugendarbeit

Stefan Gillich (Hrsg.), Dokumentation des 20. bundesweiten Streetworkertreffens im Burckhardthaus, Gelnhausen. Beiträge aus der Arbeit des Burckhardthauses Band 12, Triga Verlag, 316 Seiten, ISBN 3-89774-467-8, Preis 13,90 Euro, Erscheinungsdatum: März 2006

Kern jeder Gesellschaft und jeder Wirtschaft bleibt der Mensch. Wir wissen: Der Aufschwung und eine Zukunftsperspektive lassen auf sich warten – im Besonderen für Modernisierungsverlierer, die Klientel von Aufsuchender Sozialarbeit. Was passieren kann und wie teuer Perspektivlosigkeit eine Gesellschaft zu stehen kommen kann, wurde durch Unruhen z.B. im angrenzenden Ausland sichtbar.

Durch die Nähe zu den Menschen, ihre direkten Zugangsformen und die Orientierung an Bedarfslagen der Menschen bieten Streetwork und Mobile Jugendarbeit eine Chance, der Ausgrenzung und Entsolidarisierung entgegenzuwirken. Gleichzeitig gilt es, mit (neuen) Konzepten auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren im Sinne einer zukunftsorientierten Ausrichtung der Arbeitsfelder. Das Praxisbuch bündelt zentrale Themen, macht fit für die Arbeit auf der Straße und bietet Grundlagen für die Weiterentwicklung professionellen Handelns, erweitert um Beiträge aus dem Ausland. Der vorliegende Band fasst im Wesentlichen die Ergebnisse des 20. bundesweiten Streetworkertreffens 2005 im Burckhardthaus in Gelnhausen zusammen.

Bestellung: Burckhardthaus, Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Fax 06051/89-240, Email: zentrale@burckhardthaus.de oder über die Homepage: www.burckhardthaus.de

Schuldenreport 2006: Keine Entspannung bei privater Überschuldung in Sicht

vzbv, Caritas, Diakonie und Rotes Kreuz fordern eine „Agenda gegen Überschuldung“

Der Schuldenreport 2006 ist in der Schriftenreihe des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zur Verbraucherpolitik (Band 7) im Berliner Wissenschafts-Verlag (Axel-Springer-Str. 54 b, 10117 Berlin, Fax 030-84 17 70 21, info@bvwv-verlag.de) erschienen und kann dort zum Preis von 29 Euro bestellt werden (ISBN 3-8305-1109-4).

Helga Springeneer, VZB, Berlin ■ Der Verbraucherzentrale Bundesverband, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der EKD und das Deutsche Rote Kreuz haben ihren gemeinsam herausgegebenen „Schuldenreport 2006“ im Rahmen einer Pressekonferenz am 15. Februar 2006 in

Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt.

Nach 1993, 1995 und 1999 liegt nunmehr die vierte Ausgabe des Schuldenreports vor, die sich auf die Entwicklung der privaten Überschuldung in den Jahren 2000 bis 2005 konzentriert. Neben Daten zur Anzahl der Betroffenen und ihrem sozialen und ökonomischen Hintergrund geht der Schuldenreport den Überschuldungsauslösern auf den Grund. Darüber hinaus gibt er Einblick in die aktuellen gesetzgeberischen Aktivitäten, fasst einschlägige Gerichtsurteile aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen zusammen und berichtet über die Arbeit und Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung sowie über Aktivitäten zur Verbesserung der finanziellen Allgemeinbildung. Die Erfahrungen anderer Industrieländer werden in die Analyse einbezogen. Der Schuldenreport 2006 schließt mit „Merkposten“ für die anstehende politische Debatte über Wege aus der Schulden Spirale und Möglichkeiten der Prävention.

Die fünf Kapitel des Schuldenreports 2006 im Überblick:

Erstes Kapitel: Überschuldung der Privathaushalte in Deutschland

- I. Entwicklung der Überschuldung
- II. Entwicklung der Kreditverschuldung
- III. Verschuldungssituation am Beispiel ausgewählter Personengruppen
- IV. Zusammenfassende Betrachtung zur privaten Überschuldung

Zweites Kapitel: „Recht in der Überschuldung“ - Legislative Vorhaben und Entwicklung der Rechtsprechung

- I. Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens: Die Suche nach einer sozialverträglichen Funktionsbestimmung
- II. Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein
- III. Neuregelung des Rechtsberatungsrechts und ihre Folgen für überschuldete Ratsuchende
- IV. Rechtlicher Verbraucherschutz in Finanzdienstleistungsbeziehungen

Drittes Kapitel: „Hilfe zur Selbsthilfe“ - Krisenberatung, Prävention und finanzielle Bildung für Schuldner

- I. Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung
- II. Einblick in den Beratungsalltag
- III. Zukunftssorgen und Zukunftsperspektiven der Schuldnerberatung
- IV. Finanzielle Allgemeinbildung als Ergänzung zur Schuldnerberatung
- V. Schlussbetrachtungen zur Beratungssituation

Viertes Kapitel: Private Überschuldung in Europa und den USA - Trends, Rahmenbedingungen und Lösungsansätze

- I. Entwicklung der Überschuldung
- II. Entwicklung der Kreditverschuldung
- III. Die gesetzlichen Entschuldungsverfahren

- IV. Struktur und Inhalte von Schuldnerberatung
- V. Programme zur finanziellen Allgemeinbildung
- VI. Aktivitäten der Europäischen Union zur Eindämmung der Überschuldung

Fünftes Kapitel: Schlussbetrachtung und Ausblick

Autoren des Schuldenreports 2006 sind unter anderem Helga Springeneer (vzbv), Werner Sanio (SFZ Mainz), Udo Reifner (Iff), Christian Maltry (Landratsamt Main-Spessart), Hugo Grote (FH Koblenz) und Wolfgang Schrankenmüller (ZSB Stuttgart).

In der Pressekonferenz am 15. Februar 2006 bemängelten die Herausgeber unter anderem das Fehlen eines politischen Gesamtkonzepts, um der wachsenden Überschuldung effektiver begegnen zu können. „Einzelmaßnahmen reichen nicht mehr aus. Gefragt ist jetzt ein koordiniertes Gegensteuern auf breiter Front“, so die vzbv-Chefin Prof. Dr. Edda Müller. Hierzu forderten die vier Verbände die Bundeskanzlerin auf, eine Task Force einzusetzen, die eine „Agenda gegen Überschuldung“ erarbeitet – an dieser Task Force sollen unter anderem Vertreter der Politik und der Wirtschaft beteiligt sein.

Zu den weiteren, prioritär anzugehenden Maßnahmen zählten die Herausgeber:

- Den Ausbau der gemeinnützigen Schuldnerberatung unter finanzieller Beteiligung der Banken- und Wirtschaftsverbände;
- die gesetzliche Verankerung eines Rechts auf ein Guthabenkonto;
- eine sozialverträgliche Reform des Insolvenz- und Kontopfändungsrechts;
- einen effizienten Minderjährigenschutz vor der „Kostenfalle Handy“ bei der anstehenden Novellierung des Telekommunikationsgesetzes;
- eine Stärkung der „verantwortlichen Kreditvergabe“ in der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie sowie
- Investitionen in die Verankerung finanzieller Allgemeinbildung in Schulen – Finanzkompetenz muss zum Kernbestandteil nationaler Bildungsstandards werden.

Geld und andere Leidenschaften. Macht, Eitelkeit und Glück.

Dr. Dieter Korczak (Hrsg), Asanger-Verlag, 204 Seiten, Preis 25 €, ISBN 3-89334-456-X

„Zum Golde drängt, am ‚Gelde‘ hängt doch alles“. Geiz und Glück, Gier und Luxus, Macht und Status, Eitelkeit und Narzissmus, Armut und Mangel sind Facetten des seit Jahrhunderten währenden Gold- und Geldrausches. Ausschließlich auf Geldvermehrung fixiert, häufen wenige Menschen immer mehr Geld zu immer höheren Geldtürmen. Die pri-

vaten Vermögen (Barvermögen, Luxusgüter) entziehen sich unserer Vorstellungskraft.

Doch: macht Geld auch glücklich? Was für eine Art der Befriedigung schaffen diese immensen Geldbeträge? Dienen sie nur als Ersatz für andere Leidenschaften? Wie wirken sich Reichsein und Geldhaben auf das menschliche Wohlfühl aus?

Die Beiträge in diesem Sammelband geben auf diese Fragen differenzierte Antworten. Soziologen, Psychologen, Ökonomen, Bankiers und Erziehungswissenschaftler, Glücksforscher und Unternehmer äußern sich aus ganz unterschiedlicher Sicht zum „Wert des Geldes“ als „Maßstab für Wert“, zum „Geld als Glücksbringer“ und zur „Verantwortung“, die mit dem Besitz von Geld verbunden ist.

Ratgeber bestellen – die BAG SB unterstützen

Nahezu jeder kennt die Ratgeber der Verbraucherzentralen. Nicht nur privat, sondern auch in der Schuldner- und Insolvenzberatung bieten sie kompetenten und preisgünstigen Rat. Zu den Klassikern gehören sicher die Publikationen aus der „Grauen Reihe“, die sich ausdrücklich an Rechtsanwälte und Schuldner-/ Insolvenzberater richten. „Bürgschaft im Verbraucherkredit“, „Verzugszinsen im Verbraucherkredit“ oder der Ende 2005 endlich neu erschienene Leitfaden „Inkassokosten“ sind im Preis-Leistungs-Verhältnis nicht zu schlagen und gehören sicher zum gängigen Handwerkzeug. Weniger bekannt, aber sicher nicht weniger hilfreich sind Materialien wie das Info für Arbeitgeber zum Lohnabtretungsausschluss. Aber auch die sonstigen Ratgeber gerade zu den Themen Geld, Versicherungen und anderen Rechtsthemen gehören zu den aktuellen und kompakten Informationsquellen. „Hartz IV - Mein Recht auf Arbeitslosengeld II“, „Zuschüsse vom Staat“, „Geld weg? Rechtstipps für Anleger“ oder der ewig junge „Geschafft: Schuldenfrei!“, die Liste der hilfreichen Informationen ließe sich beliebig fortsetzen. Eine kleine Auswahl findet sich weiter unten.

Um von der vorhandenen Nachfrage aus unseren Kreisen zu profitieren, hat die BAG SB mit der Verbraucherzentrale NRW vereinbart, dass für jede über uns vermittelte Bestellung ein Betrag an die BAG SB fließt. Leider war ein zusätzlicher Rabatt für die Mitglieder nicht drin, und Reichtümer werden sicher auch nicht angehäuft. Für uns ist es jedoch ein weiterer kleiner Schritt, um die steigenden Kosten der Vereinsarbeit zu decken.

Zu Abwicklung ist es notwendig, dass die Bestellungen eindeutig als unsere erkennbar sind. Hierfür bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- 1) Bestellung mit anhängendem Bestellzettel per Fax oder Post.
- 2) Bestellung per Fax, Post oder Mail gerichtet an die BAG SB.

- 3) Bestellung online: www.ratgeber-verbraucherzentrale.de. Bei dieser Form der Bestellung muss an den Bestellernamen unbedingt **der Zusatz „BAG“** angefügt werden, da die Bestellung uns sonst nicht zugeordnet werden kann.

Versand und Abrechnung erfolgt dann über die Verbraucherzentrale. Wir würden uns freuen, wenn bei Interesse an den Ratgebern einer der beschriebenen Wege zur Bestellung genutzt wird.

ABC der Sozialleistungen

Von A wie „Altersrente“ bis Z wie „Zumutbarkeit“ reichen die Stichworte in diesem Ratgeber der Verbraucherzentrale. Die fünf Sozialversicherungszweige werden dabei ebenso berücksichtigt wie die Sozialhilfe und sonstige steuerfinanzierte gesetzlichen Leistungen.

1. Auflage 2005, 160 Seiten, 9,80 Euro, **Bestell-Nr. FR 21**

Besser haushalten

Je höher die Ausgaben steigen, je weniger Geld also der Einzelne in seinem Geldbeutel hat, desto wichtiger wird es, mit diesem Geld effektiv zu haushalten. Die Autoren zeigen, wie Sie Ihre finanzielle Situation analysieren, Ihre Einkünfte erhöhen und Ihre Ausgaben einschränken können, ohne auf Lebensqualität zu verzichten.

3. Auflage 2005, 215 Seiten, 9,80 Euro, **Bestell-Nr. TT 05**

Geld weg? Rechtstipps für Anleger

Falschberatung und Betrug führen jedes Jahr zu Milliarden-schäden bei Kapitalanlegern. Doch wer haftet für die Verluste bei Steuersparmodellen, Aktien- oder Fondsgeschäften? Wir zeigen die gesetzlichen Grundlagen des Anlegerschutzes, die Pflichten der Kreditinstitute und Anlagevermittler und wie man im Schadensfall als Anleger zu seinem Recht kommt. Mit Adressen, Websites und den wichtigsten Gesetzestexten.

1. Auflage 2003, 174 Seiten, 9,80 Euro, **Bestell-Nr. FR 02**

Hartz IV – Mein Recht auf Arbeitslosengeld II

„Hartz IV“ hat zu erheblichen Verunsicherungen geführt. Dieser Ratgeber erläutert anschaulich und mit vielen Beispielen die Neuregelung. Im Mittelpunkt steht dabei der Anspruch auf Arbeitslosengeld II mit Tipps zum Ausfüllen

des Antrags und Abschluss der Eingliederungsvereinbarung. Pflichten von Arbeitsuchenden und Arbeitgebern werden ebenso erläutert wie Rückgriffsmöglichkeiten der Behörde gegen Verwandte, Ehegatten und Angehörige. Musterbriefe helfen bei der Formulierung von Widerspruchsschreiben oder Klageschriften.

2. Auflage 2005, 228 Seiten, 9,80 Euro, **Bestell-Nr. FR 18**

Inkassokosten – Ein Leitfaden für Rechtsanwälte und Schuldnerberater

Geldknappheit oder gar der wirtschaftliche Kollaps durch Arbeitslosigkeit, Scheidung oder aus anderen Gründen führt immer häufiger dazu, dass Schuldner finanzielle Verpflichtungen nicht mehr begleichen können. Um offene Forderungen eintreiben zu können, beauftragen immer mehr Gläubiger Inkassobüros. Aber welches Inkassobüro ist seriös und hält die Handlungsbefugnisse ein? Und wer trägt die Kosten für ein Inkassobüro? Auf diese und viele weitere Fragen gibt dieser Leitfaden praxisorientierte Antworten. Mit Tipps zum Umgang mit Inkassobüros und -forderungen.

1. Auflage 2005, 84 Seiten, 15,- Euro, **Bestell-Nr. RS 02**

Zuschüsse vom Staat

Trotz knapper werdender öffentlicher Mittel: Es ist noch viel Geld in den Kassen, auf das Bürger ein Recht haben – unter bestimmten Bedingungen. Der Ratgeber liefert schnelle und fundierte Informationen, leicht verständlich aufbereitet und für den Alltag zu gebrauchen. Er zeigt auch, wie Sie Ihre finanziellen Interessen gegenüber Behörden durchsetzen können.

2. Auflage 2004, 252 Seiten, 9,80 Euro, **Bestell-Nr. TT 08**

Konto und Kredit - Ein Ratgeber für den Umgang mit der Bank

Das Bankkonto ist die Drehscheibe unseres Zahlungsverkehrs, mit Krediten lassen sich Investitionen und Konsumwünsche vorfinanzieren. Der Ratgeber erläutert in verständlicher Weise die häufig sehr komplizierten Fragen im Zusammenhang mit dem Bankkonto und dem -kredit. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann mit Aussicht auf Erfolg seiner Bank gegenüberreten und prüfen, ob sich ein Rechtsstreit lohnt.

1. Auflage 2004, 237 Seiten, 9,80 Euro, **Bestell-Nr.: TT 07**

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Bestellschein Ratgeber
Faxnummer 0211-3809-235
Hiermit bestelle ich/bestellen wir beim

Versandservice der Verbraucherzentralen
Adersstraße 78
40125 Düsseldorf

Anzahl:

- ___ **ABC der Sozialleistungen**, Bestell-Nr.: FR 21, € 9,80
- ___ **Besser haushalten**, Bestell-Nr.: TT 05, € 9,80
- ___ **Die Riester-Rente**, Bestell-Nr.: FR 12, € 7,80
- ___ **Geld weg?**, Bestell-Nr.: FR 02, € 9,80
- ___ **Hartz IV – Mein Recht auf Arbeitslosengeld II**, Bestell-Nr.: FR 18, € 9,80
- ___ **Konto und Kredit**, Bestell-Nr.: TT 07, € 9,80
- ___ **Zuschüsse vom Staat**, Bestell-Nr.: TT 08, € 9,80
- ___ **Bürgschaft im Verbraucherkredit**, Bestell-Nr.: VR 37, € 7,67
- ___ **Inkassokosten**, Bestell-Nr.: RS 02, € 15,00
- ___ **Verzugszinsen im Verbraucherkredit**, Bestell-Nr.: VR 46, € 7,67

zzgl. Versandkosten in Höhe von € 2,50 bei einem Bestellwert bis € 15,00 bzw. in Höhe von € 4,00 bei einem Bestellwert über € 15,00

Adresse:

Kundennummer (soweit bekannt) _____

Firma _____

Name _____ **(BAG SB)**

Straße, Hausnummer _____

Wohnort _____

Telefon _____

Telefax _____

Datum/Unterschrift _____

Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten Stellungnahme zur weiteren Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann

zusammengestellt und kommentiert vom Arbeitskreis „Girokonto“ der AG SBV:¹

Peter Becker, DW Düren, Liz Ehret, BAG SB, Birgit Höltgen, VZ NRW, Marius Stark, DCV/SKM, Thomas Zipf, Stadt Darmstadt

1. Einleitung

Schuldner, die über kein Girokonto verfügen, sind in vielfacher finanzieller und sozialer Hinsicht benachteiligt:

- Arbeitgeber verlangen vom Arbeitnehmer den Nachweis einer Kontoverbindung, da Lohn oder Gehalt nur bargeldlos gezahlt werden.
- Vermieter verlangen vom Mieter die Erteilung einer Einzugsermächtigung für dessen Konto, um die pünktliche Zahlung der Miete zu gewährleisten.
- Ähnliche Vorgehensweisen sind auch für andere Dienstleister typisch (Telekommunikationsanbieter, Versicherer). Der Bundesgerichtshof erachtet entsprechende Vertragsklauseln mit dem Hinweis darauf, dass ein Girokonto heute selbstverständlich geworden ist, als zulässig.
- Bareinzahlungen und Baranweisungen sind mit überdurchschnittlich hohen Gebühren (-abschlägen) für den kontolosen Schuldner verknüpft, da allein für monatlich wiederkehrende Zahlungsvorgänge, wie Mietzahlung, Zahlung der Energie- und Heizkosten, die Zahlung von Versicherungsbeiträgen, Mehrkosten von 40,- bis 80,- Euro pro Monat entstehen.
- Den Empfänger/innen von Arbeitslosengeld (ALG I und II) ohne eigene Kontoverbindung zieht der Leistungsträger die Gebühr für Überweisungen dann gleich im Vorwege von der gesetzlich normierten Leistung ab, wenn sie nicht nachweisen können, dass sie ohne eigenes Verschulden kontenlos sind. Bei Bezug von ALG II erhalten die Betroffenen wegen der Kontollosigkeit daher weniger als das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum.
- In einigen Bundesländern, unter anderem Hessen, ist die Anmeldung eines Kfz nur gegen die Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich. Das heißt: ohne Konto kein Auto.

¹ Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), Deutscher Caritasverband e.V. (DCV), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (DW EKD), Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv).

Vor mehr als 10 Jahren hat der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) - nicht zuletzt vor dem Hintergrund entsprechender Gesetzgebungsinitiativen - seine Mitgliedsverbände dazu aufgerufen, „Girokonten für jedermann“, d.h. Konten, die auf Guthabenbasis ohne Überziehungskredit geführt werden, auf Anfrage zu eröffnen. Seitdem herrscht Streit darüber, ob dieses Ziel erfolgreich umgesetzt wurde.

Die Bankenseite sieht nur wenige, jedoch regelbare Problemfälle. Aus Sicht der Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen stellt sich die Situation völlig anders dar: Täglich werden in den Beratungsstellen Fälle bekannt, in denen der Zugang zum Konto verwehrt bzw. das Konto gekündigt wurde.

Der Bundestag hat mit Beschlussempfehlung vom 30. Juni 2004 die Bundesregierung aufgefordert,

1. (...)
2. sich dafür einzusetzen, dass die Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft dahin gehend ergänzt wird, dass die Kündigung von Girokonten und die Ablehnung des Antrages auf ein Girokonto schriftlich begründet und auf die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme einer Schlichtungsstelle deutlich hingewiesen wird;
3. darauf hinzuwirken, dass die Schlichtungsstellen sämtliche Beschwerden von Kunden über die Ablehnung oder Kündigung von Girokonten entgegennehmen. Unabhängige Personen sollen diese zeitnah prüfen. Die Schlichtersprüche sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat im Rahmen einer Stichprobe bei Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen 2005 überprüft, ob die Kreditwirtschaft gemäß der Beschlussempfehlung des Bundestages handelt.

Im Folgenden stellen wir die Ergebnisse dieser Stichprobe sowie weiterer Erfahrungen dar und äußern uns zu den Problemen des Schlichtungsverfahrens.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stel-

lungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, in der zusätzliche Aspekte enthalten sind.

2. Ergebnisse der Stichprobe

Die durchgeführte Stichprobe macht deutlich, dass die Umsetzung der „ZKA-Empfehlung“ nach wie vor unbefriedigend ist und es sich dabei keineswegs nur um Einzelfälle handelt. Betroffenen werden unter Umgehung der „ZKA-Empfehlung“ Guthabenkonto verweigert und bestehende Kontoverbindungen gekündigt.

Alle überregionalen und etliche regionale Kreditinstitute waren Gegenstand von Meldungen. Regionale Schwerpunkte waren nicht festzustellen. Meldungen erfolgten aus allen Bundesländern. Insgesamt beteiligten sich 134 Beratungsstellen an der Stichprobe mit bis zu 50 Einzelmeldungen je Beratungsstelle.

2.1. Verweigerung von Guthabenkonto

Ohne Zweifel gibt es Kreditinstitute, die die ZKA-Empfehlung vorbildlich umsetzen. Dennoch werden nach wie vor Kunden ohne Begründung abgewiesen und müssen sich hierbei in Einzelfällen auch diffamierende Äußerungen anhören wie z.B.:

„Solche Leute wie Sie wollen wir nicht.“

„Wir sind keine Auszahlungsstelle für Sozialleistungen.“

„Bei uns bekommen Arbeitslose grundsätzlich kein Konto.“

„Gehen Sie doch zur Sparkasse. Die sind für Leute wie Sie zuständig.“

In jedem 17. Fall wurde Kunden mitgeteilt, dass man die ZKA-Empfehlung nicht anerkenne oder nicht kenne.

Die Verweigerung der Einrichtung von Guthabenkonto erfolgte in aller Regel aufgrund negativer SCHUFA-Eintragen. Zugenommen hat die Verweigerung infolge eröffneter Insolvenzverfahren.

In 9 von 10 Fällen stellte die Verweigerung eines Guthabenkonto einen Verstoß gegen die ZKA-Empfehlung dar. In den verbleibenden Fällen wurde die Verweigerung damit begründet, dass laut SCHUFA-Auskunft ein Girokonto bei einem anderen Kreditinstitut bestünde. Kritisch angemerkt werden muss jedoch, dass die SCHUFA-Auskünfte in Einzelfällen überholt waren oder sich die Konten bereits in der Abwicklung befanden und daher nicht mehr benutzt werden konnten.

Die Verweigerung der Einrichtung von Guthabenkonto steht in einem engen Zusammenhang mit der Furcht vor zukünftigen arbeits- und kostenintensiven Kontopfändungen. Auffällig und aus unserer Sicht skandalös ist, dass

die Schlichtungsstelle des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg der Sparkasse Recht gibt und die Unzumutbarkeit begründend ausführt:

„...Die Sparkasse ist nach der ZKA-Empfehlung in einem Fall dieser Art erst dann zur Einrichtung eines Guthabenkonto verpflichtet, wenn ... in absehbarer Zeit nicht mit Kontopfändungen gerechnet werden muss.“

Folgte man dieser Argumentation, könnte grundsätzlich bei negativer SCHUFA-Eintragen die Eröffnung eines Guthabenkonto abgelehnt werden.

2.2. Kündigung von Girokonto

In fast allen uns vorliegenden Fällen verstieß die Kündigung von Girokonto, dabei auch von Guthabenkonto, gegen die Empfehlung des ZKA. In 2/3 der Fälle wurden Konten aufgrund von Kontopfändungen gekündigt. Teilweise wird den Kunden die Kontokündigung angedroht, falls der Gläubiger nicht in einer festgesetzten Frist (in der Regel vier Wochen) die Kontopfändung zurücknimmt oder ruhend stellt. Dies setzt jedoch eine Ratenvereinbarung mit dem pfändenden Gläubiger voraus, die oftmals nicht realisierbar oder in Hinblick auf die Gesamtverschuldung und die Anzahl der Gläubiger schuldnerberaterisch nicht angezeigt ist. Ein Schreiben der Postbank ist deshalb exemplarisch, weil korrekt auf die Unpfändbarkeit von Sozialleistungen hingewiesen wird, gleichzeitig aber eine Rückzahlungsvereinbarung aus diesen unpfändbaren Sozialleistungen als Bedingung für die Weiterführung des Guthabenkonto gestellt wird.

Aufgrund von Pfändungen werden Konten auch ohne jegliche Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt. Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass eine Kontopfändung auch bei einem Freigabebeschluss nach § 850k ZPO oder Schutz der Zahlungseingänge gem. § 55 SGB I „dauerhaft blockiert“ sei und daher ein Kündigungsgrund gemäß ZKA-Empfehlung vorliege. Dieser Position schlossen sich auch einzelne Schlichtungsstellen an (vgl. Kap. 3.4.).

Gestiegen ist die Zahl der Kündigungen von Girokonto aufgrund eröffneter Insolvenzverfahren, wobei die kontoführenden Kreditinstitute nicht Insolvenzgläubiger sind.

3. Das Schlichtungsverfahren

Die eingerichteten Kundenbeschwerdestellen haben sich als unzureichendes Mittel erwiesen, die bestehenden Probleme bei der Einrichtung und Führung von Girokonto für jedermann zu lösen. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

3.1. Mangelnde Information

Kaum ein Kunde weiß, welche Beschwerdemöglichkeiten er hat und an wen er sich wenden muss. Die Kreditinstitute

informieren hierüber nach wie vor nicht.

In weniger als 1% der uns vorliegenden Fälle wurden die betroffenen Verbraucher über die Möglichkeit in Kenntnis gesetzt, sich an eine Schlichtungsstelle zu wenden. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu den Verlautbarungen der Bankenverbände, die ihre Kundenbeschwerdestellen und Schlichtungsverfahren stets als wirksamen Lösungsweg für alle auftretenden Problemfälle darstellen. Durch den unterlassenen Hinweis auf diesen Lösungsweg wird wirksam verhindert, dass die Beschwerdemöglichkeit tatsächlich in großem Umfang in Anspruch genommen wird. Dies hat auch der Bundestag in seiner Beschlussempfehlung vom 30.6.2004 erkannt, als er die Kreditinstitute nach dem letzten Bericht der Bundesregierung dazu aufforderte, bei Kontokündigungen und -verweigerungen auf Beschwerdestellen „deutlich“ hinzuweisen und Ablehnungen schriftlich zu begründen. Nichts davon ist geschehen.

Dieser Vorwurf trifft nicht nur die Bankfilialen vor Ort. Die Verbände der Kreditwirtschaft haben sich keineswegs bemüht, die Vorgaben des Bundestages ernsthaft umzusetzen. Erst im Sommer 2005 wurden den angeschlossenen Kreditinstituten einheitliche Merkblätter und Vordrucke zur Kundeninformation zur Verfügung gestellt, die, wie unsere Stichprobe bewiesen hat, nach wie vor kaum Verwendung finden. Damit haben sich die Verbände fast 1½ Jahre Zeit gelassen, um der Forderung des Bundestages nachzukommen und eine einfache Kundeninformation zu formulieren! Ein derartiger Zeitablauf lässt nur den Rückschluss zu, dass eine Information der Betroffenen und eine Inanspruchnahme der Schlichtungsverfahren gerade nicht gewollt waren. Die angeschlossenen Kreditinstitute wurden von den Verbänden offenbar auch nicht aufgefordert, vor Fertigstellung der Vordrucke übergangsweise selbst für eine Information der Kunden zu sorgen.

Teilweise drängt sich der Eindruck auf, dass die Kreditinstitute selbst nicht in ausreichendem Maße über ihre Kundenbeschwerdestellen Bescheid wussten. Noch im September 2005 verweist die Postbank Dortmund – eine der zentralen Beschwerdestellen der Postbank - in einem Schreiben auf das Amtsgericht, bei dem man die Adresse des zuständigen Ombudsmannes erfahren könne.

3.2. Dauer der Verfahren

Die Dauer der Verfahren ist äußerst uneinheitlich. Für die Betroffenen sind Wartezeiten von einem Monat und mehr keinesfalls hinnehmbar. Denn sie befinden sich ohne Girokonto häufig in einer echten Notlage. Im Gegensatz zur Gerichtsbarkeit gibt es bei den Schlichtern keine Eilverfahren oder vorläufigen Entscheidungen, die den Eintritt schwerwiegender und nicht umkehrbarer Folgen während der Dauer des Verfahrens verhindern.

Von den bekannt gewordenen Schlichtungsfällen wurden im Berichtszeitraum die zügigeren in einem Zeitraum von

1 bis 1,5 Monaten abgewickelt. Lediglich der Ombudsmann des VÖB, der innerhalb von gut 2 Wochen den Standardfall einer Kündigung nach Kontopfändung zu Gunsten des Kunden entschied, blieb in diesem Fall auch zeitlich in einem für den Kunden hinnehmbaren Rahmen.

Auf der anderen Seite stehen Verfahren mit einer Dauer von 5 Monaten und mehr. Extremes Beispiel war hier der Fall einer Kontenverweigerung, der ebenfalls vom Ombudsmann der öffentlichen Banken zu Gunsten des Beschwerdeführers entschieden wurde. Das Konto war von Seiten der Postbank mit Schreiben vom 5.6.2003 abgelehnt worden. Der Schlichtungsvorschlag erging ein ganzes Jahr später, am 14.6.2004. Erst mit Schreiben vom 28.12.2004, also nochmals fast 4½ Monate nach dem Schlichtungsvorschlag, erklärte sich die Postbank schließlich bereit, ein Guthabenkonto zu eröffnen.

3.3. Unverbindlichkeit der Verfahren

Die Kreditinstitute können nicht gezwungen werden, einen für sie negativen Schlichterspruch - zeitnah und vollständig - zu befolgen. Die Schlichtungsvorschläge sind für die angeschlossenen Kreditinstitute letztlich ebenso unverbindlich wie die ZKA-Empfehlung selbst. In einem von der Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes Aalen betreuten Fall wies die Postbank den Schlichtungsspruch des Ombudsmannes der öffentlichen Banken durch Beschluss vom 10.11.2005, Aktenzeichen 1244/2005, zurück. Der Ombudsmann hatte zu Gunsten des Kunden entschieden, dass die Kontenkündigung gegen die Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses verstoße. Der Postbank sei „aus vielen Vorgängen die hiesige Auffassung bekannt, dass eine Pfändung nicht automatisch zu einer Kündigung des Kontos berechtigt. Dadurch ist das Konto nicht ohne weiteres von der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen“. Mit Schreiben vom 28.12.2005 teilte der Bundesverband der Öffentlichen Banken Deutschlands der Schuldnerberatungsstelle mit, dass die Postbank den Schlichtungsspruch nicht angenommen habe und damit der Schlichtungsversuch gescheitert sei.

Die seitens der Kreditinstitute in der politischen Diskussion (wenn schon nicht gegenüber betroffenen Kunden) so stark in den Vordergrund gestellten Kundenbeschwerdestellen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass den Kunden letztlich keinerlei Rechte gegenüber den Kreditinstituten zustehen. Auch das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen vertritt in seiner Entscheidung vom 22.12.2005, Aktenzeichen 2 U 57/05, die Auffassung, dass aus der ZKA-Empfehlung kein gerichtlich einklagbarer Anspruch auf Erhalt eines Girokontos hergeleitet werden kann.

Damit bleibt den Betroffenen in einer Situation, die existenzielle Dinge wie Wohnung oder Arbeitsstelle berührt, lediglich die Möglichkeit, eine „Bittschrift“ an einen Schlichter der Kreditwirtschaft zu richten. Dieser trifft eine Entscheidung, die frei und ohne gesetzlich festgelegte Vorgaben

erfolgen kann und nicht überprüfbar ist. Gegen Fehlentscheidungen, mangelnde Begründungen oder fehlende Ermittlungen können sich die Betroffenen nicht wehren.

3.4. Einzelne Entscheidungen

In knapp der Hälfte der im Berichtszeitraum der AG SBV bekannt gewordenen Verfahren (47%) ging die Schlichtung für den Kunden positiv aus. In den meisten dieser Fälle wird einschränkunglos festgestellt, ein Kündigungsgrund/Ablehnungsgrund habe nicht vorgelegen. Dies bedeutet, dass selbst nach Ansicht der verbandsinternen Ombudsmänner die Entscheidung der Kreditinstitute, ein Guthabenkonto zu verweigern oder zu kündigen, häufig korrigiert werden musste.

53% der bekannten Entscheidungen verliefen für die Kunden negativ, wobei die Gründe häufig nicht nachvollziehbar waren, wie die nachfolgend beispielhaft aufgeführten beige-fügten Fallbeispiele verdeutlichen:

Bei einer Kontoverweigerung mit der Begründung, es gäbe bereits ein anderes Konto, konnte im Schlichtungsverfahren der Nachweis geführt werden, dass der SCHUFA-Eintrag über das andere Konto falsch war. Dennoch lehnte der Ombudsmann die Kontoeröffnung ab.

Ein anderer Fall endete mit einer Entscheidung des Schlichters, wonach bei Überschuldung keine Eröffnungsverpflichtung des Kreditinstitutes bestünde, da mit zukünftigen Kontopfändungen zu rechnen sei.

Einige der im Berichtszeitraum ergangenen und der AG SBV bekannt gewordenen Schlichtungssprüche stellen unzulässigerweise anstelle der ZKA-Empfehlung auf Zumutbarkeitserwägungen zu Gunsten der Kreditinstitute ab. So heißt es in einem Schlichtungsvorschlag des Ombudsmannes der Öffentlichen Banken wörtlich:

„...zwar mag richtig sein, dass mit der ZKA-Empfehlung eine gesetzliche Regelung vermieden werden sollte. Gleichwohl sollte danach das allein unter sozialen Gesichtspunkten zu betrachtende Entgegenkommen seine Grenze an der Zumutbarkeit einer Kontoführung finden...“. (Hervorhebungen durch AG SBV)

Die Schlichter der Baden-Württembergischen Sparkassenorganisation teilen einer betroffenen Kundin mit

„Nach der einschlägigen Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum „Girokonto für jedermann“ kommt es darauf an, ob die Aufnahme oder Beibehaltung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden für die Sparkasse unzumutbar ist“.

Und weiter:

„Die Sparkasse ist nach der ZKA-Empfehlung in einem Fall dieser Art erst dann verpflichtet, wenn der Kunde durch Vorlage geeigneter Unterlagen zumindest glaubhaft macht, dass sich seine Vermögensverhältnisse konsolidiert haben und in absehbarer Zeit nicht mit neuen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gerechnet werden muss.“

Die zitierten Auffassungen der Ombudsmänner widersprechen dem Wortlaut und der Intention der ZKA-Empfehlung.

Weitere Schlichtersprüche dokumentieren, dass häufig sich widersprechende Entscheidungen unterschiedlicher Ombudsmänner getroffen werden. Dies war im Berichtszeitraum wiederholt der Fall bei Fragen der örtlichen Zuständigkeit und bei Kündigungen auf Grund von Kontopfändungen. Gerade im letzteren Fall scheint unter den Schlichtungsstellen weitgehend Uneinigkeit darüber zu bestehen, ob Kontopfändungen überhaupt - und wenn ja, wie viele - die Bank dazu berechtigen sollen, ein Konto im Einklang mit der ZKA-Empfehlung zu kündigen.

Im Gegensatz zu gerichtlichen Entscheidungen gibt es in Schlichtungsverfahren keine Grundsatzentscheidungen. Daher kann sich auch keine daran angelehnte einheitliche Praxis der Kreditinstitute herausbilden, in bereits klar entschiedenen Fallkonstellationen auf Kündigungen bzw. Ablehnungen von vornherein zu verzichten. Auf diesem Weg würde auf Dauer eine Vielzahl von Verfahren verhindert, und die Betroffenen wären vor unberechtigten Kündigungen und Ablehnungen wirksam geschützt.

4. Weitere Aspekte

Neben den Ergebnissen aus der Stichprobe sind vor dem Hintergrund der Rückmeldungen aus der Schuldnerberatungspraxis weitere Aspekte von Bedeutung.

4.1. Leistungsbezieher nach SGB II und XII ohne Girokonto

Eine im Jahr 2005 durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführte Befragung bei Sozialämtern, Agenturen für Arbeit (ARGE) hat ergeben, dass zwischen 1% und 20% der Leistungsempfänger über keine Kontoverbindung verfügen. Ähnliche Erfahrungen wurden aus anderen Bundesländern (Berlin, Bayern, Sachsen) gemeldet. Wir teilen in diesem Zusammenhang nicht die Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit (BAA), dass im Jahr 2004 nur die 383 von insgesamt 115.000 Leistungsbeziehern, die die Inanspruchnahme der Schlichtungs- und Beschwerdestellen der Banken und Sparkassen nachgewiesen haben, „ohne eigenes Verschulden über kein Konto“ verfügten. Unseres Erachtens kann hieraus

nicht der Schluss gezogen werden, dass die Menschen, die dieses Verfahren nicht in Anspruch nehmen, für ihre Kontolosigkeit die Verantwortung tragen.

4.2. Betroffene ohne Selbsthilfepotential

Aus regelmäßigen Kontakten mit betroffenen Menschen wissen wir, dass viele überfordert sind, sich zu wehren. Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle bedarf es einer intensiven fachlichen Unterstützung durch Beratungsstellen oder sonstige Dritte. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Schuldner/innen in dieser Situation häufig den Weg des geringsten Widerstandes gehen, trotz der finanziellen Einbußen, die sich daraus ergeben. Bei dem Streit über die tatsächliche Zahl der Personen ohne Girokonto darf nicht vergessen werden, dass das Thema Schulden in weiten Teilen unserer Gesellschaft weiterhin tabuisiert ist. Es ist den Betroffenen häufig peinlich, die mit der Ver- und Überschuldung einhergehenden, oft existenziellen Probleme, öffentlich zu machen.

4.3. Die neue „Vertreibungspolitik“

In den letzten Monaten wurden vermehrt Fälle gemeldet, in denen aufgrund von gestiegenem Arbeitsaufwand zusätzliche monatliche Kontoführungsgebühren verlangt werden. Die zusätzlichen Gebühren belaufen sich auf monatliche Beträge zwischen 15 € und 35 € und somit jährliche zusätzliche Kosten von 180 € bis 420 €. Hier geht es offensichtlich ausschließlich darum, die Kunden zum freiwilligen „Gehen“ zu bewegen.

5. Fazit

Die Ergebnisse der Stichprobe und die weiteren Erfahrungen aus der Praxis bestätigen,¹ dass es nach wie vor erhebliche Mängel bei der Umsetzung der ZKA-Empfehlung gibt. Daraus ziehen wir folgendes Fazit:

- Die Einschaltung der Schlichtungsstellen hat sich nur bedingt bewährt:
 - auf die Beschwerdestellen wird völlig unzureichend hingewiesen;
 - die Dauer der Verfahren ist für Betroffene ohne Konto unzumutbar;
 - bis zu der Entscheidung der Schlichtungsstelle verfügen die Betroffenen über kein Konto;
 - der Schlichterspruch ist für die Banken rechtlich nicht bindend;

- das Ziel des „Girokontos für jedermann“ wird verfehlt (z.B. Legitimation der Kündigung aufgrund von Kontopfändungen).
- Die Einrichtung von Guthabenkonto wird, wie die Stichprobe belegt, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle grundlos verweigert. Die Verweigerung der Kontoeröffnung wird in der Regel nicht schriftlich begründet.
- Girokonten werden vor allem wegen des derzeitigen Kontopfändungsrechts weiterhin von den Kreditinstituten gekündigt.

6. Forderungen

Nach den nunmehr über zehnjährigen Erfahrungen mit der „ZKA-Empfehlung“ muss festgestellt werden, dass dieser Weg gescheitert ist. Den reinen Empfehlungscharakter der Selbstverpflichtungserklärung hat das Hanseatische Oberlandesgericht mit seiner Entscheidung vom 22.12.2005 bestätigt und einen einklagbaren Rechtsanspruch abgelehnt. Der einvernehmliche Beschluss des Bundestages vom 30.6.2004 wurde von der Kreditwirtschaft nur unzureichend befolgt.

Folgende Forderungen ergeben sich aus unserer Sicht:

- Der Gesetzgeber ist nunmehr aufgefordert, einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto auf Guthabenbasis einzuführen, so wie dies in einigen EU-Mitgliedsstaaten bereits geschehen ist.
- Gleichzeitig ist eine umgehende Novellierung des Kontopfändungsrechts erforderlich, auch um die Banken in ihrer Funktion als Drittschuldner zu entlasten.

² Wir möchten an dieser Stelle auf die aktuelle Veröffentlichung der Verbraucherzentrale Hamburg verweisen. Allein in dieser Beratungsstelle wurden im Zeitraum von Juni 2005 bis Februar 2006 57 Kontokündigungen und 96 verweigerte Kontoeröffnungen gemeldet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vom 7. Februar 2006

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein verbrieftes Recht auf Kontoeröffnung für Jedermann. Die diesbezügliche „freiwillige Selbstverpflichtungserklärung“ des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) als Dachverband der deutschen Kreditwirtschaft hat auch nach über 10 Jahren nachweislich nicht dazu geführt, dass allen Bürgern auf Antrag die Führung eines Guthabenkontos gewährt wird.

Für durch Überschuldung oder Arbeitslosigkeit in finanzielle Not geratene Menschen bedeutet der Verlust einer Bankverbindung wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung. Betroffen sind mehrere hunderttausend Verbraucher.

Die Ablehnung der Führung eines Girokontos für wirtschaftlich und sozial benachteiligte Menschen widerspricht dem Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben. Neben der aus dieser Situation resultierenden sozialen Ausgrenzung entstehen den Betroffenen finanzielle Nachteile durch Zusatzkosten für Baranweisungen und Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt. Allein bei der Bundesagentur für Arbeit sind über 100.000 Leistungsempfänger ohne Girokonto gemeldet. Eine Kontoverbindung gilt aber für den Arbeitgeber in der Regel als Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis. Auch den Kommunen entstehen erhebliche Kosten für die Barauszahlung von Sozialleistungen an Empfänger ohne Bankkonto.

B. Lösung

Der Gesetzgeber verpflichtet die Kreditinstitute, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben, dazu, unabhängig von der Kreditwürdigkeit jedem Bürger ohne Girokonto die Führung eines Guthabenkontos zu gewähren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 22p des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird folgender § 22q eingefügt:

„§ 22q
Anspruch auf ein Guthabenkonto

(1) Kreditinstitute, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 9 betreiben, sind verpflichtet, jedem Bürger ohne Girokonto auf Antrag die Führung eines Guthabenkontos zu gewähren.

(2) Zur Einrichtung und Führung eines Guthabenkontos darf das Kreditinstitut keine höheren als die zur Durchführung dieser Vorgänge unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen.

(3) Bei Verstoß gegen die im Absatz 1 genannte Verpflichtung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht berechtigt, den Verstoß unter Anwendung der in § 36 Abs. 2 genannten Mittel zu ahnden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Die 1995 vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) ausgesprochene Willenserklärung, wonach die Kreditinstitute den Verbrauchern ein „Girokonto für jedermann“ bereitstellen sollten, hat auch nach über zehn Jahren nachweislich nicht dazu geführt, dass allen Bürgern auf Antrag die Führung eines Guthabenkontos gewährt wird. Viele sozial und finanziell Benachteiligte bleiben so auch weiterhin vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen. Ihre Teilhabe am öffentlichen Leben ist dadurch wesentlich erschwert. Nach einer bundesweiten Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände sind etwa 90 Prozent der Kontoverweigerungen unberechtigt.

Die aktuelle Rechtsprechung würdigt die freiwillige Selbstverpflichtung des ZKA lediglich als Empfehlung an die ihm angeschlossenen Banken und Verbände, die nicht geeignet ist, unmittelbare Drittwirkung in Form eines einklagbaren Anspruchs auf Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis zu entfalten (OLG Bremen 2 U 67/0522.12).

Vor diesem Hintergrund muss der Gesetzgeber den Anspruch auf ein Guthabenkonto rechtlich verankern und einen gesetzlichen Kontrahierungszwang durchsetzen. Zur Glaubhaftmachung, dass beim Antragsteller noch kein Girokonto vorhanden ist, reicht eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Recht auf Girokonto auf Guthabenbasis gesetzlich verankern

Antrag der Abgeordneten Bärbel Höhn, Ulrike Häfken, Cornelia Behm, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Volker Beck (Köln), Undine Kurth (Quedlinburg), Peter Hettlich, Dr. Reinhard Loske, Renate Künast, Fritz Kuhn und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.03.2006

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutschen Kreditinstitute haben sich im Jahre 1995 freiwillig verpflichtet, allen Interessenten zumindest ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten. Damit sollte auch wirtschaftlich schwachen Haushalten die Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglicht werden. Bargeldloser Zahlungsverkehr wird in unserer Gesellschaft zunehmend als selbstverständlich vorausgesetzt. Wer an diesem nicht teilnehmen kann, ist von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedroht.

Der Deutsche Bundestag hat im Jahre 2002 die Bundesregierung aufgefordert, alle zwei Jahre über die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung zu berichten. Der im Jahre 2004 vorgelegte zweite Bericht (Bundestagsdrucksache 15/2500) zeigte auf, dass die Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft die Situation nicht zufrieden stellend zu lösen vermag und neue Ansätze zur Behebung der erheblichen Versorgungslücken für entsprechende Girokonten erforderlich sind. Die Bundesregierung stellte in dem Bericht fest, dass noch immer nicht jeder, der es wünscht, ein Girokonto erhält. So hatte die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in einem Zeitraum von 10 Monaten über 2.000 Fälle von Kontokündigungen und -ablehnungen dokumen-

tiert. Zudem wurden Konten bei auftretenden Zahlungsschwierigkeiten häufig gekündigt, ohne dass dies schriftlich begründet wird. Ein Beschwerdeverfahren der Betroffenen wird dadurch erschwert. Die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme von Schlichtungsstellen ist den Betroffenen weitgehend unbekannt.

Auch nach 10 Jahren Selbstverpflichtung der Bankinstitute lassen die Beschwerden nicht nach und werden Bürger vom Wirtschaftsleben weitgehend ausgeschlossen, weil sie kein Girokonto haben. Die Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft muss somit als gescheitert angesehen werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend einen Gesetzentwurf für ein Verbraucherrecht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis vorzulegen, damit jeder auf den Finanz- und Wirtschaftsmärkten handlungsfähig bleibt,
2. einen verbesserten und unbürokratischen Pfändungsschutz sicherzustellen, damit das Leben am Existenzminimum nicht durch unberechtigte Pfändungsmaßnahmen behindert wird und
3. einen Forschungsauftrag zu vergeben, der die Lebenssituation von kontolosen Bürgern und ihre Schwierigkeiten im Wirtschaftsgeschehen untersucht und Lösungsmodelle entwickelt.

Recht auf Girokonto – Die Fraktionen äußern sich

Konto für jedermann - den Worten Taten folgen lassen

Pressemitteilung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag vom 24.01.2006¹

Zu den Überlegungen von Justizministerin Zypries, Banken gesetzlich zur Einrichtung eines „Girokontos für jedermann“ zu verpflichten, erklärt **Bärbel Höhn**, Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

„Wir begrüßen, dass die Bundesjustizministerin dazu gelernt hat und jetzt den Rechtsanspruch auf ein Girokonto nicht länger bremsen will. Das gesetzliche Recht ist in Ländern wie Belgien und Frankreich längst eingeführt und in Deutschland bislang am Widerstand der Kreditwirtschaft gescheitert.

Wir werden genau darauf achten, ob den Ankündigungen von Frau Zypries jetzt auch Taten folgen oder ob das Versprechen an die Verbraucher - wie beim Verbraucherinformationsgesetz - in der großen Koalition zerredet wird.

Es ist ein untragbarer Zustand, dass immer mehr einkommensschwachen oder verschuldeten Menschen die Eröffnung

eines eigenen Kontos verweigert wird. Ohne ein Girokonto ist es heute fast unmöglich, am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Wer kein Konto hat, bleibt außen vor. Diese Ausgrenzung, in letzter Zeit vor allem von Hartz IV-Empfängern, muss schnellstens beendet werden.

Die Selbstverpflichtung der Bankwirtschaft ist gescheitert und Gerichte wie das OLG Bremen sehen in der ZKA-Empfehlung keine rechtsverbindliche Grundlage, vielmehr sei hier der Gesetzgeber gefragt, für eine gesetzliche Regelung zu sorgen.

Ein Verbraucherrecht auf ein Girokonto heißt aber auch, dass das Konto vor Pfändungen sicher sein muss, um das Existenzminimum effektiv zu schützen. Und Menschen in finanziellen Schwierigkeiten brauchen Erleichterung durch ein vereinfachtes, entbürokratisiertes Verbraucherinsolvenzverfahren. Hier sind von der großen Koalition zum Teil deutliche Verschlechterungen für verschuldete Menschen geplant. Davon wird Schwarz-Rot auch mit der Ankündigung eines Kontos für jedermann nicht ablenken können.“

Girokonto für jedermann

FDP-Fraktion im Bundestag, Rede des Abgeordneten Frank Schäfer im Deutschen Bundestag vom 09.03.2006²

„Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, was Grüne und Linke heute hier vorlegen, ist billiger Populismus. Nächste Woche erhalten wir sicherlich Anträge auf das Recht auf Brötchen, Arbeit oder eine Haftpflichtversicherung. Sie drücken damit Ihr tiefes Misstrauen gegenüber Wettbewerb und Sozialer Marktwirtschaft aus.

Ihre Zahlen sind nicht verifizierbar: Im Antrag der Fraktion Die Linke ist von „über 100.000 Leistungsempfängern ohne Girokonto“ die Rede. Woher stammt diese Zahl? Aus der Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Anfrage aus Februar dieses Jahres können Sie dies nicht ableiten. Im Kern steht da, dass die Regierung keine Kenntnisse darüber hat.

Ich zitiere: „Welche Gruppen von Leistungsfällen ohne Girokonto sind der Bundesregierung bekannt und wie lassen sie sich quantifizieren?“

Ihre Begriffswahl ist jedoch schon entlarvend. Sie sprechen nicht von Menschen, sondern von Leistungsfällen. Die Bundesregierung antwortet Ihnen, nachdem Sie einige Zahlen der BA-Statistik mitteilt, ich zitiere: „Die Gleichsetzung dieser Zahlen im Hinblick auf Empfängerinnen und Empfänger ohne Girokonto ist nicht zulässig.“

Das sehe ich genauso. Man kann doch nicht den Schluss ziehen, dass Kindergeldauszahlungen per Zahlungsanwei-

sung und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung in der Größenordnung von 360.000 Fällen im letzten Jahr nur deshalb durchgeführt wurden, weil die betroffenen Empfänger gegen ihren Willen kein Girokonto erhalten. Noch ist es nicht so weit, dass wir in Deutschland verpflichtet werden, bei Zahlungsempfängen zwingend ein Girokonto angeben zu müssen. Dass Sie dieses Stückchen Freiheit auch noch beschneiden wollen, traue ich Ihnen zu.

Fakt ist, jeder Bürger in diesem Land hat den Zugang zu einem Girokonto auf Guthabenbasis, unabhängig von seiner Bonität. Dies hat der Zentrale Kreditausschuss, also die Vertretung der Branche, zugesagt. Ein gut funktionierendes Beschwerdesystem der Branche (Zentraler Kreditausschuss) jetzt durch einen gesetzlichen Zwang zu ersetzen, sorgt gerade für die Bürokratie, die wir hoffentlich alle abbauen wollen.

Die Fakten sprechen eine deutliche Sprache:

1. Es gibt 84 Mio. Girokonten.
2. Die Zahl der Konten auf Guthabenbasis (Konto für jedermann) zwischen 1999 und 2003 ist um 550.000 auf über 1,1 Mio. gestiegen.
3. Es gab in 2004 lediglich 134 Kundenbeschwerden bei Privatbanken zum Konto für jedermann.

Also was wollen Sie? Warten Sie doch erstmal den Bericht der Bundesregierung zum Konto für jedermann ab, bevor Sie lospoltern. Eins zum Schluss: Dass Linke und Grüne sich gegenseitig in ihrer Regelungswut übertreffen, verwundert mich nicht.

Nur eins verwundert mich. Einen Tag nach dem internati-

1 Quelle: www.gruene-bundestag.de

2 Quelle: www.fdp.de

onalen Frauentag sprechen Sie in Ihren Anträgen über Formulierungen wie „Konto für jedermann“, oder Sie wollen einen Forschungsauftrag, der die Lebenssituation von kontolosen Bürgern und ihre Schwierigkeiten im Wirtschaftsgeschehen untersucht. Dass Sie die Frauen ausgrenzen, also

mehr als die Hälfte der Gesellschaft, verwundert mich sehr, da bin ich bisher von den Feministinnen Ihrer Fraktionen anderes gewohnt. Das enttäuscht mich zutiefst. Vielen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen.“

Schnelle Regelung des „Girokonto für jedermann“

Presseerklärung der SPD-Fraktion im Bundestag vom 13.03.2006³

Zur Debatte um rechtliche Regelungen zum „Girokonto für jedermann“ erklärt der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Ulrich Kelber:

„Viel zu viele Verbraucher müssen auch heute noch ohne ein Girokonto auskommen. Dies ist nicht hinnehmbar. Ohne ein Girokonto ist die Teilnahme am modernen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben nahezu unmöglich.

Seit 1995 gibt es die freiwillige Verpflichtung der Kreditinstitute, jedem zumindest ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten. Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass nicht alle Institute sich an diese Verpflichtung halten und Kunden ohne Angabe von Gründen ein Konto verweigert wird. Auf die Existenz der freiwilligen und kostenlosen Schlichtungsstelle wird oft gar nicht hingewiesen.

Seit über 10 Jahren wird in Deutschland über diese Regelungen diskutiert. Ein gesetzlicher Anspruch auf ein Girokonto wurde unter Hinweis auf die freiwillige Selbstverpflichtung immer wieder zurückgestellt, auch weil die Betroffenen mit einer funktionierenden Selbstverpflichtung schneller als bei einer gesetzlichen Regelung zu einem eigenen Konto kommen können. Wir würden auch künftig gerne dabei bleiben, Voraussetzung ist aber, dass die Kreditwirtschaft ihren Verpflichtungen nachkommt.

Ich habe die im Zentralen Kreditausschuss vertretenen Verbände der Banken und Sparkassen deshalb zu einem Meinungsaustausch über diese und andere verbraucherpolitische Fragen bei Finanzdienstleistungen eingeladen. Denn auch beim Kredit-Scoring dürfen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht durch die Hintertür und ohne dass ihnen dies bewusst ist, benachteiligt werden. Transparenz und Verbraucherinformation bei Scoring-Verfahren sind auch hier die beste Vorsorge gegen weitere gesetzliche Regelungen.“

Fachgespräch am 16.03.2006 zum „Girokonto für jedermann“ zeigt Knackpunkte auf

Presseerklärung der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom 17.03.2006⁴

Anlässlich der Diskussionsrunde zum Thema „Girokonto für jedermann“ mit Vertretern der betroffenen Bundesverbände erklären der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Peter Bleser, MdB, und die Verbraucherschutzbeauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Julia Klöckner, MdB:

„Das von der AG Verbraucherschutz der Unions-Fraktion anberaumte Fachgespräch zum Thema „Girokonto für jedermann“ hat gezeigt, wo die Ansatzpunkte für verbrauchernahe Lösungen liegen könnten.

Das Girokonto ist für die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben zu einer unverzichtbaren Einrichtung geworden. Wer kein Girokonto besitzt, kann die Zahlungsvorgänge des täglichen Lebens - z.B. Mietzahlungen, Rechnungen oder den Empfang von Lohngeldern - nicht problemlos vornehmen. Deshalb ist heutzutage ein Verzicht auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr kaum mehr möglich - in diesem Punkt sind sich alle Beteiligten einig.

Von den Bankenverbänden wird deshalb seit 1995 eine Selbstverpflichtung zur Einräumung eines „Girokontos für jedermann“ eingeräumt: So werden aktuell 1,9 Millionen Konten in dieser Form geführt. Dennoch gibt es sowohl auf Verbraucherschutzseite als auch auf Seite der Banken Beschwerden: Insbesondere die Schuldnerverbände beklagen eine immer noch zu hohe Zahl von Bürgern, denen ein Girokonto verwehrt wird. Probleme, ein Girokonto einrichten zu lassen, gibt es nach Aussage der Schuldnerberatungsstellen insbesondere in den Fällen einer Kontopfändung oder eines negativen SCHUFA-Eintrages. Die Verbraucherzentralen führen zudem an, dass viele Betroffene nicht ausreichend über ihre Möglichkeiten zur Schlichtung einer Kontoablehnung seitens der Banken informiert werden.

Von Seiten der Banken werden der hohe bürokratische Aufwand sowie die zusätzlichen Verwaltungskosten als Problempunkte benannt. So verursacht die Einrichtung eines „Girokontos auf Guthabenbasis“ acht mal so viel Bearbeitungsaufwand wie ein Standardkonto.

Ein Ansatz zur Lösung des Problems könnte nach Ansicht aller Diskussionsteilnehmer in einer Reform des Kontopfändungsrechts liegen. Insbesondere die Einführung eines pfändungsfreien Sockelbetrages wird von allen Seiten propagiert. Um einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand

³ Quelle: www.spdfraktion.de

⁴ Quelle: www.cducusu.de

möglichst gering zu halten, muss die Herkunft dieses Sockelbetrages für die Geldinstitute unaufwändig und zugleich haftungssicher festgestellt werden können. Zudem muss über den gesetzlichen Ausschluss der Dauerwirkung bei Kontopfändungen nachgedacht werden.

Bei mittlerweile 3,1 Millionen privater Haushalte, die überschuldet oder insolvent sind, sollte hier angesetzt werden, um die Menschen nicht in einen Teufelskreis aus Verschuldung, Kontosperrung und Ausschluss aus dem wirtschaftlichen Leben abgleiten zu lassen.

Die weitere politische Diskussion wird nun eng mit den federführenden Ausschüssen Finanzen und Recht abzustimmen sein.

Zudem soll auch der Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses, der in den kommenden Wochen veröffentlicht wird, abgewartet werden.

Ebenfalls auf der politischen Agenda steht das Thema Scoring, ein mathematisches Verfahren, welches vermehrt von Banken, Versicherungen und Mobilfunkanbietern genutzt wird, um die Kreditwürdigkeit von Kunden einzustufen. Dem Schutz der Verbraucher vor einer Überschuldung einerseits stehen hier die Datenschutzinteressen und Transparenz andererseits gegenüber.“

Deutsche Rentenversicherung Bund berechnet pfändbaren Betrag falsch!

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Im Zuge einer Organisationsreform haben sich alle Rentenversicherungsträger in Deutschland mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 unter einem gemeinsamen Dach zusammengeschlossen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die 22 Landesversicherungsanstalten (LVA), die Seesasse, die Bundesknappschaft und die Bahnversicherungsanstalt (BVA) treten nun gemeinsam unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung“ auf. Allerdings bleiben sie weiterhin als von einander unabhängige, autonome Rentenversicherungsträger bestehen.¹

In der Zwangsvollstreckungspraxis ist die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ (frühere BfA) einer der bedeutendsten Drittschuldner, denn dort werden sicherlich mehr als hunderttausend Forderungspfändungen zeitgleich bearbeitet. Trotz Anfrage konnte (oder wollte!) die zuständige Pressestelle dazu keine genaueren Angaben machen.

Die Schätzung von mehr als 100.000 zeitgleich auszuführenden Rentenpfändungen basiert auf den Zahlenangaben des damaligen Leiters der Abteilung Grundsatz der BfA in einem Zeitschriftenbeitrag, der die Pfändung künftiger Rentenansprüche behandelt.² Dort wird mitgeteilt, dass allein bei der BfA im Jahr 2002 knapp 40.000 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eingegangen sind. Davon würden allerdings nur rund ein Drittel ausgeführt, denn gut 26.000 der knapp 40.000 Pfändungen bezogen sich auf künftige Rentenansprüche, d.h. zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren noch gar keine Renten auszuzahlen.³

Dass bei einer geschätzten Größenordnung von 100.000 Rentenpfändungen vereinzelt Fehler unterlaufen, ist sicher unvermeidbar! Der nachfolgend geschilderte Beratungsfall gibt jedoch zu der Besorgnis Anlass, dass zumindest in sog. *Additionsfällen* die Sachbearbeitung bzw. die Datenverarbeitungsprogramme der „Deutsche Rentenversicherung Bund“ nicht immer in der Lage sind, den pfändbaren Betrag korrekt zu bestimmen:

1 Die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung bedingt keine einheitliche Drittschuldnerschaft aller Träger der Deutschen Rentenversicherung. Der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung muss als Drittschuldner im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch ab 01.10.2005 – wie bisher – so genau bezeichnet werden, dass er auch für Dritte (z.B. für nachrangige Gläubiger) eindeutig identifizierbar ist. Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der nach dem 01.10.2005 als Drittschuldner noch die BfA anstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund angibt, wird gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund als bewirkt angesehen, wenn sie den Versicherten/Rentner aktuell betreut.

2 Siehe dazu BGH NJW 2003, 1457 = Rpfleger 2003, 305 und Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 11. Aufl. 2005, Teil 5, Kap. 4.11.2. = S. 54

3 Vgl. Schmidt, Wolfgang, Pfändung künftiger Rentenansprüche, Die Angestelltenversicherung Heft 1/2004, S. 13

Im Fall⁴ ging es um eine verwitwete Mutter von 2 Kindern, die sich nach Aufhebung ihres gerichtlichen Insolvenzverfahrens in der Wohlverhaltensphase befindet.

Neben Witwenrente und Kindergeld erzielt sie Arbeitseinkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung. Das Insolvenzgericht hat nach § 850e Nr. 2a ZPO die Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Witwenrente angeordnet. Im Einklang mit § 850e Nr. 2a Satz 2 ZPO ist die BfA (jetzt Deutsche Rentenversicherung Bund) mit der Berechnung und Abführung des pfändbaren Betrages beauftragt.

Zugleich war bereits im Oktober 2000 die Pfändungsgrenze nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO auf das fiktive sozialrechtliche Existenzminimum von 1681,53 EUR angehoben worden.

Nachdem der Arbeitgeber mitgeteilt hatte, dass für November 2005 ein Nettoeinkommen von 1289,25 EUR ausgezahlt werde, berechnete die Rentenversicherung den pfändbaren Betrag wie folgt:

1289,35 EUR	Gehalt
+ 349,83 EUR	Rente
+ 308,00 EUR	Kindergeld
1947,18 EUR	Gesamteinkommen
- 1681,53 EUR	Pfandfreibetrag gem. § 850f-Beschluss
265,65 EUR	pfändbarer Betrag

Auf Gegenvorstellung wurde der Schuldnerin schriftlich mitgeteilt „...wir haben den pfändbaren Betrag für den Monat Dezember 2005 nochmals überprüft und festgestellt, dass er in der richtigen Höhe erfolgte“.

Tatsächlich sind 265,65 EUR als angeblich pfändbarer Betrag an die Treuhänderin ausgekehrt worden!

Der Treuhänderin war allerdings schnell einsichtig, dass der Deutschen Rentenversicherung als Drittschuldner gravierende Fehler unterlaufen sind. Der fälschlich als pfändbar angesehene Betrag ist zwischenzeitlich an die Schuldnerin weitergeleitet, so dass in diesem konkreten Fall letztlich kein Schaden entstand.

Telefonische Rücksprachen sowie Email-Korrespondenz mit der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung führten zu dem Eingeständnis, dass die oben dargestellte Pfändungsberechnung falsch gewesen ist. Allerdings bleibt in der Antwort offen, welche Bearbeitungsvorgaben für die Sachbearbeiter/innen in der Vergangenheit verbindlich waren.

Da nicht sicher ist, dass die obige Fallbehandlung einen einmaligen „Ausrutscher“ darstellt, sollte die Schuldner- und Insolvenzberatung die Drittschuldner-Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung bei Additionsfällen in zwei Richtungen hin überprüfen:

1. Ist das nach § 850a ZPO bereinigte Nettoeinkommen zugrundegelegt?

Im oben geschilderten Fall blieb unberücksichtigt, dass vom *Weihnachtsgeld 50% brutto* (maximal 500 EUR) als unpfändbarer Lohnbestandteil herauszurechnen sind, bevor die Pfändungstabelle zur Anwendung kommen darf. Unpfändbar sind bekanntlich auch Spesen und Aufwands-

entschädigungen, Urlaubsgeld, Schmutz- und Gefahrenzulagen sowie 50% der Bruttoüberstundenvergütung.

Dabei ist dem Rentenversicherer zuzugestehen, dass ihm die Details der Lohnberechnung nicht immer bekannt gegeben werden. Auch mag er als Sozialleistungsträger nicht über die Datenverarbeitungs-Programme verfügen, um bei detaillierter Lohnaufschlüsselung das bereinigte Nettoeinkommen *selbst* korrekt zu berechnen.

Aber die Deutsche Rentenversicherung Bund muss als für die korrekte Berechnung/Auskehrung des pfändbaren Betrages verantwortlicher Drittschuldner zumindest darauf hinwirken, dass ihr der Arbeitgeber nicht einfach das Nettoeinkommen laut Verdienstbescheinigung (nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsabgaben) einmeldet. Vielmehr benötigt der Sozialleistungsträger das um die unpfändbaren Lohnbestandteile nach § 850a ZPO bereinigte Nettoeinkommen, wie es der Arbeitgeber selbst (als fiktiver Drittschuldner) einer Anwendung der Pfändungstabelle zugrundelegen müsste.

2. Ist der Günstigkeits-Vergleich zwischen Pfändungstabelle und § 850f-Existenzminimum berücksichtigt?

Wie dem Gesetzeswortlaut in § 850f Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a ZPO zu entnehmen ist, soll der Schuldner (nur!) in den-

⁴ Im Vergleich zum Originalfall wurde nur der Kindergeld-Betrag zwecks leichter Nachvollziehbarkeit angepasst.

jenigen Fallkonstellationen besser gestellt werden, in denen ihm bei korrekter Anwendung der Pfändungstabelle weniger verbleibe als sein sozialrechtliches Existenzminimum.⁵

Demzufolge hat der Drittschuldner immer einen *Günstigkeits-Vergleich* anzustellen!

Verbleibt dem Schuldner bereits nach §§ 850a, 850c ZPO ein höherer Betrag als das Vollstreckungs-/Insolvenzgericht als Existenzminimum nach § 850f Abs. 1 ZPO festgesetzt hat, dann läuft die Anhebung der Pfändungsgrenze nach dem Buchstaben a in § 850f Abs. 1 ZPO leer.

Im § 850f-Antrag empfiehlt sich zur Klarstellung folgender Absatz:

„Ich beantrage gem. § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO meine Pfändungsfreigrenze entsprechend dem sozialrechtlichen Bedarf anzuheben...

Dabei ist ggü. dem Drittschuldner klarzustellen, dass unpfändbare Einkommensbestandteile nach § 850a ZPO vorher herauszurechnen sind und die nach § 850f ZPO angehobene Pfändungsfreigrenze nur für den Fall gilt, dass der gerichtlich festgesetzte sozialrechtliche Bedarf im konkreten Zahlungszeitraum höher ist als die Pfändungsgrenze gem. Pfändungstabelle (Meistbegünstigung).“⁶

Im obigen Beratungsfall hat die Deutsche Rentenversicherung Bund die Rechtswirkungen einer gerichtlichen Anhebung der Pfändungsfreigrenze verkannt:

Dem pfändenden Gläubiger steht keineswegs der das Existenzminimum übersteigende Einkommensanteil zu 100% zu!

Vielmehr ist zunächst der nach §§ 850ff ZPO pfändbare Betrag in korrekter Weise zu bestimmen. Hierbei muss das *Kindergeld* unberücksichtigt bleiben, denn es ist nach § 55 Abs. 5 SGB I für „normale“ Gläubiger unpfändbar. Selbst wenn die Weihnachtsgeldproblematik (dazu oben 1.) mal ausgeklammert wird, hätte der Pfändungstabelle lediglich der Gesamtbetrag aus Nettogehalt und Rente (1.289,35 plus 349,83 = 1.639,18 EUR) zugrundegelegt werden dürfen. Daraus wären bei zwei gesetzlichen Unterhaltspflichten aber lediglich 27,01 EUR pfändbar gewesen.

Das sozialrechtliche Existenzminimum nach § 850f Abs. 1 ZPO, das bereits im Oktober 2000 festgelegt wurde und sich im Grunde genommen durch die spürbare Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002/01.07.2005 überholt hat, dient in diesem Fall nur noch als Kontrollwert (Meistbegünstigung).

Ungeachtet der Weihnachtsgeldproblematik hätten der Schuldnerin gut 1.600 EUR als unpfändbarer Einkommensanteil zu verbleiben (1.639,18 – 27,01 = 1.612,17 EUR). Ihr Lebensunterhalt ist zusätzlich durch den Zufluss von Kindergeld gesichert, so dass das gerichtlich festgesetzte sozialrechtliche Existenzminimum von 1681,53 EUR in diesem Monat keine Bedeutung erlangt.⁷

Fazit:

Der Drittschuldner, dem das Vollstreckungsgericht in Additionsfällen die zusammenführende Bearbeitung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse aufgetragen hat, muss dafür Sorge tragen, dass der Schuldnerschutz nach §§ 850ff ZPO umgesetzt wird und insbesondere die unpfändbaren Lohnanteile vor Anwendung der Pfändungstabelle herausgerechnet werden. Sind ihm die dazu notwendigen Details der Lohnberechnung unbekannt, dann hat er den (weiteren) Arbeitgeber zu detaillierter Mitteilung des nach § 850a ZPO bereinigten Nettoeinkommens zu veranlassen.

Hat das Vollstreckungsgericht nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO das sozialrechtliche Existenzminimum als Pfändungsfreigrenze bestimmt, dann gilt diese Grenze *nur zugunsten* des Schuldners. Falls dem Schuldner bereits nach den allgemeinen Pfändungsregeln ein höheres unpfändbares Einkommen zu verbleiben hat, dann bleibt die Existenzminimums-Freigrenze nach Buchstabe a ohne Auswirkungen. Der Drittschuldner hat jeweils die für den Schuldner günstigere Berechnungsalternative zur Anwendung zu bringen.

Konsequenzen:

Drittschuldner, die wie die Deutsche Rentenversicherung Bund gegen diese zwingenden gesetzlichen Regeln verstoßen, haften dem Schuldner auf Nachzahlung der irrtümlich vorenthaltenen Beträge.

Da diese Drittschuldner ihrerseits „ohne Rechtsgrund“ an den pfändenden Gläubiger geleistet haben, steht ihnen ein Rückforderungsanspruch nach §§ 812ff BGB zu. Dabei kann die versehentliche Überzahlung ggf. mit künftig pfändbaren Beträgen aufgerechnet werden.

5 Vgl. zu dessen Berechnung Zimmermann/Freeman BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/2005, S. 22-24

6 So der Musterantrag in Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 11. Aufl. 2005, Teil 5, Kap. 4.6.1.2. = S. 38

7 Achtung: Kindergeld ist immer nur im Rahmen der § 850f-Kontrollberechnung, also im Rahmen der sozialrechtlichen Betrachtungsweise, als Einkommen von Relevanz.

Verschuldung von Kindern und Jugendlichen - juristische Rahmenbedingungen*

Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg

Problemlage:

„Jeder zehnte Jugendliche hat 1.800 EURO Schulden“ - so die Welt am Sonntag am 30.05.2004. Mitglieder des Bundes Deutscher Inkasso-Unternehmen beklagten in einer aktuellen Umfrage zu 77% die mangelhafte Zahlungsmoral arbeitsloser Jugendlicher. Die Zeit vom 22.07.2004 titelt: „Flirts per SMS: Jugendliche tippen sich reihenweise in die Schuldenfalle.“

Von den jungen Erwachsenen von 18 bis 20 Jahren seien 850.000 verschuldet und davon sogar 250.000 überschuldet. An diese Aussage schloss der Experte der Schuldnerberatung Stuttgart, J. Preeß, in einer Sendung des SWR die Einschätzung an, dass andererseits durch die Gesetzgebung vorgesorgt sei, dass sehr junge Menschen noch nicht in die Schuldenfalle geraten.

Diese Aussage steht, zumindest auf den ersten Blick, im krassen Widerspruch zu der sonstigen Situationsbeschreibung. Es drängt sich die Frage auf, ob Kinder und Jugendliche sich ver- oder gar überschulden können. In diesem Fall wäre der Gesetzgeber sicher gefordert, den Schutz zu verbessern. Sollten Kindern und Jugendliche hingegen gesetzlich vor einer Ver- oder Überschuldung geschützt sein, so scheint das Wissen um diesen Schutz lückenhaft.

Fragestellung:

Aus dieser Problemlage ergeben sich konkrete juristische Fragestellungen:

- Bei wem können sich Minderjährige verschulden?
- Gibt es altersbedingte Regelungen bzgl. der Haftbarmachung und wenn ja, welche?
- Welche rechtlichen Mittel haben Gläubiger, von Minderjährigen gemachte Schulden einzutreiben?
- Sind rechtliche Instrumentarien zum Schutz Minderjähriger erforderlich, wenn ja, welche?

Definition und Systematik:

Allgemein sprachlich spricht man von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. In der Pädagogik ist das Alter, in dem man diesen Gruppen zugeordnet wird, einer ständigen Entwicklung unterworfen. Zwischengruppen wie die der „Youngster“, welche noch Kinder sind, aber sich teilweise wie Jugendliche benehmen oder fühlen, werden gebildet.

Die zivilrechtlichen Kategorien sind seit der Herabsetzung der Volljährigkeit unverändert und unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung des Einzelnen (im Gegensatz zu

den strafrechtlichen Regeln). Man unterscheidet zwischen **Kindern**, bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs, und **beschränkt Geschäftsfähigen**, nach der Vollendung des siebten bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs. Diese beiden Gruppen werden zusammen als **Minderjährige** bezeichnet. Nach Vollendung des 17. Lebensjahrs sind alle Menschen **volljährig**. Kinder und Jugendliche sind demnach nicht deckungsgleich mit den zivilrechtlichen Abgrenzungen. Soweit hier der Begriff der Jugendlichen verwendet wird, sind, soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, minderjährige Jugendliche im Sinne von beschränkt Geschäftsfähigen gemeint.

Schulden sind kein gesetzlich definierter Begriff. Im hier einschlägigen Sinne steht der Begriff für Verbindlichkeiten, Forderungen eines Dritten, die noch nicht beglichen sind.

Verschuldung liegt vor, wenn fällige (d.h. aktuell zu zahlende) Verbindlichkeiten bestehen. Verschuldung ist zunächst unproblematisch. Diese liegt bereits vor, wenn ein Kunde mangels Kleingeld eine Tageszeitung erst am nächsten Tag zahlt. Problematisch ist die **Zahlungsunfähigkeit**, d.h. wenn eine fällige Verbindlichkeit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gezahlt werden kann. Diese liegt beispielsweise vor, wenn eine Jahresnebenkostenabrechnung nicht auf einmal, sondern nur in zwei Raten gezahlt werden kann.

Überschuldung wird juristisch eigentlich nur für Kapitalgesellschaften verwendet und bedeutet, dass die Verbindlichkeiten die vorhandenen Vermögenswerte (unabhängig von ihrer Liquidierbarkeit) übersteigen. Auf Kinder und Jugendliche übertragen bedeutet dies, dass deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, bestehende Schulden zu zahlen. Ver- und Überschuldung kann bei Kindern und Jugendlichen grundsätzlich auf vier verschiedene Arten entstehen:

- durch eigenes rechtsgeschäftliches Verhalten,
- durch rechtsgeschäftliches Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter (in der Regel ihrer Eltern),
- durch tatsächliches Handeln, welches einen Anspruch eines Dritten auslöst (z.B. Schadensersatzforderungen) oder
- im Wege der Erbfolge.

In dieser Reihenfolge werden die rechtlichen Rahmenbedingungen jeweils für die Kinder und beschränkt Geschäftsfähigen dargelegt.

Besondere Forderungsarten, Haftungs- und Vollstreckungsbegrenzungen sowie sonstige Schutzvorschriften werden innerhalb dieser Darstellung erörtert.

Grundaussagen:

Aus juristischer Sicht sollen einige, im Weiteren zu belegenden, Grundaussagen vorangestellt werden, die teilweise im

* erstellt im 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung

Widerspruch zu weit verbreiteten Ansichten stehen:

- Kinder können selbst keine Verpflichtungen eingehen, die zu Schulden führen.
- Eltern können eine Darlehensverpflichtung auf den Namen ihres Kindes (Kinder und Jugendliche) nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingehen.
- Kinder können nicht für Schäden in Anspruch genommen werden, die aus ihrem Handeln resultieren (z.B. Verkehrsunfall).
- Kinder und Jugendliche können Schulden erben.
- Jugendliche können ver- und überschuldet sein.
- Eltern haften nicht für die Schulden ihrer Kinder (Kinder und Jugendliche), selbst wenn sie diese bei der Eingehung der Verpflichtung vertreten haben, sondern nur, wenn sie eine eigene Verpflichtung eingehen.
- Jugendliche können, selbst wenn sie die Genehmigung (und Unterschrift) ihrer Eltern haben, kein Darlehen (Kredit) aufnehmen. Dies gilt auch für Überziehungskredite (Dispo) und finanzierte Käufe. Für alle Darlehen eines Minderjährigen, gleich welcher Art und Höhe, bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.
- Ein Vertrag, den ein Jugendlicher ohne Genehmigung seiner Eltern (gesetzlichen Vertreter) geschlossen hat, wird mit seiner Volljährigkeit nicht automatisch wirksam.
- Ein Jugendlicher, der volljährig wird, kann trotz entsprechender Schutzvorschriften bei speziellen Konstellationen überschuldet sein.

1. Kinder und Verschuldung

Schulden von Kindern aus eigenem rechtsgeschäftlichem Handeln

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geht grundsätzlich von der Geschäftsfähigkeit, d.h. der Fähigkeit, eigenständig voll wirksam Rechtsgeschäfte vorzunehmen, aller Menschen aus. Jeder Vertrag, aus dem eine Verpflichtung resultieren könnte (also z.B. ein Kaufvertrag), bedarf dieser Fähigkeit.

Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs sind geschäftsunfähig. Das Kind kann keine eigene rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben, die zu einer Verpflichtung führt. Dies gilt auch, wenn die Eltern dies vorher erlauben oder nachträglich billigen.

Beispiel:

Eltern geben dem sechsjährigen Kind Taschengeld zur freien Verwendung. Das Kind kauft sich auf dem Schulweg Süßigkeiten. Dieser Kauf ist nach geltendem Recht unwirksam. Es besteht keine Verpflichtung des Kindes zur Zahlung des Kaufpreises.

Schulden von Kindern aus rechtsgeschäftlichem Handeln der Eltern

Möglich ist, dass die Eltern das Kind bei einem Rechtsgeschäft vertreten.

Beispiel: Eltern kaufen mit dem von der Oma geschenk-

ten Geld ein Fahrrad, das dann dem Kind gehören soll und gehört. Hier entsteht eine Kaufpreisschuld, die aber sofort ausgeglichen wird. Hier entstehen keine „Schulden“ im allgemein sprachlichen Sinne, die einen Handlungsbedarf begründen.

Es gibt jedoch Fälle, in denen Eltern für Kinder Verträge abschließen, aus denen längerfristige Verpflichtungen (Schulden) entstehen.

Beispiel: Eltern nehmen für das Kind ein Darlehen auf, um das Dach des Hauses, welches das Kind geerbt hat, neu zu decken.

Hier können Schulden des Kindes entstehen. Vertreten die Eltern das Kind, so ist bei verschiedenen Geschäften die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Hierzu gehört insbesondere die Aufnahme eines Darlehens auf den Namen des Kindes. Dies gilt auch für andere Handlungen der Eltern, die für die finanzielle Situation des Kindes gefährlich sind, wie z.B. die Eingehung einer Bürgschaft und den Erwerb von Grundstücken oder Firmen. Im vorstehenden Beispiel könnten die Eltern das Darlehen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts aufnehmen.

Zwischenergebnis: Kinder können sich nicht selbst verschulden, selbst wenn deren Eltern dies vorher erlauben oder später billigen. Kleinere Geschäfte von Kindern, bei denen diese eine Verpflichtung sofort erfüllen, wie beim Kauf von Süßigkeiten, sind rechtlich unwirksam, dürften aber in der Praxis kein ernsthaftes Problem darstellen. Soweit Eltern Verträge für ihr Kind eingehen wollen, die das Kind erheblich oder langfristig finanziell belasten, bedürfen diese der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Selbst für den Fall, dass eine Verpflichtung des Kindes durch das Handeln der Eltern entstanden ist, kann das Kind mit Eintritt der Volljährigkeit seine Haftung auf sein dann vorhandenes Vermögen beschränken (hierzu im Detail am Ende unter: Haftungs- und Vollstreckungsbeschränkungen). Der Schutz von Kindern vor Schulden aus Verträgen ist umfassend und jedenfalls ausreichend.

Schulden von Kindern auf Grund tatsächlichen Handelns

Für Kinder unproblematisch ist, wenn aus ihrem Verhalten ein Schaden eines anderen entsteht. Die Aussage: „Eltern haften für ihre Kinder“ ist juristisch falsch und irrelevant. Eltern haften insofern nur für eigenes Verhalten, d.h. die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht. Diese ist je nach Alter des Kindes unterschiedlich umfangreich und von Ansprüchen gegen Kinder streng zu unterscheiden.

Schulden von Kindern im Wege der Erbfolge

Schulden von Kindern können jedoch aus Erbfällen entstehen. Wer rechtsfähig ist, kann erben. Jeder Mensch, d.h. auch jedes Kind, ist rechtsfähig. Mit dem Erbfall gehen alle Rech-

te und Verpflichtungen des Erblassers automatisch auf den Erben über. Auch Schulden sind demnach vererbbar. Dies bedeutet, dass, soweit Eltern für ihre Kinder eine Erbschaft annehmen oder untätig bleiben (eine nicht innerhalb von sechs Wochen ausgeschlagene Erbschaft gilt als angenommen), Kinder durch das Erbe ver- oder überschuldet werden können. Dieser Automatismus ist umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass Eltern für die Ausschlagung einer Erbschaft in der Regel der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen. Es gibt zwar die Möglichkeit, die Haftung des Erben auf den Nachlass zu beschränken, aber dies setzt die Beantragung eines Nachlassinsolvenzverfahrens voraus. Weiter kann eine Beschränkung der Haftung in ähnlicher Weise beim Eintritt der Volljährigkeit erfolgen. Dennoch erscheint hier, im Vergleich zu dem sonst so umfassenden Schutz von Kindern, eine Lücke zu bestehen.

Beispiel: Ein 6-Jähriger hat von seiner Großmutter Geld für ein Fahrrad geschenkt bekommen. Sein Vater stirbt ohne Testament und hinterlässt auch Verbindlichkeiten bei einem Versandhaus. Die Mutter bleibt untätig. Das Versandhaus könnte (ggf. nach Titulierung und im Wege der Zwangsvollstreckung) auch auf das Ersparnis des Kindes zugreifen.

Auf den ersten Blick könnte man annehmen, dass dies eine ungewöhnliche Situation ist, die faktisch sehr selten vorkommt und nicht unbedingt regelungsbedürftig ist. Zu bedenken ist jedoch, dass in allen Überschuldungsfällen (gleich ob im Geschäfts- oder Privatbereich), die nicht zu Lebzeiten des Betroffenen beseitigt wurden, die Schulden vererbt werden. Weiter gelten diese Regelungen auch für beschränkt Geschäftsfähige. Im vorangegangenen Fall heißt das, dass auch auf Geld zugriffen werden könnte, dass sich Jugendliche für einen Computer erarbeitet und erspart haben. Dies bedeutet, dass in allen Fällen, in denen Schulden vererbt werden und die Erben nicht volljährig sind, die gesetzlichen Vertreter handeln müssen, um die persönliche und unbeschränkte Haftung zu verhindern. Nicht selten besteht darüber hinaus die Situation, dass zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht klar ist, ob eine Überschuldung des Nachlasses vorliegt. Derart weitreichende Entscheidungen werden vom Gesetzgeber zum Schutze der Minderjährigen in vergleichbaren Fällen (wie der Aufnahme eines Darlehens) in die Hand der Vormundschaftsgerichte gelegt.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass der Nachlass in der ganz überwiegenden Zahl der Erbfälle, in denen Minderjährige Erben sind, nicht überschuldet ist. Es wäre absolut unverhältnismäßig, nunmehr in allen diesen Erbfällen die Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung des Erbes in die Hände des Vormundschaftsgerichts zu legen. Weiter bestehen bereits die beschriebenen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung, wenn die Eltern dies beim Vormundschaftsgericht veranlassen oder Volljährigkeit eintritt. Es gilt folglich die Lücke zu schließen, die vor Volljährigkeit und bei Untätigkeit der Eltern entstehen kann. Dies scheint jedoch geboten und könnte gesetzlich ohne „Systembruch“ und unangemessene Beeinträchtigung von

berechtigten Gläubigerinteressen in die bestehenden Regelungen eingefügt werden.

Vorschlag: Nimmt ein Gläubiger einen Minderjährigen aus einer ererbten Verpflichtung im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch, so kann dies nur in das ererbte Vermögen erfolgen. Der Gläubiger muss nachweisen, dass das Vermögen zum Nachlass gehörte. Ist insoweit hinreichendes Vermögen vorhanden, erhält der Gläubiger zu Recht seine Forderung. Ist dies nicht der Fall, ist der Minderjährige nicht persönlich und unbeschränkt (mit seinem sonstigen Einkommen und Vermögen) in der Haftung. Es besteht für den Gläubiger grundsätzlich kein berechtigtes Interesse, dass sich die Haftungsmasse nach einem Erbfall durch das Vermögen eines Minderjährigen vergrößert. Durch die vorgeschlagene Regelung könnte der Gläubiger auf dasjenige zugreifen, worauf er auch vor dem Erbfall zugreifen konnte. Die Beschränkung auf eine bestimmte Vermögensmasse ist dem Gesetz unter anderem aus Nachlassinsolvenzfällen oder im Bereich der Kapitalgesellschaften bekannt. Will ein Gläubiger nach einem Erbfall vollstrecken, so muss dieser ohnehin nachweisen, dass die Verpflichtung übergegangen ist (vererbt wurde).

Wird der Minderjährige volljährig, kann er entscheiden, ob er weiterhin die Haftungsbeschränkung in Anspruch nimmt oder nicht.

Eine derartige Regelung würde die Gerichte vermutlich nicht nennenswert belasten.

Zwischenergebnis:

Hinsichtlich der Haftung aus eigenem Verhalten von Kindern besteht kein Problem. Schulden können geerbt werden, wenn die Eltern nicht aktiv werden. In diesen Fällen kann die Haftung begrenzt werden. Dies setzt jedoch wiederum ein aktives Handeln der Eltern voraus. Mit der Volljährigkeit kann dies nachgeholt werden. Es könnte jedoch in Einzelfällen in der Zeit bis dahin durch passives und wirtschaftlich nicht sinnvolles Verhalten der Eltern eine Schutzlücke entstehen. Diese könnte ohne Gläubigerbeeinträchtigung geschlossen werden.

Kinder und Verschuldung - Zusammenfassung:

Der rechtliche Schutz von Kindern vor Ver- und Überschuldung ist umfassend und ausreichend. Im Bereich von ererbten Schulden gibt es Schutzvorschriften für Kinder (und in diesem Fall auch Jugendliche), die aber ein aktives, wirtschaftlich sinnvolles Handeln der Eltern voraussetzen. Hier könnte eine Optimierung des Schutzes für die Fälle erfolgen, in denen dies nicht gewährleistet ist.

2. Jugendliche und Verschuldung

(Jugendliche hier im Sinne von beschränkt Geschäftsfähige)

Das Gesetz enthält spezielle Regelungen über die Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen, die keine Kinder mehr sind. Im Vordergrund steht der Schutz des Minderjährigen. Dieser wäre (zumindest auf den ersten Blick) umfassend, wenn sie selbst (wie Kinder) überhaupt keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen übernehmen könnten. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass eine 10-Jährige mit ihrem Taschengeld keine Sammelkarten oder Zeitschrift kaufen dürfte, der 15-Jährige nicht ins Kino gehen könnte, es sei denn, seine Eltern kaufen die Eintrittskarte, und die 17-Jährige nicht über ihre Ausbildungsvergütung oder ihr Arbeitsentgelt verfügen dürfte. Weiter wären Volljährige mit dem Tag ihres 18. Geburtstages erstmalig mit den Folgen ihres wirtschaftlichen Handelns konfrontiert. Dies ist weder sinnvoll, noch entspricht es der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Regelungen zum Schutz von Minderjährigen müssen deshalb diese entsprechend ihrem Alter an wirtschaftliches Verhalten heranführen, gesellschaftlichen Realitäten entsprechen, Rechtssicherheit bieten und praktikabel sein. In diesem Spannungsfeld zwischen Rechtssicherheit für die Wirtschaftsakteure, notwendiger Heranführung an das Wirtschaftsleben und gesellschaftlicher Wirklichkeit (Konsumwünsche und Kaufkraft von Jugendlichen) muss der Schutz der Minderjährigen rechtlich gewährleistet werden.

Schulden von Jugendlichen aus eigenem rechtsgeschäftlichem Handeln

Das Gesetz bedient sich der Konstruktion der „beschränkten Geschäftsfähigkeit“. Alle, die das siebte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht volljährig sind, sind beschränkt geschäftsfähig. Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen (Willenserklärung) von Personen dieser Altersgruppe sind nur dann voll wirksam, wenn die Erklärung

- nur rechtlich vorteilhaft ist, oder
- die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt wird, die zur freien Verfügung stehen oder zu diesem Zweck von den Eltern oder mit ihrer Zustimmung von Dritten überlassen wurden, oder
- wenn die Eltern der Erklärung des beschränkt Geschäftsfähigen vorher zugestimmt oder diese nachträglich genehmigt haben.

Solange keiner dieser drei Fälle vorliegt, ist jede Willenserklärung schwebend unwirksam.

a) vorteilhafte Rechtsgeschäfte

Kauft eine Person einen Gegenstand oder schließt einen Handy-Vertrag, ist damit die Pflicht, einen Kaufpreis oder ein Nutzungsentgelt zu zahlen, verbunden. Diese Pflicht ist ein rechtlicher Nachteil. Die Vorschrift, dass für die beschränkt Geschäftsfähigen rechtlich vorteilhafte Geschäfte ohne Genehmigung der Eltern wirksam sind, erfasst im Ergebnis praktisch nur Schenkungen an

Jugendliche.

Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob das Geschäft wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Beispiel:

Eine 16-Jährige kauft von ihrer 18-jährigen Freundin deren gebrauchten MP3-Player, der ca. Euro 100,- wert ist, zum Preis von Euro 60,-. Allein die Tatsache, dass dies wirtschaftlich ein gutes Geschäft ist, beseitigt nicht den rechtlichen Nachteil, dass ein Kaufpreis zu zahlen ist. Deshalb können aufgrund dieser Regelung zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften keine Schulden entstehen, weil jede Verpflichtung, etwas zu zahlen, ein rechtlicher Nachteil ist. Das beschriebene Geschäft könnte nur aus einem anderen Grund wirksam sein (siehe im Weiteren unter b) und c)).

b) Taschengeldparagraf

Die zweite Möglichkeit für beschränkt Geschäftsfähige, wirksam rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen, ist der sogenannte „Taschengeldparagraf“.

Beispiel: Die 14-jährige Tochter kauft von ihrem Taschengeld, das sie zur freien Verfügung hat, eine Musik-CD. Dieses Geschäft ist wirksam, selbst wenn die Eltern die Musikauswahl missbilligen.

Etwas anderes kann gelten, wenn das Taschengeld nicht ausreicht, den Kaufpreis voll zu zahlen.

Beispiel: Begeistert über die Erfolge deutscher Radfahrer kauft der 15-Jährige eine Rennmaschine. Mit dem Verkäufer vereinbart er, dass er neben der Anzahlung drei weitere Raten in Höhe von Euro 50,- zahlen wird. Hier würden Schulden des Minderjährigen entstehen. Die vertragsgemäße Leistung wurde hier nicht mit Mitteln „bewirkt“, die ihm zur Verfügung stehen. Bewirken in diesem Sinne bedeutet vollständige Erfüllung der Verpflichtung. Demnach können über den Taschengeldparagrafen keine Schulden des Jugendlichen entstehen.

Dies gilt auch, wenn die vertragsgemäße Leistung des Jugendlichen und die Leistung an den Jugendlichen in Teilleistungen zu erbringen ist.

Beispiel: Der 16-Jährige schließt ohne Kenntnis seiner Eltern einen Handy-Vertrag über zwei Jahre. Zahlen will er von seinem Taschengeld und dem Geld, das er beim Zeitung austragen verdient. Dieses Geld hat er ausdrücklich zur völlig freien Verfügung. Die Gebühren für den ersten Monat können noch vom Konto des Jugendlichen eingezogen werden. Die Einlösung der Lastschrift für den zweiten Monat wird mangels Deckung verweigert. Hier wäre die vertragsgemäße Leistung des Jugendlichen im ersten Monat mit seinen Mitteln bewirkt. Für den zweiten Monat geht dies nicht mehr. Demnach ist der Vertrag nicht über den Taschengeldparagrafen wirksam. Der Vertrag ist ab diesem Zeitpunkt unwirksam und es können keine Schulden entstehen.

Festzuhalten bleibt, dass Minderjährige **ohne Erlaubnis ihrer Eltern** keine eigenen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen können, die zu Schulden füh-

ren können. Es ist davon auszugehen, dass Eltern in der Regel bei Verpflichtungen, die in einer Summe zu zahlen sind, ein Geschäft nur dann erlauben, wenn die entsprechenden Mittel vorhanden sind. Es ist natürlich möglich, dass Eltern für ihre Kinder wirtschaftlich unsinnig handeln und ein Geschäft erlauben, für das kein Geld da ist. Ohne die Erlaubnis wäre ein solches Geschäft unwirksam. Mit Erlaubnis haftet der beschränkt Geschäftsfähige. Im Ergebnis haben Minderjährige mit wirtschaftlich risikoreich handelnden Eltern rechtlich ein höheres Ver- und Überschuldungsrisiko als andere. Überspitzt könnte man für diese Fälle sagen: „Kinder haften für ihre Eltern“, jedenfalls für deren wirtschaftlich bedenkliche Entscheidungen für sie selbst. Dies ist jedoch kein Problem, welches juristisch zu lösen ist, sondern letztlich über Bildung in finanziellen Angelegenheiten.

c) Geschäfte mit Erlaubnis der Eltern

Etwas anderes kann gelten, wenn der Jugendliche den Vertrag nicht ohne Wissen seiner Eltern, mit deren Einwilligung geschlossen hat. Soweit Eltern für ihre beschränkt geschäftsfähigen Kinder Verpflichtungen eingehen oder ihnen die Eingehung erlauben, unterliegen sie denselben Einschränkungen wie bei nicht geschäftsfähigen Kindern (siehe oben). Dies bedeutet, dass bestimmte gefahrenträchtige Geschäfte der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen.

Insgesamt sind bei den Geschäften mit Genehmigung der Eltern folgende Fälle zu unterscheiden. Verträge,

aa) die unmittelbar vollständig erfüllt werden,

bb) die einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen,

cc) bei denen eine feststehende Verpflichtung in Teilbeträgen erfüllt wird (z.B. Abzahlungskauf),

dd) bei denen die Höhe der zu leistenden Zahlungen nicht bei Vertragsschluss feststeht oder nach obenhin begrenzt ist (z.B. Handy-Verträge),

ee) bei denen die Eltern neben den Jugendlichen Vertragspartner sind.

Beispiel für aa): Eltern sparen monatlich für ihre Tochter Euro 20,-. Über den Sparbetrag darf die 10-jährige Tochter nicht frei verwenden. Sie möchte sich ein Modellflugzeug mit Motor kaufen. Mit Einwilligung ihrer Eltern geht diese in ein Fachgeschäft und schließt einen entsprechenden Vertrag. Bei Abholung des Flugzeugs wird es vollständig mit dem angesparten Geld bezahlt. Hier entstehen keine Schulden.

Nicht immer wird aber die Verpflichtung der Jugendlichen gleich vollständig erfüllt.

Beispiel für bb): Eine 17-Jährige bittet ihre Eltern, in der Jahrgangsstufe 11 drei Monate als Austauschschülerin nach Amerika gehen zu dürfen. Für Unterkunft und Verpflegung gibt es ein Stipendium. Lediglich das Geld für den Flug fehlt. Diesen will sie in Raten aus eigenen Mitteln abzahlen. Bei der Buchung wird die Finanzierung über das Reisebüro vermittelt und abgeschlossen. Die Tochter unterschreibt die Verträge als Vertragspartner und die Eltern als deren gesetzliche Vertreter. Dies stellt ein

Darlehen auf den Namen der Minderjährigen dar. Dieser Vertrag hätte der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft. Ohne diese ist das Rechtsgeschäft nichtig und es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Raten.

Folglich bestehen bei Geschäften von Jugendlichen, die mit Zustimmung ihrer Eltern geschlossen werden und die entweder sofort erfüllt werden oder mit einem Darlehen verbunden sind, keine Probleme hinsichtlich der Ver- oder Überschuldung von beschränkt Geschäftsfähigen.

Letztlich gibt es damit nur zwei Situationen, in denen auf Grund rechtsgeschäftlichen Verhaltens Schulden von beschränkt Geschäftsfähigen entstehen können.

Beispiel für cc): Ein 16-Jähriger möchte sich einen neuen Computer kaufen. Er bestellt diesen im Versandhandel. Das Unternehmen wirbt mit der Möglichkeit der Ratenzahlung ohne zusätzliche Kosten und Zinsen. Er unterschreibt den Vertrag als Vertragspartner und die Eltern als seine gesetzlichen Vertreter. Der Kaufpreis soll in 12 Monatsraten gezahlt werden. Hier handelt es sich um einen sogenannten Abzahlungskauf (oder eine Stundung). Im Gegensatz zu einem Darlehen bedarf dieser nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Verpflichtung und damit die Schulden sind wirksam begründet.

In der Öffentlichkeit wird vielfach gemutmaßt, dass das Online-Bestellverfahren Käufer offensichtlich dazu verleite, ihre finanzielle Lage nicht richtig zu beurteilen. Den bisherigen Ausführungen kann entnommen werden, dass allein die Möglichkeit zur Bestellung im Hinblick auf die Ver- und Überschuldung von Jugendlichen juristisch kein Problem darstellt. Nur bei Ratenzahlungskäufen, die mit Erlaubnis der Eltern getätigt werden, können Schulden entstehen. Angesichts der Tatsache, dass sogenannte 0%-Finanzierungen zunehmen, wäre zu überlegen, ob Ratenzahlungskäufe finanzierten Käufen gleichgestellt werden sollen. Dann würden derartige Geschäfte der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen. Eine so weitgehende Regelung wäre jedoch nur gerechtfertigt, wenn gesicherte Zahlen über Ver- und Überschuldung von Jugendlichen durch Abzahlungskäufe vorlägen.

Ein weiteres Problem stellen wiederkehrende Verpflichtungen dar.

Beispiel: Eine 15-Jährige unterschreibt ohne das Wissen ihrer Eltern einen Zweijahresvertrag über die Nutzung eines Handys. Nachdem die Mutter hiervon erfahren hat, erteilt sie die Zustimmung zu dem Vertrag. Langfristige Verträge, durch die das minderjährige Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedürfen nur dann der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Vertrag das Kind länger bindet als ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit. Dies wäre hier nicht der Fall. Hier könnten erhebliche, nach oben nicht begrenzte, Schulden entstehen.

Verträge für Minderjährige, die diese langfristig zur Zahlung

von Beträgen verpflichten (sogenannte Dauerschuldverhältnisse), erscheinen überwiegend in Form von Vereinsmitgliedschaften, Mietverträgen und Versicherungsverträgen. Von diesen Verträgen unterscheidet sich der Handyvertrag dadurch, dass der Umfang der zu zahlenden Beträge nicht von vornherein feststeht und in keiner Weise nach oben begrenzt ist.

Die gesellschaftliche Wirklichkeit zeigt, dass Handys für Jugendliche eine enorme Bedeutung haben. Insgesamt ist die Handynutzung durch Kinder und Jugendliche mit Blick auf die Ver- und Überschuldung sicher wirtschaftlich von der größten Bedeutung. Es wäre wünschenswert, wenn die anbietende Wirtschaft mit ihren Angeboten verantwortungsbewusst mit diesem augenscheinlichen Problem umgehen würde. Soweit sich die tatsächlich bestehende Problematik nicht auf diesem Wege entschärfen lässt, ist angesichts des weiter steigenden Ausmaßes der Gesetzgeber gefordert.

Vorschlag: Die Erlaubnis von Eltern zum Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses, bei dem die von dem Minderjährigen über die Vertragslaufzeit zu zahlenden Beträge nicht bei Vertragsschluss feststehen oder auf eine bestimmte Höhe begrenzt sind, bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies ließe sich in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Geschäfte problemlos einfügen. Auf den ersten Blick könnte hierdurch eine nicht unerhebliche Belastung der Vormundschaftsgerichte resultieren. Es wäre jedoch zu erwarten, dass sich die anbietende Wirtschaft hierauf einstellt, um die Notwendigkeit der Genehmigung zu vermeiden. Dies wäre möglich, durch Verstärkung konkurrenzfähiger Angebote. Dies würde den gewünschten gesetzgeberischen Zweck erfüllen und durch Festlegung oder Begrenzung der Belastung Ver- und Überschuldung vermeiden.

Zwischenergebnis:

Hinsichtlich der Ver- und Überschuldung von Jugendlichen aus rechtsgeschäftlichem Handeln besteht grundsätzlich ein sinnvoller Ausgleich zwischen Rechtssicherheit für die Wirtschaftsakteure, notwendiger Heranführung an das Wirtschaftsleben und gesellschaftlicher Wirklichkeit (Konsumwünsche und Kaufkraft von Jugendlichen) sowie dem Schutz der Minderjährigen. Lediglich bezüglich Ratenzahlungskäufen und insbesondere Dauerschuldverhältnissen, bei denen die Höhe der vom Jugendlichen zu zahlenden Beträge nicht feststeht oder begrenzt ist, besteht ein Problem. Versuche, die Anbieter ohne gesetzgeberische Maßnahmen zu bewegen, dieses Problem zu entschärfen, waren bisher nicht erfolgreich. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass insgesamt ein sinnvolles Regelwerk besteht. Bei jeder Änderung wäre zum einen zu prüfen, ob berechnete Gläubigerinteressen verletzt würden und ob ein verstärkter Schutz nicht zu einer erhöhten Ver- und Überschuldung von jungen Erwachsenen führt, da ein sinn- und verantwortungsvolles wirtschaftliches Verhalten nicht erlernt wird.

Schulden von Jugendlichen auf Grund tatsächlichen Handelns

Beschränkt geschäftsfähige Kinder und Jugendliche können auch durch ihr tatsächliches Tun Verbindlichkeiten und damit ggf. Schulden verursachen.

Beispiel: Ein 15-Jähriger „spielt“ verbotenerweise auf einer Baustelle und wirft mit seinen Freunden die gerade eingebauten Fenster ein. Ab Vollendung des siebten Lebensjahrs haftet ein Kind oder ein Jugendlicher für Schäden, die aus seinem Verhalten resultieren, es sei denn, er weist nach, dass er die „zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ nicht besitzt. Hier wäre eine Haftung des Jugendlichen sicher zu bejahen, da ein 15-Jähriger weiß, dass dies ein verbotenes Tun ist.

Es ist sinnvoll, Jugendliche entsprechend ihrer individuellen Entwicklung für ihr Handeln auch zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dies kann jedoch zu extremen Situationen führen.

Beispiel: Ein 14-Jähriger hackt sich in den Computer eines Energieversorgers ein und löscht die Kundendatei. Eine Haftung wäre hier, vorbehaltlich von Besonderheit seiner Entwicklung, zu bejahen. Selbst soweit der Schaden hier in die Millionen ginge, würde die Haftung unbegrenzt bestehen.

Dabei ist zu bedenken, dass sich Jugendliche (wie ein Erwachsener) nicht durch ein Insolvenzverfahren von ihrer Haftung befreien können, soweit es sich um eine Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung handelt. Es stellt sich die Frage, ob, mit Blick auf den sonst so umfassenden Schutz der Jugendlichen, eine Haftungsbeschränkung geboten ist. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beschränkung schwerlich zu begründen ist.

Beispiel: Eine Gruppe von 16- und 17-Jährigen begeht fortgesetzt schwere Straftaten. Als sie bei einem Einbruch „zu wenig“ Beute finden, zünden sie das Haus an, obwohl sie wissen, dass sich Menschen darin befinden. Bei dem Versuch sich zu retten, stürzt ein Opfer aus dem Fenster und ist lebenslang auf einen Rollstuhl angewiesen. Sowohl in dem Strafverfahren als auch in dem Verfahren über den Schadensersatz und das Schmerzensgeld des Opfers würde, ggf. durch Sachverständige, geprüft, ob die Täter die Einsicht in ihr Tun hatten und vorsätzlich hinsichtlich der Tatbestände gehandelt haben. Soweit dies festgestellt wird, wären die Ansprüche des Opfers eine Forderung aus unerlaubter Handlung, für die es keine Haftungsbeschränkung gibt und die auch in einem Insolvenzverfahren nicht von der Restschuldbefreiung erfasst wäre.

Soweit in einem Verfahren die Verantwortlichkeit von Jugendlichen für ihr strafrechtliches, vorsätzliches Tun festgestellt wird, bedürfte eine Haftungsbeschränkung zugunsten der Jugendlichen, auch mit Blick auf die Opfer, einer sehr genauen Prüfung, Abwägung und Begründung. Eine Differenzierung zwischen Sachschäden und Personenschäden könnte ein Ansatz hierfür sein.

Insgesamt ist es jedoch nachvollziehbar, dass Jugendliche, die entsprechende Einsichtsfähigkeit besitzen und eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begehen, grundsätzlich unbe-

schränkt für die Folgen einzustehen haben.

Schulden von Jugendlichen im Wege der Erbfolge

Die rechtliche Situation von beschränkt geschäftsfähigen Kindern und Jugendlichen bei Erbschaften entspricht der von geschäftsunfähigen Kindern. Das heißt, dass auch hier die Gefahr besteht, dass diese bei Untätigkeit der Eltern Schulden erben können. Die trotz der vorhandenen Schutzvorschriften in Einzelfällen bestehende Gefahr, dass die Eltern nicht wirtschaftlich sinnvoll für ihre Kinder handeln, sollte geschlossen werden.

Haftungs- und Vollstreckungsbegrenzungen:

Soweit eine Verpflichtung eines Kindes oder Jugendlichen wirksam begründet wurde, besteht eine persönliche unbeschränkte Haftung des Minderjährigen mit seinem gesamten Einkommen und Vermögen, grundsätzlich auch über die Zeit nach der Volljährigkeit hinaus.

Kinder und Jugendliche können sich wie Erwachsene auf die Verjährung von Forderungen berufen. Gleiches gilt für die Unpfändbarkeit von bestimmten Einkommens- und Vermögensteilen. Sie können ebenfalls ein Insolvenzverfahren durchlaufen (bereits vor Volljährigkeit).

Eine besondere Möglichkeit der Haftungsbeschränkung besteht seit 1998. Bei Eintritt der Volljährigkeit können sich ehemalige Jugendliche darauf berufen, nur mit ihrem zum Zeitpunkt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögen zu haften. Wird hiervon Gebrauch gemacht, kann zum Zeitpunkt der Volljährigkeit keine Überschuldung bestehen. Eine Frist im engeren Sinne gibt es hierfür nicht. Nach drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit wird jedoch vermutet, dass das dann oder später vorhandene Vermögen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war. Um letztlich eine unbeschränkte Haftung zu vermeiden, ist es in entsprechenden Fällen empfehlenswert, zum einen ein Vermögensverzeichnis für den Zeitpunkt, in dem die Volljährigkeit eingetreten ist, zu erstellen. Zum anderen sollte bei Bedarf möglichst schnell nach Eintritt der Volljährigkeit von dieser Haftungsbeschränkung Gebrauch gemacht werden.

Diese Möglichkeit besteht für die Verbindlichkeiten, die aus rechtsgeschäftlichem Verhalten entstanden sind oder im Wege der Erbfolge auf den Jugendlichen übergegangen sind.

Dies hilft in dem beschriebenen Fall der ererbten Schulden. Bei einem Rechtsgeschäft, das „allein zur Befriedigung seiner (der des Jugendlichen) persönlichen Bedürfnisse dient“, besteht diese Möglichkeit jedoch nicht. Deshalb hilft diese Haftungsbeschränkung nicht in den beschriebenen Problemfällen der Ratenkäufe und Dauerschuldverhältnisse, weil zum Beispiel die Handynutzung der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Jugendlichen dient.

Exkurs

Haftung der Eltern:

Es muss nochmals betont werden, dass Eltern nicht für die Schulden ihrer (geschäftsunfähigen und beschränkt

geschäftsfähigen) Kinder haften, selbst wenn sie ihre Kinder beim Abschluss eines Vertrages vertreten. Um eine (Mit-) Haftung der Eltern zu begründen, müssen diese entweder selbst Vertragspartner werden oder ausdrücklich erklären, dass sie für die Verbindlichkeit aus dem Vertrag des Kindes oder Jugendlichen einstehen. Der Unterschied zwischen der Unterschrift als Vertretungsberechtigte/r und Vertragspartner/in oder Mithaftende/r ist häufig nur schwer zu erkennen, obwohl er von erheblicher Bedeutung ist. Sollten Zweifel über die Bedeutung der elterlichen Unterschrift bestehen oder Eltern zur Zahlung aufgefordert werden, obwohl sie keine eigene Verpflichtung begründet haben, sollte entsprechender Rat, z.B. bei den Verbraucherzentralen, eingeholt werden.

Gesamtzusammenfassung:

Es besteht schon immer ein umfangreicher rechtlicher Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (dauerhafter) Ver- und Überschuldung. Dieser ist weiter verbessert worden. Zum einen erfolgte dies durch Regelungen, die alle betreffen, wie die Verkürzung der Verjährung und die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Zum anderen wurde eine spezielle Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für den Zeitpunkt, in dem die Volljährigkeit eintritt, geschaffen.

Bei den Meldungen über den Umfang und die Zunahme des Problems der Ver- und Überschuldung von Jugendlichen werden nicht selten beschränkt geschäftsfähige Minderjährige und voll geschäftsfähige junge Erwachsene zusammengefasst. Hieraus kann nicht geschlossen werden, dass der rechtliche Schutz von minderjährigen Jugendlichen unzureichend ist. Es bestehen insoweit einige Situationen, für die eine Optimierung des Schutzes möglich oder teils geboten erscheint:

Kinder und Jugendliche können Schulden erben, wenn ihre Eltern untätig sind. Mit Eintritt der Volljährigkeit kann seit 1998 eine Überschuldung verhindert werden, indem die Haftung auf das dann vorhandene Vermögen beschränkt wird. Für den Zeitraum davor könnte die Vollstreckung von Gläubigern auf den Nachlass (das Ererbte) beschränkt werden.

Im Bereich von Verträgen mit Jugendlichen, die noch nicht volljährig sind, können Schulden nur bei bestimmten Verträgen entstehen, die mit Einwilligung der Eltern geschlossen wurden. Bei Verträgen ohne Einwilligung der Eltern können aus rechtlichen Gründen keine Schulden der Minderjährigen entstehen. Bei Verträgen, die Darlehen beinhalten, bedarf es zur Wirksamkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ohne diese können keine Darlehensverpflichtungen des Jugendlichen entstehen. Dies gilt auch für einen Dispo oder einen finanzierten Kauf.

Ein Problem sind hingegen Verträge, in denen sich Minderjährige mit Einwilligung der Eltern zur Zahlung von Raten verpflichten (z.B. Abzahlungskauf) oder eine wiederkehrende Verpflichtung entsteht, deren Höhe bei Vertragsschluss nicht feststeht oder nach oben begrenzt ist (z.B. Handy-Verträge).

Bei den Handy-Verträgen müsste entweder die anbietende Wirtschaft das Problem durch Angebote entschärfen, die das Risiko der Ver- und Überschuldung beseitigen, oder es müssten rechtliche Regelungen eingeführt werden. Die Ein-

führung einer Genehmigungsbedürftigkeit durch das Vormundschaftsgericht, wie beim Darlehen, wäre eine solche gesetzliche Regelung.

Freizeitpark Deutschland – Jugendliche unter Konsumdruck¹

Prof. Dr. Axel Scheftschik, Fachhochschule Coburg

Für ihre geliebten Handys plündern immer mehr Jugendliche ihr Sparschwein.² Vor allem das Herunterladen der verschiedenen Klingeltöne spült Geld in die Kassen der Anbieter. Der Top Klingelton im Sommer war ein Video-Klingelton, genannt „Crazy Frog“ für 1,99 €.

Zu Beginn stehen Überlegungen, die sich mit der Verheißung einer künftigen „Freizeitgesellschaft“ beschäftigen, in der die Menschen ihr Leben zwischen Wohlstand und Überfluss unbeschwert genießen sollten. Was ist aus der Zukunftshoffnung einer schönen neuen Freizeitwelt geworden? Danach wagen wir einen Blick in die Zukunft. Welche Phänomene können wir beobachten, wenn wir das heutige Freizeitverhalten in die Zukunft fortschreiben wollen? Im dritten Teil schließlich wird erläutert, welche prägende Rolle der Konsum auf das Freizeitverhalten der Jugendlichen besitzt und wie sich daraus die Erlebnisgeneration entwickelt hat.

I. Sind Trendforscher die neuen Propheten?

John Naisbitt und Faith Popcorn, Gerd Gerken und Matthias Horx sind präzise Beobachter von Zeitströmungen. Als Trendberater für die Wirtschaft konzentrieren sie sich auf Konsumpioniere, die heute schon vorkonsumieren, was morgen als Massenware in Serie gehen soll. Als Trendscouter sind sie sensible Seismographen für die sich ankündigenden Änderungen des Konsumverhaltens – nicht mehr und nicht weniger. Soziale Probleme oder psychische Konflikte blenden sie weitgehend aus.

Eigentlich sind sie nur Bindeglieder zwischen der Wirtschaft und den Konsumenten. Sie beobachten im Wesentlichen den Lebensstil der maßgeblichen Trendsetter. Die Trendforschung erinnert ein wenig an die Philosophie von Disneyland: „Glück ist unser Geschäft“. Die Menschen sol-

len nur lächeln. Gesellschaftliche Konflikte stören nur. Alles wirkt sauber, fröhlich und konfliktfrei.

II. Freizeitverhalten 2010

Als Aldous Huxley 1931 seinen Zukunftsroman „Schöne Neue Welt“ schrieb, war er davon überzeugt, dass wir bis zur Realisierung seines Szenarios noch sehr viel Zeit hätten: Der Spannungsbogen seines ebenso phantasievollen wie zynischen Bildes einer neuen Gesellschaft reichte von der ständigen Ablenkung durch Unterhaltungsangebote des Sports, der Musicals und der Mythologie über die Verabreichung einer pharmakologisch hervorgerufenen Glückseligkeit bis hin zur Abschaffung der Familie. Doch schon dreißig Jahre später, wir schrieben das Jahr 1959, musste er eingestehen: „Die Prophezeiungen von damals wurden viel früher wahr als erwartet“.

Mit der Verheißung einer künftigen „Freizeitgesellschaft“, in der die Menschen ihr Leben zwischen Wohlstand und Überfluss unbeschwert genießen sollten, war auch die Vorstellung einer schönen neuen Freizeitwelt verbunden. Was ist aus dieser Zukunftshoffnung geworden?

Nach dem 2. Weltkrieg haben die Menschen ums Überleben gekämpft und für den eigenen Lebensunterhalt gearbeitet. Wirtschaft und Produktion waren darauf angelegt, in erster Linie materielle Bedürfnisse zu befriedigen. Seit den 80er-Jahren verändern sich in Zeiten von Wohlstand und auch Überfluss die menschlichen Bedürfnisse: Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung erwartet jetzt psychologische „Extras“ in Form von Freizeiterlebnissen.

Der Einstellungs- und Wertewandel in Richtung auf eine Erlebnisorientierung war vorhersehbar. Nur an die sozialen Folgen hatte keiner gedacht: Inzwischen hat sich die Freizeitindustrie in den Bereichen Tourismus, Medien, Sport, Kultur und Konsum zu einer gewaltigen Erlebnisindustrie entwickelt. Erste geistige und psychische Auswirkungen dieser massenhaften Erlebnisproduktion zeichnen sich heute schon in Konturen ab: Die Balance zwischen wirklichen und unwirklichen Erlebnissen, zwischen Realität und Reality-

1 Vortrag auf der Tagung „Mehr Soll als Haben? - Prävention privater Verschuldung Jugendlicher vom 21./22.11.2005 in Bad Boll

2 Hamburger Abendblatt vom 20.09.2005

Simulation droht verloren zu gehen. Und weil Erlebnisse als Waren inflationär in Serie gehen, werden auch das Gefühlsleben und die zwischenmenschlichen Beziehungen beeinträchtigt.

Die Erlebnisinflation lässt die Menschen kaum mehr zur Ruhe kommen. Die Angst breitet sich aus, im Leben etwas zu verpassen. Das Geschäft mit der Langeweileverhinderung blüht. Und der kommerzielle Angriff auf die innere Vereinigung steht uns erst noch bevor.

III. Erlebniseskalation in sieben Stufen

Welche Phänomene können wir beobachten, wenn wir das heutige Freizeitverhalten in die Zukunft fortschreiben wollen? Nennen wir es eine Erlebniseskalation in sieben Stufen. Diese Reaktionsweisen können zeitlich nacheinander, aber auch nebeneinander erfolgen.

1. Wir wollen alles sofort: Der „Instant-Konsum“

Wohlstandsbürger in westlichen Konsumgesellschaften leben wie in einer „Verpass-Kultur“: Sie neigen zu sofortiger Bedürfnisbefriedigung. Ihre Ungeduld wächst. Sie kennen keinen Schwebezustand zwischen Wunsch und Erfüllung mehr. Diese Form des „Instant-Konsums“ mit seiner Mentalität des „Genieße-Jetzt!“ führt langfristig zur Entwertung der Vorfriede und der Lebenserfahrung.

2. Wir wollen immer mehr: Der „Erdnuss-Effekt“

Aus dem Konsumenten wird der Konsument, für den die Kauflust größer ist als die Kaufkraft. Und die Lebenseinstellung „Je mehr – desto besser“ fördert den Konsum von Überflüssigem. Ein „Erdnuss-Effekt“ entsteht: Man muss einfach weiterkonsumieren – bis zur Übersättigung.

3. Wir leben immer hastiger: Eine Hopping-Manie breitet sich aus

Der erlebnishungrige Konsument kommt eigentlich immer zu spät. Er lebt nach der Devise: „Mehr tun in gleicher Zeit“. Nirgends gibt es mehr einen Ruhepunkt. Die Angst, etwas zu verpassen, hält den gestressten Freizeitmenschen ständig auf Trab.

4. Wir werden immer maßloser und suchen ein „Thrilling-Ventil“

Die Konsumwünsche eskalieren. Der Drang nach neuen Aufregungen wächst. Zu wenig Aufregung ist langweilig, zu viel Aufregung ist stressig. Das Mittelmaß, die Mitte und das Augenmaß gehen verloren. Damit wächst die Neigung zu Extremen. Das Ausmaß durchgestandener Ängste erhöht das Selbstbewusstsein.

5. Wir werden der Dinge immer überdrüssiger: Das „Zapping-Phänomen“

Überfluss bringt Überdross. Das Überangebot macht verdrossen: Konsumverdrossen, sozialverdrossen, politikverdrossen. Lästigen sozialen Verpflichtungen geht man aus dem Wege, um Zeit für sich zu retten. Alles wird wie eine Ware aufgerechnet und dem harten Kosten-Nutzen-Denken geopfert. Soziale Verankerungen lösen sich und soziales Engagement „lohnt“ sich nicht mehr.

6. Gerade Jugendliche entwickeln die Lust auf Gewalt: Das „Crash-Syndrom“ nimmt zu

Der Konsument fühlt sich mit seinem Frust allein gelassen. Er wirkt ausgebrannt verunsichert und verwirrt. Die Überreizung wird zur Übersättigung. Alles ist und wird zu viel. Die Lust auf Gewalt ist eigentlich nur ein Signal, um auf die eigenen Probleme aufmerksam zu machen.

7. Zum Schluss bleibt das Abdriften ins Leere: „Drop-Out“ in jedweder Form

Dem Konsumenten, der alles gleichzeitig erleben will, bleibt am Ende nur noch die Flucht in Drogen und Heilslehren, in Kunst- und Scheinwelten. Wir erhoffen uns eine Befreiung unseres postmodernen Leidens: Statt Konsumgier und Aggressionslust suchen wir Zuflucht zu Bescheidenheit und Friedfertigkeit.

IV. Freizeitkonsum bei Jugendlichen

Wenn man heute über das Freizeitverhalten bei Jugendlichen spricht, dann muss man sich dabei eingestehen: **Die** Jugend gibt es nicht. Denn: Die Generation der 15- bis 25-Jährigen ist heute zersplittert in eine fast unüberschaubare Zahl von Stämmen, die sich durch Lebensstil, Kleidung, Musik und Jargon streng unterscheiden.

- Der Stern nannte die Jugendlichen „Generation Y“.³
- Douglas Copland nannte die Jugendlichen in seinem Buch „Generation X“. Auch das war nur ein flüchtiger Versuch, das Phänomen Jugendliche in den Griff zu bekommen.⁴
- Prof. Horst W. Opaschowski, Freizeitexperte und Erziehungswissenschaftler in Hamburg, widmete in seiner Bestandsaufnahme „Jugend und Freizeit“ der modernen Jugenderziehung seine Aufmerksamkeit: „Nur wenn man das Spannungsverhältnis von alten Arbeitstugenden und neuen Freizeitwerten betrachtet, ist das Freizeitverhalten

3 Stern, der: Nr. 12/2001

4 SPIEGEL special 11/1994

der heutigen Jugend zu beschreiben“.⁵ Folgerichtig erschien 1999 seine Studie unter dem Titel „Generation @“.⁶

- Die 14. Shell-Jugendstudie stellte die Frage nach den Werteveränderungen bei Jugendlichen.

In der heutigen Gesellschaft haben sich die sozialen Beziehungen verlagert und neu gruppiert. Es bestehen immer mehr soziale Kontakte zwischen Gleichaltrigen und immer weniger zwischen Menschen unterschiedlichen Alters. Das Zusammensein und die gemeinsamen Unternehmungen mit Freunden zählen – neben dem Medienkonsum – zu den attraktivsten Freizeitbeschäftigungen von Jugendlichen. Der Freundeskreis wird zu einer Art zweiten Familie. Die Freizeitclique wird zum Mittelpunkt des Lebens.

Die Clique symbolisiert den unverbindlichen Charakter der Freizeit. Von Clique und Freunden will man nicht versorgt und betreut werden. Es reicht, wenn sie das Individuum kennen und vor allem anerkennen. Aus Abhängigkeit soll Anerkennung, aus Bindung Bestätigung werden. Doch von der coolen Clique zur kühlen Gesellschaft ist es vielleicht nur ein kleiner Schritt. Die soziale Anerkennung wollen alle haben, das soziale Vakuum aber niemand. Der Wunsch nach Nähe ist das eine; die Angst vor dem Risiko der Nähe aber scheint größer zu sein.

G. Wöltje, Geschäftsführer der Münchner Agentur Start Advertising, weist nach:⁷ „1962 gehörten rund 16 Prozent der Kids einer Clique an. Heute sind es 70 Prozent – vier Mal so viele! Nur, welchem Coolness-Gebot die jeweilige Clique gerade folgt, weiß keiner. Allerdings: es gibt noch ein verbindendes Element für Jugendliche aller Generationen: Die Angst vor Pickeln!“ Cliquen sind heute für die Jugendlichen sehr wichtig, die meisten sind entsprechend eingebunden. Die Jugendlichen räumen jedoch gleichzeitig der Familie einen hohen Stellenwert ein. Rund drei Viertel der Jugendlichen zwischen 12 und 25 Jahre wohnen noch bei der Herkunftsfamilie.

Fast 90% der Jugendlichen gaben bei der letzten Shell-Studie an, dass sie mit ihren Eltern gut klar kommen, auch wenn es ab und an einmal Meinungsverschiedenheiten gibt. Knapp 70% – und damit deutlich mehr, als in früheren Shell-Jugendstudien – würden oder wollen ihre Kinder genauso oder wenigstens ungefähr so erziehen, wie sie selber von ihren Eltern erzogen worden sind. Alles in allem zeigt sich demnach zwischen den familiären Generationen ein hohes Maß an Akzeptanz und Übereinstimmung.

75% der weiblichen und 65% der männlichen Jugendlichen meinen, dass man eine Familie zum „Glücklich sein“ braucht. Neben „Karriere machen“ (82%) steht „Treue“ mit 78% ganz oben auf der Skala der Dinge, die von den Jugendlichen heute als „in“ bezeichnet werden. Über zwei Drittel der Jugendlichen wollen später eigene Kinder – in den neuen Bundeslän-

dern mit 76% sogar noch mehr als mit 64% in den alten Ländern.

Wirklich vorhanden sind allerdings eigene Kinder nur bei 4% der Jugendlichen zwischen 16 und 25 Jahren – und auch bei den „Älteren“ zwischen 22 und 25 Jahren haben nicht mehr als 7% der Jugendlichen bereits eigene Kinder. Kinderwunsch und „Kinder kriegen“ sind demnach zwei verschiedene Dinge. Im zeitlichen Trend betrachtet steigt das Durchschnittsalter, in dem Frauen heute in Deutschland Kinder bekommen, tendenziell weiter an, mit der Konsequenz, dass immer mehr Frauen in ihrem Leben wahrscheinlich gar keine Kinder bekommen werden. „Karriere machen“ und Familie schließen sich allerdings bei der Mehrheit der heutigen Jugend hinsichtlich der eigenen Lebensansprüche nicht aus, sondern bilden zwei zentrale Zielvorstellungen für die Lebensführung.

Für die Jugendlichen ist der eigene Spaß genauso wichtig wie das Zusammensein mit anderen. Jugendliche leben eher nach der Devise: Man kann andere nicht glücklich machen, wenn man nicht selbst dabei Spaß hat. Der Wertewandel hat bei der jungen Wohlstandsgeneration zum Wandel der Ansprüche geführt. Sie will sich ihre Lust am Leben auf Dauer nicht nehmen lassen.⁸ Wie hieß doch ein Schlagertitel vor ein paar Jahren so schön? „Ich will Spaß, ich will Spaß!“

Und auch der Sinn des Jugendalters hat sich im Zuge des gesellschaftlichen Wandels verändert: Aus der ursprünglichen Vorbereitungsphase auf das Leben und auf die Zukunft, auf den Beruf und die Familie, ist das Jugendalter zu einer eigenen Lebensphase geworden: das Leben im Hier und Jetzt. Die Jugendlichen leben bewusst gegenwartsbezogen, denn man weiß heute eben noch nicht, was morgen kommt. Ein gegenwartsbezogener Lebensstil ist gerade im Jugendalter mit der Gestaltung der Freizeit gleichzusetzen.

Die Ergebnisse der Freizeitforschung belegen: Die heutige Jugend definiert sich mehr denn je über den Freizeitkonsum. Doch der hohe Stellenwert von kostspieligen Freizeitbeschäftigungen hat seinen Preis. Viele können sich den Konsumzwängen nicht mehr entziehen. Mehr als die Hälfte der Jugendlichen geben in Befragungen zu, dass sie in der Freizeit zu viel Geld ausgeben. Die junge Generation scheint „Born to shop“, zum Kaufen geboren zu sein. Shopping bedeutet immer zweierlei: Lebenslust und Langeweileverhinderung. Es regiert die Lust am Geldausgeben. Jeder fünfte Jugendliche gibt zu: „Manchmal kaufe ich wie im Rausch.“⁹ Kaufen wie im Rausch heißt, erst dann Ruhe zu geben, wenn eine ganz bestimmte Sache gefunden und erworben worden ist, unabhängig davon, ob man sie eigentlich braucht oder man es sich leisten kann. Der Druck zum Kauf geht oft von der Clique aus: wer dazugehören will, muss sich den anderen anpassen. Doch bedenken Sie: Durch einen entsprechenden Konsum in der Freizeit können die Jugendlichen ihre

5 B.A.T. Freizeitforschungsinstitut: Jugend und Freizeit. Hamburg, 1996

6 Opaschowski, H.: Generation@., Hamburg 1999

7 Wöltje, G.: Das Marketing in Cliquen. In: Stern, 12/99

8 Deutsche Gesellschaft für Freizeit: Kinder, Jugendliche und Freizeit. Erkrath, 1998

9 B.A.T. Freizeitforschungsinstitut: Der Freizeitbrief, Nr. 112 vom 8.11.1993

Gruppenzugehörigkeit ausdrücken. Dabei wird es aber immer schwieriger, sich aus dem Kreislauf des Konsums zu befreien. Denn allzu schnell wird man dann als Außenseiter gebrandmarkt.

Wie erfolgreich die psychologische Kriegführung der Industrie ist, musste Jana, ein 14-jähriges Mädchen, am eigenen Leib erfahren:¹⁰ „Als meine Eltern mir keine „Puma-Sportschuhe“ kaufen wollten, musste ich mit Aldi-Turnschuhen zur Schule. Da bist du nichts wert. Mein Vater sagt immer, ich sei scharf auf Marken. Das stimmt so nicht. Ich bin nur nicht erpicht darauf, fertig gemacht zu werden!“

Untersuchungen von Werbeagenturen kommen zu dem Ergebnis: Das einzige, woran sich Jugendliche orientieren, ist ihr Wohlstand und ein durch antiautoritäre Erziehung genährtes Selbstbewusstsein. Das Produkt solcher Orientierung ist der so genannte „Egotaktiker“, dessen Lebensweise lautet: „Wer nicht glauben kann, will spüren.“ Einerseits wollen sich die Jugendlichen von der Erwachsenenwelt abheben. Andererseits bedienen sie sich aber genau der Konsumgüter, die die Erwachsenen für sie bereitstellen. Der vermeintlich unkonventionelle Ausstieg aus der Erwachsenenwelt wird zum angepassten Einstieg in die Konsumlandschaft.

Die heutige Lebensstilforschung hat ihre Methoden weitgehend bei der Werbung abgeschaut. Immer genauer und differenzierter werden Zielgruppen definiert und ihre konkreten Bedürfnisse herausgefunden – und vermarktet.

Zwei Beispiele dazu: Sie kennen vielleicht den Begriff der „Girlyies“: Junge, selbstbewusste Mädchen, die Lust auf Neues haben und gern ein paar Euro dafür hinlegen. Es gibt neue Zeitschriften für sie. Da wird dann eine Gruppe beschrieben, die real vielleicht ganz klein ist. Aber jede will dazu gehören. 1972 gab es nur „Bravo“. Jetzt gibt es schon „Bravo Girl“ dazu. Oder „Yo Yo“ und seit acht Jahren „Young Miss“, die junge Version der Zeitschrift „Brigitte“. Wussten Sie, dass „Young Miss“ mittlerweile eine Auflage von fast 200.000 Exemplaren hat? Seit drei Jahren gibt es „BLOND“ – das Magazin für die Junge Generation! Und passend zur Bundestagswahl erschien die neueste Ausgabe von NEON - einem neuen Jugendmagazin des Stern.

Auch Sie sollen und müssen in Ihrer täglichen Arbeit ganz unterschiedliche Wertvorstellungen der Jugendlichen berücksichtigen. Daraus folgt, dass auch Sie versuchen müssen, durch gezielte Ansprache an die Jugendlichen heranzukommen. Sei es in der alltäglichen Jugendarbeit oder bei klar umrissenen Projekten.

V. Jugend im Erlebnisstress

Jugendliche haben zunehmend das Gefühl, dass ihnen die Zeit davonläuft. Und je mehr freie Zeit sie zur Verfügung haben und je vielfältiger die Konsumangebote sind, desto stärker wachsen auch ihre persönlichen Wünsche. Wenn ihnen dann alles zu viel wird, weil sie sich zu viel vorgenommen haben, dann werden sie zu Opfern ihrer eigenen Ansprüche.

Viele Jugendliche haben Schwierigkeiten, sich selbst Grenzen zu setzen – zeitliche, finanzielle und auch psychosoziale. Die Folge ist Erlebnisstress, der auch explosiv werden kann – vor lauter Angst, vielleicht etwas zu verpassen. „Bleiben Sie dran!“ – wie es noch vor kurzem beim ZDF hieß. Jugendliche erleben den Konsumimperativ als eine einzige Stress-Rallye. Die ständige Anforderung droht zur Überforderung zu werden. So nehmen sich Jugendliche vor allem an den Wochenenden mehr vor, als sie eigentlich schaffen können. Oder, bezogen auf die Mobilität mit dem eigenen Wagen: Nach dem anregenden Diskothekenbesuch wird – ein wenig aufgedrehter – schnell nach Hause gefahren. Angesichts der immer wieder betroffen machenden Meldungen über Autounfälle von Jugendlichen könnte man sich fragen, ob es nötig war, den Führerschein mit 17 einzuführen.

Die Konsumwünsche eskalieren. Der Drang nach neuen Aufregungen wächst. Zu wenig Aufregung ist zu langweilig, zu viel Aufregung ist zu stressig. Das Mittelmaß, die Mitte und das Augenmaß gehen verloren. Ständig auf der Suche nach einem neuen Reizoptimum, wird der „Thrill“, der letzte „Kick“ herbeigesehnt. Genauso der Nervenkitzel oder das flau Gefühl in der Magengegend. Dabei wird die Abhängigkeit von immer maßloseren Erlebnissteigerungen umso größer.¹¹

Damit wächst auch die Neigung zu Extremen. Thrilling-Situationen wirken wie ein Ventil als Druck- oder Spannungsausgleich. Das Ausmaß durchgestandener Ängste erhöht das Selbstbewusstsein. Angst (vorher) und Lust (nachher) gehen eine Verbindung ein: Sozusagen Thrilling als neue Angstlust! Die Gefahr unkontrollierten Auslebens von Aggressionen ist dabei groß. Alltägliche Herausforderungen ermüden auf Dauer oder stumpfen ab.

Thrilling muss die Wirklichkeit übertreffen und im Wasser, in der Luft und auf der Erde Sprünge erlauben, die die menschlichen Fähigkeiten überfordern. Am Ende wird selbst der Zustand der Aufregung normal und der Freizeitkonsument verlangt nach immer stärkeren oder neuen Thrilling-Reizen. Riskantere Abenteuer und noch gefährlichere Sportarten sind gefragt. Die Suche und die Sucht nach ständiger Steigerung wirkt wie eine Droge: No risk – no fun! Es ist eine Droge nach Extremen, die die Frage „Was kommt danach?“ unbeantwortet lässt.¹²

10 Stern, der: 12/1999

11 Scheftschik, A.: Den Kick suchen. In: Anruf. Magazin des deutschen EC-Verbandes. Juli/August 1997, Kassel, 1997, S. 28-29

12 Vgl. ausführlicher: Opaschowski, H. Xtrem. Der kalkulierte Wahnsinn als Zeitphänomen. Hamburg, 2000

VI. Kulturelle Bildung

Bieten kulturelle Angebote die Chance, dem Erlebnisstress zu entgehen?

Grundsätzlich sollte man Überlegungen anstellen, wie man die kulturellen Bildungsträger stärker verzahnen kann mit den Kulturhäusern der Region. Das ist zumindest die Meinung des Zentrums für Kulturforschung. Schüler und Jugendliche von Musikschulen, Jugendkunstschulen oder Ballettschulen sollten in gemeinsamen Aktionen mit Kulturangeboten der Region vertraut gemacht werden. Junge Leute sind dann sehr kulturinteressiert, wenn möglichst viele Multiplikatoren in der kulturellen Vermittlung tätig werden. Je mehr unterschiedliche Personenkreise bzw. Institutionen als Begleitpersonen bei Kulturbesuchen aktiv werden, desto mehr Kulturinteresse legen die jungen Leute an den Tag. Es ist also in der kulturellen Bildung von Vorteil, wenn das gesamte soziale Umfeld hier Hand in Hand aus verschiedenen Perspektiven zu einer Vermittlung von kulturellen Bildungsinhalten beiträgt.

Die Gründe für ein Desinteresse am Kulturgesehen sind vielfach auch im sozialen Umfeld der Jugendlichen zu suchen. Ganz wichtig ist hier das Interesse des Freundeskreises. Auch das mangelnde Interesse der Eltern wird tendenziell angeführt sowie die Nichtkenntnis des Kulturbereichs. Äußere Umstände, wie zu wenig Informationen, komplizierter Kartenerwerb oder schwierige Anfahrtswege, vor allem abends, werden weniger als Hinderungsgrund angesehen. Den höchsten Stellenwert - bezogen auf die Nichtteilnahme - hat hier allerdings der Eintrittspreis zu Kulturveranstaltungen, der oftmals als zu teuer bewertet wird.¹³ Kann die Beteiligung an kulturellen Angeboten einen Beitrag dazu leisten, dass Jugendliche aktiver agieren? Oder im Zusammenhang mit unserer Fachtagung: Wie preiswert muss Kultur werden, damit viele daran partizipieren können?

VII. Konsumkids heute

Trotz schwieriger wirtschaftlicher Zeiten sind die Einnahmen der Kinder und Jugendlichen im letzten Jahr weiter gewachsen. Demnach stehen den 6- bis 19-Jährigen aufs Jahr gerechnet 19 Mrd. Euro zur Verfügung, im Vergleich zum Jahr davor eine Steigerung von 600 Millionen Euro. Diese Entwicklung ist umso erstaunlicher, als es 2005 aufgrund des demografischen Wandels insgesamt 110.000 weniger Kinder und Jugendliche in dieser Altersgruppe gibt als noch 2004 (2005: 12,11 Mio; 2004: 12,22 Mio.).¹⁴ Das jährliche Pro-Kopf-Einkommen der 6- bis 19-Jährigen beträgt damit im Schnitt 1.570 Euro, im Vergleich zu 1.510 Euro im Jahr davor. 23 Milliarden Euro haben die 10- bis

19-Jährigen zur Verfügung. Bereits in den beiden Jahren davor stieg die Kaufkraft in dieser Zielgruppe um 26 Prozent.

Kinder werden immer mehr zu einem knappen Gut: Und je weniger Kinder es gibt, desto mehr investiert man in sie. Die Kids sind eindeutig von der derzeitigen wirtschaftlichen Lage der Erwachsenen abgekoppelt.

Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen: Die 6- bis 12-Jährigen verfügen über 2,2 Mrd. Euro, wovon der Hauptanteil Taschengeld in Höhe von 1,2 Mrd. Euro ist. Dagegen nehmen die 13- bis 19-Jährigen im Jahr 16,8 Mrd. Euro ein, wobei 7,2 Mrd. Euro auf regelmäßiges Gehalt entfallen, 4,7 Mrd. Euro auf Taschengeld und immerhin 2,6 Mrd. Euro auf Jobs und Nebentätigkeiten. Die Kinder und Jugendlichen nehmen aber nicht nur immer mehr Geld ein, sie zeigen sich auch äußerst konsumfreudig: 19,8 Mrd. Euro haben die Kids in einem Jahr ausgegeben, im Vergleich zum letzten Jahr eine Steigerung von 16%. Damit haben sie nicht nur einen Großteil ihrer Einnahmen wieder ausgegeben, sondern auch Teile ihres Sparguthabens angezapft.

Jugendliche geben ihr Geld vor allem aus für Mode (3,4 Mrd. Euro), für das Handy (2,5 Mrd. Euro, davon immerhin 190 Mio. Euro für Downloads von Spielen oder Klingeltönen) und fürs Weggehen (2,3 Mrd. Euro). Doch wenn für den Konsum auch das eine oder andere Sparguthaben reduziert wurde, denkt die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen dennoch ans Sparen: Dementsprechend haben sie in dem Jahr 2,5 Mrd. Euro auf die hohe Kante gelegt. Ihr Sparguthaben beträgt damit alles in allem 6,3 Mrd. Euro, womit sie auch für die Banken eine lohnende Zielgruppe sind.

Bleibt als letzte offene Frage:

Wie schaffen wir eine Trendwende, die den Kauf von scheinbar Überflüssigem verhindert?

VIII. Websites

B.A.T. Freizeitforschungsinstitut <http://www.bat.de/Freizeitforschung>

Jugendwerk der Deutschen Shell <http://www.shell-jugendstudie.de/>

Berufsfachschule Freizeitassistenz <http://www.hbt-online.info/> Berufsfachschule Freizeitassistenz

Deutsches Institut für Jugend <http://cgi.dji.de/>

¹³ Zentrum für Kulturforschung, 2004: Jugend-Kultur-Barometer 2004, Berlin 2004

¹⁴ KidsVA 2005, Bauer Verlag, Hamburg 2005

Empfehlungen zu Strukturqualitätsmerkmalen von Schuldnerberatungsstellen

Zwischenbericht des Arbeitskreises „Qualität“ des BAG-Länderrats

Zusammenstellung: Rainer Mesch, ISKA Nürnberg

In der Schuldnerberatung ist seit einigen Jahren wieder eine intensive Auseinandersetzung zur Frage der Definition und Beurteilung der Qualität dieser spezialisierten „sozialen Dienstleistung“ im vollen Gange. Die BAG Schuldnerberatung widmete ihre Jahrestagung 2002 mit vielen differenzierten Beiträgen ganz dem Thema „Qualitätssicherung in der Schuldnerberatung“ (hierzu gibt es über die BAG die Dokumentation „Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert? Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität“). Die renommierte ev. Akademie Bad Boll zog 2003 mit einer eigenen Fachtagung zu diesem Thema nach (siehe Tagungsband 2003 „Die Qualität der Schuldnerberatung“).

Aktuelle Brisanz erlangt diese Frage nunmehr durch die anstehenden Veränderungen in Folge der „Hartz IV-Gesetzgebung“. Hierbei geht es einerseits darum, Qualitätsstandards jener Stellen festzulegen, welche künftig mit den Arbeitsgemeinschaften bzw. optionierenden Kommunen vor Ort zusammenarbeiten (siehe Werner Just, „Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II“ unter www.infodienst-schuldnerberatung.de). Andererseits gilt es, die Auswirkungen der nun per Gesetz vorgesehenen Schuldnerberatung als „Eingliederungsleistung“ auf bisherige Beratungsgrundsätze zu reflektieren und Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen unser bisheriges Selbstverständnis gewahrt werden kann (beispielhaft hierzu: Volker Haug, „Auswirkungen von Hartz IV auf die Schuldnerberatung“, Werner Sanio, „Selbstverständnis der Schuldnerberatung“ und Harry Wagner, „Qualitätsentwicklung und Auswirkungen von Hartz IV“, allesamt zu finden unter www.sfz-mainz.de).

Wie man die Qualität innerhalb unseres Arbeitsfeldes nicht nur sorgfältig dokumentieren, sondern auch nach außen hin bestens vermitteln kann, haben uns auf den Fachtagungen Kollegen aus Österreich recht anschaulich vorgeführt. Ihrem in mehrjähriger Arbeit erstellten „Qualitätshandbuch“ (als Datei zum Download beziehbar über die BAG) gilt unser Respekt. Folgerichtig stellte sich auch anlässlich der BAG-Tagung 2002 innerhalb eines Workshops die berechtigte Frage, ob man nicht auch hierzulande ein solches „QM-Handbuch“ brauche, um die Vielfältigkeit unseres Tuns transparent darstellen und gegenüber den Finanziers unserer Arbeit besser „verkaufen“ zu können.

Es entstand die Idee, dieses Thema kontinuierlich zu vertie-

fen und über die Länderratsvertretungen innerhalb der BAG einen Arbeitskreis hierzu zu installieren. Gegründet im Frühjahr 2003, besteht der Arbeitskreis „Qualität“ aus KollegInnen insgesamt 9 verschiedener Bundesländer bzw. Stadtstaaten (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen). Von den jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaften haben lediglich Hessen und Brandenburg keine Vertreter entsandt.

Dieser Arbeitskreis will im Sinne eines QM-Handbuchs Empfehlungen für die bundesdeutsche Schuldner- und Insolvenzberatungs-Szene erarbeiten und hierzu Mindeststandards benennen. Die beteiligten Kollegen waren sich durchaus darüber im Klaren, dass es auf Grund der bundesdeutschen Struktur und der Vielzahl der Träger kein für alle Stellen verbindliches Handbuch geben kann. Trotzdem wird die Erarbeitung und Benennung von Standards – wie sie auch in anderen Beratungseinrichtungen, z.B. der Erziehungsberatung, schon seit einigen Jahren intensiv diskutiert werden – für sinnvoll und im Rahmen der beruflichen Professionalisierung für überfällig gehalten.

Bekanntlicherweise gibt es für Schuldnerberatung bisher keine festgelegten fachlichen Qualitätsstandards. Erstmals mit Einführung der Insolvenzordnung wurden in den jeweiligen Landesausführungsgesetzen - allerdings in sehr unterschiedlich differenzierter Form – Vorgaben zu strukturellen Rahmenbedingungen mit der künftigen Finanzierung verknüpft. Damit wurden erstmals Merkmale der sogen. „Strukturqualität“ definiert und festgelegt. Der Arbeitskreis „Qualität“ hat die bekannten InsO-Ausführungsgesetze der Länder zusammengetragen und in Bezug auf ihre jeweils unterschiedlichen Vorgaben zunächst einmal gegenübergestellt. Danach ging es darum, diese „Qualitätsmerkmale“ detailliert zu erfassen, sie Themenschwerpunkten zuzuordnen und innerhalb der Gruppe einen Konsens zu erarbeiten, welche „Mindeststandards“ aus fachlicher Sicht auch wirklich maßgeblich sind. Dabei zeigte sich, dass wesentliche Gesichtspunkte aus Sicht der Praktiker in einzelnen Ländern entweder nur sehr oberflächlich oder gar nicht aufgeführt wurden und die Darstellung eines „rundes Bildes“ qualitativ sinnvoller Rahmenbedingungen durchaus eines breiten Raumes bedarf. Immer wieder prallten unterschiedliche Einschätzungen und Erfahrungen innerhalb des Kollegenkreises aufeinander. Bereits bei so scheinbar einfachen Fragestellungen wie „Mit wie vielen BeraterInnen sollte denn eine

qualifiziert arbeitende SB-Stelle besetzt sein?“ zeigte sich ein lebhafter Diskussionsbedarf.

Nach mehreren Treffen und ca. 1½ jähriger Tätigkeit liegen nun die Empfehlungen der Länderratsarbeitsgruppe „Qualität“ der BAG zu Strukturqualitätsmerkmalen der Schuldnerberatungsstellen vor und werden nachfolgend aufgeführt:

Personelle Ausstattung der Beratungsstelle

- Anzahl der BeraterInnen pro Stelle
Formulierungsvorschlag: Die BAG empfiehlt als Idealbesetzung für eine Beratungsstelle ein aus drei BeraterInnen bestehendes interdisziplinär besetztes Team. Da dieser Personalschlüssel jedoch in den meisten bundesdeutschen Beratungsstellen derzeit nicht realisierbar ist, wird als Mindeststandard die Besetzung mit 1½ Vollzeitstellen (um die Vertretungsmöglichkeit sicherzustellen) für sinnvoll erachtet.
- Qualifikation und Ausbildung der BeraterInnen
Die BAG schließt sich bei diesem Punkt den Empfehlungen der „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater“ der AGSBV an.
- Anzahl der Verwaltungsfachkräfte
Die BAG empfiehlt eine halbe Verwaltungsstelle für jeweils eine volle BeraterInnenstelle.
- Ausbildung der Verwaltungsfachkräfte
Die BAG empfiehlt eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachkraft oder eine vergleichbare Qualifikation (Rechtsanwalts-/Notarhilfin) mit EDV-Grundkenntnissen.
- Fort- und Weiterbildung sowie Supervision der Mitarbeiter
Die Inanspruchnahme und Ermöglichung regelmäßiger Fort- und Weiterbildung wird für alle Beschäftigten der Beratungsstelle für notwendig erachtet. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme von Supervision durch BeraterInnen (bei Bedarf).
- Teamarbeit
Für größere Arbeitseinheiten werden regelmäßige Team-sitzungen empfohlen.

Sachausstattung der Beratungsstelle

- Räumliche Ausstattung
Neben einer angemessenen Bürousausstattung werden jeweils ein Beratungsraum pro BeraterIn und getrennte Warte- und Verwaltungsräume sowie ein behindertengerechter Zugang zur Beratungsstelle für notwendig erachtet.
- Technische Ausstattung
Hierzu gehören neben Telefonanschluss (mit AB bzw. Mailbox), Fax, Kopierer, Aktenvernichter, abschließbaren Aktenschränken, Email-Zugang mit eigener Email-Adresse der jeweiligen Beratungskraft auch die regelmäßige Datensicherung und die Ernennung eines EDV-Administrators sowie eines Sicherheitsbeauftragten.
- Angemessene Ausstattung der Beratungsstelle mit aktueller Fachliteratur.

Zugang zur Beratungsstelle

- Öffnungszeiten
Die Beratungsstelle sollte insbesondere für Berufstätige bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten (z.B. durch das Angebot von Abendsprechstunden).
- Lage und Erreichbarkeit
Empfehlenswert ist eine zentrale Lage mit Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.
- Öffentliche Bekanntmachung der Beratungsstelle
Die Beratungsstelle sollte ein Schild am Eingang haben und im örtlichen Telefonverzeichnis sowie in kommunalen Informationsdiensten verzeichnet sein.
- Terminvergabe
Die Beratungsstelle sollte von Montag bis Freitag fernmündlich erreichbar sein. Eine Erstberatung im Falle einer Krisenintervention ist innerhalb einer Woche sicherzustellen. Die Wartezeit für den Termin zum persönlichen Erstgespräch sollte 4 Wochen nicht überschreiten.

Dokumentation, Statistik und Evaluierung

Die Beratungsstelle sollte über verbindliche Dokumentations-, Statistik- und Evaluierungssysteme verfügen, welche Aussagen zur Ergebnisqualität ermöglichen. Die statistische Auswertung sollte mindestens die künftige bundesweite Mindeststatistik umfassen. Hierbei sind einheitlich festgelegte Definitionen (z.B. Kurzberatung, Fall, Insolvenzberatung etc.) zu berücksichtigen. Die Beratungsstelle hat die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der geleisteten Arbeit durch regelmäßige Qualitätsprüfungen und Evaluierungen zu sichern.

Mit Aussagen zur „Strukturqualität“ von Schuldnerberatungsstellen alleine ist es jedoch nicht getan – auch das haben wir von unseren österreichischen Kollegen gelernt. Ein Qualitätshandbuch sollte auch Aussagen zur Prozess- und Ergebnisqualität ermöglichen. Einige wenige Stellen haben sich bereits über den Prozess (d.h. über das eigentliche Vorgehen in der Beratung und dessen Dokumentation) Gedanken gemacht und hierzu Konzeptionen erarbeitet. Einen interessanten Ansatz in dieser Richtung stellt beispielsweise das „Qualitätshandbuch“ der AWO-Schuldnerberatung in Unna dar.

Um einzelne, bereits bundesweit existierende Konzepte dieser Art sichten, vergleichen und bewerten zu können, ruft die BAG deshalb nochmals alle Beratungsstellen auf, die sich mit Qualitätssicherung beschäftigen oder gar über bereits erprobte Systeme verfügen, sich zu melden und mit uns in Austausch zu treten. Die Darstellung der Qualität unserer Arbeit geht uns alle an. Deshalb sollten Qualitätsbemühungen koordiniert und zu viele „Sonderwege“ einzelner Stellen vermieden werden. Sobald uns entsprechende Materialien vorliegen, werden wir über diese berichten und die Bearbeitung dieses komplexen Themenbereichs fortsetzen.

Improving Financial Literacy as a way to prevent overindebtedness: Kann Finanzielle Allgemeinbildung einen Beitrag zur Prävention von Überschuldung leisten?

Bericht über eine internationale Fachtagung in Salzburg

*Ulf Groth, Institut für Weiterbildung (IfW) an der Hochschule Neubrandenburg und
Werner Sanio, Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ) an der Uni Mainz*

Im Juni 2005 fand, organisiert durch die Dachorganisation der Schuldnerberatungen Österreichs (ASB) in Salzburg, eine weitere internationale Fachtagung statt mit Vertretern aus 7 europäischen Ländern. Im Mittelpunkt der Beiträge und der Diskussionen standen Fragen, ob durch bessere Präventiv- oder Bildungsangebote Chancen eröffnet werden können, um ein Abrutschen in eine Überschuldung zu verhindern. Aus einer vorangegangenen Tagung wurde als ein Ergebnis das Faktum als Ausgangspunkt zugrunde gelegt, dass Überschuldung heute eine große Barriere darstellt, um als Arbeitsloser wieder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Von den 300.000 überschuldeten österreichischen Haushalten sind rd. 35 % arbeitslos. Gerade die österreichischen Schuldnerberatungen haben zahlreiche bemerkenswerte Präventions- und Aufklärungsmodelle entwickelt (man findet zahlreiche gute Anregungen unter den weiterführenden Links bei www.schuldnerberatung.at). Allerdings, und diese Offenheit der ausländischen Kollegen war bemerkenswert für diese Tagung, nicht alle unternommenen Versuche, waren letztendlich auch erfolgreich. Es gab auch misslungene Projekte, wie freimütig berichtet wurde.

Überaus interessant z.B. die Präsentation aus den Niederlanden von Gerjoke Wilmlink, National Institut für Budget Information on Consumer Budgets (NIBUD), in der sie die große Anzahl und Vielfalt der niederländischen Bildungs- und Präventionsmaßnahmen vorstellte. Als Ziele von NIBUD für eine Finanzielle Allgemeinbildung wurde Wissensvermittlung über Rechte und Pflichten als Konsument, Risiken und Nutzen von Finanzdienstleistungsprodukten sowie Eigenverantwortlichkeit für das private Budget formuliert. Beeindruckend, wie hoch die Nachfrage nach den NIBUD Produkten in den Niederlanden ist (s. hierzu: www.nibud.nl). Diskutabel erscheint auch eine spezielle Website, um die Cooping Strategien von Überschuldeten zu optimieren und Selbsthilfe per Internet zu offerieren: www.zelfjeschuldenregelen.nl.

Die Beiträge aus Polen verdeutlichten, in welchem Tempo die Überschuldungsprobleme das Land überrollen und wie schwer es unabhängigen Beratungseinrichtungen angesichts prekärer Finanzausstattung fällt, ein flächendeckendes Hilfenetz aufzubauen.

In zwei grundlegenden Einführungsreferaten wurde einerseits durch einen Vertreter der Österreichischen Nationalbank die Finanzielle Bildung als ein fragwürdiger Beitrag zur Armutsbekämpfung dargestellt. Von deutscher Seite wurde als Zielsetzung für die Schuldnerberatung die Kreditbejahung und eine Wissensvermittlung, die den produktiven Umgang mit Finanzdienstleistungen in den Fokus rückt, vorgestellt. Damit wurde auf die Zielsetzung von sog. Präventionsmaßnahmen in der Schuldnerberatung verwiesen: Es könne nicht um Schuldenprävention gehen, sondern müsse vielmehr um eine Überschuldungsprävention gehen. Letztere schließt zunächst einmal den produktiven Umgang mit Finanzdienstleistungsprodukten ein, wohingegen eine Schuldenprävention allzu ideologisch eine Ausgrenzung vom Finanzdienstleistungsmarkt impliziert. Auch sprachliche Präzisierung sei hier nötig.

Diese Fachtagung brachte aber auch ein Weiteres zum Vorschein: Wieder einmal wurden sprachliche Barrieren sichtbar: Der bereichernde Austausch mit ausländischen Kollegen findet in englischer Sprache statt. Hierfür sind neben allgemeinen Englischkenntnissen natürlich auch viele technical Terms (Fachbegriffe) nötig (z.B. auch, um die informative 50-seitige Tagungsbroschüre lesen zu können, die nur in Englisch vorliegt). Somit stellen fundierte Sprachkenntnisse heute eine Basis- und Schlüsselqualifikation dar, um auch in einer globaler agierenden Schuldnerberatung präsent zu sein.

Auch die inzwischen für Schuldnerberater/innen unverzichtbare Informationsgewinnung und der Informationsaustausch über das Internet erfordern die Kenntnis der englischen Sprache, um den Blick über die eigenen Grenzen auf die professionelle Praxis anderer europäischer und außereuropäischer Länder richten zu können.

Aus diesem Grunde haben sich die BAG-SB und das IfW Neubrandenburg entschlossen, dieses Jahr einen speziellen Englischkurs für Schuldnerberater/innen anzubieten, der durch gezielte Vermittlung von Fachenglisch und Training der sozialen Alltagskommunikation dazu beiträgt, dass deutsche Beratungsfachkräfte zukünftig sprachlich noch „parkettsicherer“ auftreten können. Auch im Interesse des Ansehens der deutschen Schuldnerberatung im Ausland sollten sich viele Kolleginnen und Kollegen zu dieser Bildungsurlaubsveranstaltung anmelden.

Jahresübersicht 2005

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *themen*, *gerichtsentscheidungen*, *berichte* und *arbeitsmaterialien* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-*infos* ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

themen

Neue Pfändungstabelle zum Juli 2005

Prof. Dr. Zimmermann, EFH Darmstadt
(Heft 1/2005, S. 27ff)

Schuldnerberatung und Arbeitslosigkeit – Eine geschichtliche Betrachtung von den Anfängen der Schuldnerberatung bis zu den künftigen Auswirkungen von Hartz IV

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg
(Heft 1/2005, S. 32ff)

Der anspruchsberechtigte Personenkreis für Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII

Assessor Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. und Assessor Christian Wiczorek, Julateg Finsolv Treptov-Köpenick e.V.
(Heft 1/2005, S. 38 f.)

Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II

Werner Just, Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.
(Heft 1/2005, S. 40ff)

Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II

Positionspapier des Fachausschusses Schuldnerberatung DW EDK
(Heft 1/2005, S. 44ff)

Gegenüberstellung der Empfehlungen von Caritas und Diakonie für die Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Schuldnerberatung im Rahmen des SGB II

(Heft 1/2005, S. 51ff)

Schuldnerberatung und Hartz IV: Zur fortbestehenden Auffangfunktion der Sozialhilfe nach § 11 Abs. 5 SGB XII – trotz § 16 Abs. 2 SGB II

Dr. Utz Kraher, Fachhochschule Düsseldorf
(Heft 2/2005, S. 26ff)

Rechtsgrundlagen für die Schuldnerberatung nach dem SGB XII und dem SGB II

Gemeinsames Rundschreiben des Landkreistags und des Städtetags Baden-Württemberg
(Heft 2/2005, S. 31)

Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe – Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt
(Heft 2/2005, S. 32ff)

Für eine Offensive der wirtschaftlichen Bildung und Beratung

Frank Bertsch, freier Publizist und Werner Just, Fachbereichsleiter SKM Köln
(Heft 2/2005, S. 41ff)

Expertengespräch im Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum „Girokonto für jedermann“ am 16. März 2005

Rechtsanwältin Helga Springeneer, Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
(Heft 2/2005, S. 47ff)

Änderungen bei der Rundfunkgebührenbefreiung zum 1. April 2005

Klaus Hofmeister, Schuldner- und Insolvenzberatung im Sozialreferat der Stadt München, BAG-SB e.V.
(Heft 2/2005, S. 51ff)

Das sozialrechtliche Existenzminimum nach § 850d, §850f Abs. 1 und Abs. 2 ZPO ab 01.10.2005

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt, Stefan Freeman, Diakonische Bezirksstelle Esslingen
(Heft 3/2005, S. 22ff)

Reform der Verbraucherentschuldung Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M.-V., Hartmut Storrer, Vorsitzender des Fachausschusses LIGA
(Heft 3/2005, S. 25ff)

Hartz als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme? Leistungen nach SGB II als Herausforderung und Aufgabe für die Haushaltsökonomie

Prof. Dr. Mirjam Jaquemoth, Fachhochschule Weihenstephan, Bernd Jaquemoth, RA, BAG-SB
(Heft 3/2005, S. 28ff)

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

Gesetzentwurf der Bundesregierung
(Heft 3/2005, S. 33ff)

Neue Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. Juli 2005)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt
(Heft 3/2005, S. 44ff)

Eine Institution mit Tradition – Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen stellt sich vor

Marion Kremer, Mitglied im Präsidium BDIU
(Heft 3/2005, S. 47 f.)

Migranten und Finanzdienstleistungen

Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen und Programmforschung
(Heft 4/2005, S. 19ff)

Schuldnerberatung auf der Rechtsgrundlage des SGB XII und SGB II

Bernd Krüger, Diakonisches Werk Baden-Württemberg, Bernd Jaquemoth, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Michael Weinhold, Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit / ISKA Nürnberg
(Heft 4/2005, S. 23ff)

Empfehlung des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach SGB II

(Heft 4/2005, S. 31)

Reform der Verbraucherinsolvenz: Kritikpunkte am Verjährungsmodell aus Gläubigersicht

Assessor Ulrich Jäger, Justiziar Seghorn Inkasso GmbH, Bremen
(Heft 4/2005, S. 32ff)

InsO: Kritik am Verjährungsmodell aus sozialpolitischer Sicht

Olivia Manzke, Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Berlin
(Heft 4/2005, S. 36ff)

Verjährungsmodell für „masselose“ Schuldner – der richtige Weg?

Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung der Arbeitsgemeinschaft Freier Wohlfahrtsverbände in Bottrop
(Heft 4/2005, S. 39 f.)

Die Bonität der SCHUFA

Frank Bertsch, Ministerialrat a.D., freier Publizist
(Heft 4/2005, S. 41ff)

AbGEZockt – die Gebühreneinzugszentrale unterschlägt Befreiungstatbestände

Torsten Wendt, Dipl. Sozialarbeiter, Mönchengladbach
(Heft 4/2005, S. 43ff)

Ehrenamtliche in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Positionspapier der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern
(Heft 4/2005, S. 45ff)

gerichtsentscheidungen

*Heft 1/2005, S. 12ff – zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

Richterliche Anordnung für Vollstreckung eines Haftbefehls zur Nachtzeit notwendig

BGH, Beschluss vom 16.07.2004 – IXa ZB 46/04

Grob fahrlässiges Verhalten des Karteninhabers bei Geldabhebungen mit gestohlener ec-Karte

BGH, Urteil vom 05.10.2004 – XI ZR 210/03

Der Unterhaltsbedarf der nicht verheirateten Mutter ist zur Höhe durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt

BGH, Urteil vom 15.12.2004 – XII ZR 121/0

Verfassungswidrigkeit der Befristung des Betreuungsunterhalts nichtehelicher Mütter

OLG Hamm, Vorlagebeschluss vom 16.08.2004 - 5 UF 262/04 in NJW Heft 48/2004, S. 3512

Schadensberechnung bei außerordentlicher Kündigung eines Leasingfahrzeuges wegen Zahlungsverzugs

BGH, Urteil vom 14.07.2004 – VIII ZR 367/03 in NJW Heft 39/2004, S. 2823ff

Zum Begriff des „Senders“ einer Gewinnzusage

BGH, Urteil vom 07.10.2004 – III ZR 158/04 in NJW Heft 49/2004, S. 3555ff

Zur Haftung bei Gewinnzusagen

BGH, Urteil vom 15.07.2004 – III ZR 315/03 in NJW Heft 42/ 2004, S. 3039ff

Angabe des Gesamtbetrages der Verbraucherleistungen bei sog. Abschnittsfinanzierung

BGH, Urteil vom 08.06.2004 – XI ZR 150/03 in NJW Heft 39/2004, S. 2820ff

Keine Überleitung ins streitige Verfahren bei Unzustellbarkeit des Mahnbescheides

BGH, Beschluss vom 17.06.2004 – IX ZB 206/03

Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Internet-Auktionen gewerblicher Anbieter (eBay)

BGH, Urteil vom 03.11.2004 – VIII ZR 375/03

Erstattung von Ausbildungskosten bei Arbeitgeberkündigung

BAG, Urteil vom 24.06.2004 – 6 AZR 383/03 in NJW Heft 42/2004, S. 3059

Erstattung nachentrichteter Lohnsteuer an Arbeitgeber

BAG, Beschluss vom 16.06.2004 – 5 AZR 521/03 in NJW Heft 49/2004, S. 3588 f.

Teilzeitarbeit neben Elternzeit

BAG, Urteil vom 27.04.2004 – 9 AZR 21/04 in NZA 2004, S. 1039

Aufwendungen für privat und beruflich genutzten PC als Werbungskosten

BFH, Urteil vom 19.02.2004 – VI R 135/01

Immobilienkäuferin gewinnt Rechtsstreit gegen Bauparkasse Badenia

OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.11.2004 – 15 U 4/01

Erfolgreiche Klagen von Sparkassenkunden nach kreditfinanziertem Erwerb von Anteilen an einem geschlossenen Immobilienfonds in Dresden

OLG Karlsruhe, Urteile vom 05.01.2005 – 14 U 212/00 und 14 U 213/00

Missbrauch einer Partnerkarte - Haftung des Kreditkarteninhabers

OLG Koblenz, Urteil vom 21.06.2004 - 12 U 786/03 in NJW Heft 49/2004, S. 3563ff

Schadensersatz für Drogenabhängigkeit als Folge eines Unfalls

OLG Koblenz, Urteil vom 11.10.2004 – 12 U 621/03 in NJW Heft 49/2004, S. 3567ff

Verjährung eines Anspruches der Postbank AG als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost

AG Tempelhof-Kreuzberg, Urteil vom 23.08.2004 – 20 C 227/04

Knalltrauma statt Götterdämmerung –Verkehrssicherungspflicht bei einer Fronleichnamprozession

AG Überlingen, Urteil vom 26.05.2004 – 6 C 129/04 in NJW Heft 39/2004, S. 2835

Zur Pfändbarkeit eines Guthabens aus einer Nachzahlung von Arbeitslosenhilfe

LG Landshut, Beschluss vom 09.04.2004 – 34 T 1026/04 in ZVI Heft 11/2004, S. 678 f.

Pfändbarkeit der Rückerstattung von Arztzuzahlungen

AG Stuttgart, Beschluss vom 05.10.2004 – 2 M 3037/03 (nicht rechtskräftig) in ZVI Heft 11/2004, S. 679

Aufnahme einzelner Gegenstände in das Zwangsvollstreckungsprotokoll

LG Mainz, Beschluss vom 27.11.2003 – 3 T 1117/2003 in DGVZ, Heft 5/2004, S. 74

Kostenübernahme für die Einlagerung von Räumungsgut

LG Berlin, Beschluss vom 13.02.2004 – 81 T 1358/03 in Rechtspfleger Heft 7/2004, S. 431

Räumungstitel gegen Ehepartner in gemeinsamer Wohnung

OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.06.2003 – 26 W 24/03 in Info Heft 4/2004, S. 163 f.,

LG Heilbronn Beschluss vom 09.02.2004 – 1 T 35/04 in Rechtspfleger Heft 7/2004, S. 431

Zu den Anforderungen an die Begründung eines Stundungsantrages

BGH, Beschluss vom 04.11.2004 – IX ZB 70/03 in ZInsO Heft 23/2004, S. 1307ff

Bei ernsthaften Zweifeln keine Zustimmungsersetzung

BGH, Beschluss vom 21.10.2004 – IX ZB 427/02 in ZVI Heft 12/2004, S. 748ff = ZInsO Heft 23/2004, S. 1311 f.

Steuererstattungskosten als erstattungsfähige Auslagen des Treuhänders in masselosen Insolvenzverfahren bei Kostenstundung

BGH, Beschluss vom 22.07.2004 – IX ZB 161/03 in ZVI Heft 10/2004, S. 606ff

Regelinsolvenzverfahren wegen selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit auch bei nebenberuflich selbstständigen Tätigkeiten

AG Hamburg, Beschluss vom 13.10.2004 – 67e IN 285/2004 in ZVI Heft 10/2004, S. 621 f. = ZInsO Heft 24/2004, S. 1375 f.

Unabhängigkeit des Treuhänders von Gläubiger und Schuldner

AG Göttingen, Beschluss vom 22.11.2004 – 74 IN 137/2002 in ZInsO Heft 23/2004, S. 1323 f.

Nichtangabe wirtschaftlich wertloser Ausgleichsansprüche – Rechtsbeschwerde des Gläubigers gegen Ankündigung der Restschuldbefreiung unzulässig

BGH, Beschluss vom 08.07.2004 – IX ZB 463/02 in ZVI Heft 11/2004, S. 696

Keine Versagung der Restschuldbefreiung trotz Unvollständigkeit des Gläubigerverzeichnisses

LG Berlin, Beschluss vom 05.10.2004, 86 T 603/04

Keine Versagung der Restschuldbefreiung trotz neuer Verbindlichkeiten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

AG Göttingen, Beschluss vom 29.09.2004 – 74 IK 227/03 in ZVI Heft 10/04, S. 628 f.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen falscher Angabe der Vorschulden in Darlehensantrag

AG Landau, Beschluss vom 15.06.2004 – 3 IK 35/03 in ZVI Heft 11/04, S. 699 f.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei Verletzung von sozialrechtlichen Mitteilungspflichten des selbstständigen Schuldners in der Wohlverhaltensperiode

AG Leipzig, Beschluss vom 12.10.2004 – 94 IN 1357/01 (rechtskräftig) in ZVI Heft 12/04, S. 758

Ausstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels in der Wohlverhaltensperiode

LG Arnsberg, Beschluss vom 27.02.2004 – 3 S 22/04 in ZVI Heft 11/04, S. 699

*Heft 2/2005, S. 8ff – zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei Berechnung des pfändbaren Betrages

BGH, Beschluss vom 21.12.2004 – IXa ZB 142/04

BGH beanstandet Gebührenpraxis von Banken bei Rücklastschriften als unzulässig

BGH, Urteil vom 08.03.2005 – XI ZR 154/04

Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs des Mieters auch bei Tilgung der Mietrückstände durch das Sozialamt

BGH, Urteil vom 16.02.2005 – VIII ZR 6/04

Fördermittelberatung durch Unternehmensberater unterfällt grundsätzlich nicht dem Rechtsberatungsgesetz

BGH, Urteile vom 24.02.2005 – I ZR 128/02 und I ZR 129/02

Anfechtung der Vaterschaft kann nicht auf heimlich eingeholten DNA-Vaterschaftstest gestützt werden

BGH, Urteile vom 12.01.2005 – XII ZR 60/03 und XII ZR 227/03

Werbung für die Bestellung von Telefonlogos und Mailboxsprüchen per Service-Nummer in Jugendzeitschriften ist wettbewerbswidrig

OLG Hamm, Urteil vom 24.06.2004 – 4 U 29/04

Hinweis auf Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bei PKH-Raten – Wertung als Abänderungsantrag

OLG Nürnberg, Beschluss vom 05.01.2005 – 9 WF 4134/04

Erbschaftsausschlagung durch Sozialhilfeempfänger nicht sittenwidrig

LG Aachen, Beschluss vom 04.11.2004 – 7 T 99/04

Pflicht zur Angabe von Kontodaten bei Nutzung der Kontoverbindung eines Dritten

AG Stuttgart, Beschluss vom 08.09.2004 in InVo Heft 3/2005, S. 108

Aufhebung der Pfändung eines Kontos, auf das nur unpfändbare Beträge eingehen, wegen sittenwidriger Härte bei drohender Kontokündigung

AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 11.02.2005 – 35 M 973/03

Zum Verbot der zwecklosen Pfändung durch eine Vollstreckungsbehörde

VG Düsseldorf, Beschluss vom 01.02.2005 – 24 L 3353/04

Obliegenheit des Unterhaltsschuldners, zur Sicherung der Unterhaltsansprüche seiner minderjährigen Kinder ein Verfahren der Privatinsolvenz einzuleiten

BGH, Urteil vom 23.02.2005 – XII ZR 114/03

Versagung der Stundung wegen Nichterfüllung von Auskunftspflichten im Eröffnungsverfahren

BGH, Beschluss vom 16.12.2004 – IX ZB 72/03 in ZInsO Heft 4/2005, S. 207ff

Unzulässige Erschwerung der Verfahrenskostenstundung durch übersteigerte Informationsauflagen des Insolvenzgerichts

BGH, Beschluss vom 03.02.2005 – IX ZB 37/04

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei ganz unwesentlichen Verstößen gegen die Pflicht zur Abgabe vollständiger Angaben

BGH, Beschluss vom 09.12.2004 – IIX ZB 132/04 in ZInsO Heft 3/2005, S. 146

Keine Insolvenzanfechtung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes, die früher als 3 Monate vor dem Insolvenzantrag durchgeführt wurden

BGH, Urteil vom 10.02.2005 – IX ZR 211/02

Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung alter Fassung gilt weiter für „Altfälle“

BGH, Beschluss vom 20.01.2005 – IX ZB 134/04

Beratungshilfe für anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstelle

AG Landau i.d. Pfalz, Beschluss vom 16.03.2005 – 3 VR II a 114/04

Rücknahme oder Erledigungserklärung eines Insolvenzantrages

LG Halle, Beschluss vom 29.03.2004 – 2 T 50/04 in ZVI Heft 1/2005, S. 39 f.

Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für Schuldner im Zeugenschutzprogramm – Teil 1

LG Hamburg, Beschluss vom 12.08.2004 – 326 T 50/04 in ZVI Heft 2/2005, S. 82

Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für Schuldner im Zeugenschutzprogramm – Teil 2

AG Hamburg, Beschluss vom 16.12.2004 – 67c IN 431/04 in ZInsO Heft 5/2005, S. 276ff

Rückkaufswert einer gekündigten Lebensversicherung als Insolvenzmasse trotz vorliegender Abtretung an die Bank

OLG Dresden, Urteil vom 02.12.2004 – 13 U 1569/04 in ZInsO Heft 3/2005, S. 149 f.

Erfassung des Steuererstattungsanspruches durch Abtretungserklärung gem. § 287 InsO

AG Göttingen, Beschluss vom 15.10.2004 – 1 IN 43/02 in ZInsO Heft 4/2005, S. 222

Aufrechnung von Steuererstattungen mit Steuerschulden in der Wohlverhaltensperiode

FG Düsseldorf, Beschluss vom 10.11.2004 – 18 K 321/04 in ZVI Heft 2/2005, S. 94 f.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtaufnahme einer acht Jahre alten Forderung in Antragsverzeichnis

LG Berlin, Beschluss vom 05.10.2005 – 86 T 603/04 in ZVI Heft 2/2003, S. 96 f.

Unzulässiger Versagungsantrag wegen angeblichem Verstoß des Schuldners (Frührentner) gegen Erwerbsobliegenheit

LG Göttingen, Beschluss vom 21.01.2005 – 10 T 14/05 in ZInsO Heft 3/2005, S. 154 f.

Heft 3/2005, S. 8ff – zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und **Claus Rich-**

ter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Finanzielle Überforderung des Bürgen bei Existenzgründungsdarlehen

BGH, Urteil vom 25.01.2005 k – XI ZR 28/04

Darlehenskündigung wegen Zahlungsverzugs kann auch nach teilweisem Ausgleich des Rückstands erfolgen – aber: Kündigung ist unwirksam bei überhöhter Forderung

BGH, Urteil vom 26.01.2005 – VIII ZR 90/04

Anspruch des Vermieters auf Kostenvorschuss des Mieters für Schönheitsreparaturen

BGH, Urteil vom 06.04.2005 – VIII ZR 192/04

Erweiterte Pfändung bei überjährigen Unterhaltsrückständen

BGH, Beschluss vom 21.12.2004 – IXa ZB 273/03 in ZVI Heft 4/05, S. 192

Verrechnung des auf das Girokonto eingehenden pfändungsfreien Betrages durch die Bank

BGH, Urteil vom 22.03.2005 – XI ZR 286/04 in ZVI Heft 5/05, S. 257

Herausgabe der Lohnabrechnung an den Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung

OLG Braunschweig, Urteil vom 17.09.2004 – 2 W 186/04 in RPfleger, Heft 3/2005, S. 150

Entschuldigt Fernbleiben des Schuldners bei Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

AG Neuruppin, Beschluss vom 14.01.2005 – 71 M 2059/04 in DGVZ, Heft 3/2005, S. 43 f.

Kontopfändung von Sozialleistungen

LG Koblenz, Beschluss vom 06.10.2004 – 2 T 724/04 in RPfleger, Heft 3/2005, S. 150 f.

Begrenzung der Kosten der Zwangsvollstreckung

LG Konstanz, Beschluss vom 10.12.2004 – 10 T 466/04; AG Karlsruhe, Beschluss vom 03.02.2004 – 10 T 466/04; AG Heilbronn, Beschluss vom 08.07.2004 – 11 M 14569/03; AG Heidelberg, Beschluss vom 09.09.2004 – 1 M 20/04, alle in DGVZ, Heft 4/5 2005, S. 73ff

Pfändungsschutz für Kraftfahrzeug

LG Stuttgart, Beschluss vom 10.12.2004 – 10 T 466/04 in DGVZ, Heft 3/2005, S. 42 f.

Anspruch auf Kinderbett und Kinderwagen nach § 23 Abs. 2 SGB II - ja oder nein?

Sozialgericht Speyer, Beschluss vom 28.04.2005 – S 4 ER 66/05 AS und S 5 AS 53/05

Berücksichtigung eines PKW als Vermögen bei ALG II
Sozialgericht Aurich, Beschluss vom 24.02.2005 – S 15 AS 11/05 ER in NJW Heft 28/2005, S. 2030ff

Freiwillige Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) ist als verbindliche Willenserklärung zur Einrichtung von Girokonten auf Guthabenbasis zu werten

LG Bremen, Urteil vom 16.06.2005 – 2-O-408/05 (nicht rechtskräftig)

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 17.03.2005 – IX ZB 214/04

Glaubhaftmachung des Versagungsantrages bei nicht vom Schuldner ausgefülltem Kreditformular

LG Berlin, Beschluss vom 18.05.2005 – 86 T 44/05

Gründe gegen Zustimmungsersetzung müssen hinreichend glaubhaft gemacht werden

LG Berlin, Beschluss vom 28.04.2005 – 86 T 95/05

Versagung der Verfahrenskostenstundung

LG Münster, Beschluss vom 08.12.2004 – 5 T 1063/04 in RPflegler Heft 5/05, S. 275

*Heft 4/2005, S. 9ff – zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München – Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und **Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

Verfassungsbeschwerde gegen Inanspruchnahme aus Bürgerschaftsvertrag erfolgreich

BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005 – 1 BvR 1905/02

Gläubigerbenachteiligung durch Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse durch Schuldner bereits vor der Pfändung

BGH, Beschluss vom 04.10.2005 – VII ZB 26/05

Unzulässigkeit von Bankgebühren für Rücklastschrift

BGH, Urteil vom 08.03.2005 – XI ZR 154/04

Pfändbarkeit von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen

BGH, Urteil vom 08.11.2005 – XI ZR 90/05

Irreführende Werbung mit „Gewinn-Auskunft“ unter 0190-Telefonnummer

BGH, Urteil vom 09.06.2005 – I ZR 279/02 in NJW Heft 51/2005, S. 3716ff

Berechnung der Mietminderung

BGH, Beschluss vom 20.07.2005 – VII ZR 347/04

Voraussetzungen für Anspruch des Kreditinstitutes auf Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung

OLG Frankfurt, Urteil vom 16.02.2005 – 23 U 52/04 in VuR Heft 10/2005, S. 397

Verspätete Überweisung von Verwarnungsgeld

AG Saalfeld, Beschluss vom 15.07.2005 – OWi 23/04, NJW 05, S. 2726

Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO bei Kontopfändung und Bezug unpfändbarer Sozialleistungen

LG Ellwangen, Beschluss vom 01.08.2005 – 1 T 184/05 in VuR Heft 12/2005, S. 476ff

Verbot einer „Nacktradel-Aktion“

VG Karlsruhe, Beschluss vom 02.06.2005 – 6 K 1058/05 in NJW Heft 50/2005, S. 3658 f.

Einkommenssteuererstattung ist zugeflossenes Vermögen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II

SG Leipzig, Beschluss vom 16.08.2005 – S 9 405/05 ER

Eine berufliche Weiterbildung nach §§ 77ff SGB III schließt ergänzende SGB II-Leistungen nicht aus.

LSG Berlin, L 5 B 52/05 AS ER vom 16.08.2005 (rkr.)

Angemessene Berücksichtigung von Umzugskosten

SG Dresden, Beschluss vom 15.08.2005 – S 23 AS 692/05 ER

Beratungshilfe zur Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs für geeignete Stellen und für Rechtsanwälte ist strittig

*LG Landau, Beschluss vom 08.08.2005 – 3 T 105/05
AG Ratingen, Beschluss vom 25.05.2005 – 43 II 76/05;
AG Hamm, Beschluss vom 19.12.2005 – 23 II 1297/05; AG
Duisburg-Ruhrort, Beschluss vom 16.09.2005 – 13 II 814/05 – alle in ZVI Heft 12/2005, S. 628 f.*

Regelinsolvenzverfahren bei Insolvenz eines geschäftsführenden Alleingeschafters einer GmbH

BGH, Beschluss vom 22.09.2005 – IX ZB 55/04 in ZVI Heft 11/2005, S. 598, ZInsO Heft 21/2005, S. 1163 f.

Kein Insolvenzverfahren für Personen im Zeugenschutzprogramm

LG Hamburg, Beschluss vom 14.07.2005 – 318 T 7/05 in ZInsO Heft 18/2005, S. 1000 f.

Zum Erlöschen einer Forderung gem. § 308 Abs. 3 S. 2 InsO

LG Berlin, Urteil vom 09.08.2005 – 13 O 130/05 = ZInsO 05, S. 946

Aufrechnung von Steuererstattungsansprüchen in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Urteil vom 21.07.2005 – IX ZR 115/04 in ZVI Heft 8/2005, S. 437ff = VuR Heft 10/2005, S. 395ff

Blankunterschrift unter Kreditvertrag nicht zwangsläufig grob fahrlässig i. S. Versagungsgrundes gem. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO

BGH, Beschluss vom 21.07.2005 – IX ZB 80/04 in ZInsO 2005, S. 926f. = VuR Heft 11/2005, S. 431ff

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei Blankunterschrift unter Kreditvertrag

AG Wuppertal, Beschluss vom 03.08.2005

berichte

UGV Inkasso und Rechtsanwälte Wehnert & Kollegen – die Abzocker?

Renate Lau-Gaiser, Verein Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE)
(Heft 1/2005, S. 59 f.)

Selbstständige Schuldnerberater – Tabu oder Hoffungsschimmer?

Heiko Neumann, selbstständiger Schuldnerberater
(Heft 1/2005, S. 60ff)

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2004

Cornelia Zorn, LAG-SB M.-V., Siegfried Jürgensen LAG-SB M.-V. (Verfasser des Berichts), Hartmut Storrer, Vorsitzender des Fachausschusses LIGA
(Heft 2/2005, S. 54ff)

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Schuldnerberatung in Stuttgart – Aufbau eines Projektes

Hans Erich Keim, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
(Heft 2/2005, S. 67ff)

Hartz IV verursacht den Verlust der Schuldnerberatungsstelle bei der Gemeindeverwaltung Hassloch

Rainer Vogt, Dipl. Sozialarbeiter (FH), Vorstandsmitglied der LAG-SB Rheinland-Pfalz
(Heft 2/2005, S. 71)

Ein Beispiel für Finanzierungsverhandlungen und –vereinbarungen nach SGB II und SGB XII

Gottfried Beicht, Dipl. Sozialarbeiter rBSA, Qualitäts- und Marketingmanager
(Heft 3/2005, S. 48ff)

10 Jahre Länderrat der BAG-SB e.V.

Elfi Hörmann, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen
(Heft 3/2005, S. 52)

Wegbegleiter für Existenzgründer und junge Unternehmen: das BMWA-Gründerportal

Regine Hebestreit, PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin
(Heft 3/2005, S. 53 f.)

Basisstatistik zur Situation überschuldeter Haushalte

Werner Sanio, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(Heft 4/2005, S. 48 f.)

Schuldnerberatung und Vermittlung von Finanzkompetenz in Schleswig-Holstein

Edgar Drohm, Ministerium für Soziales, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
(Heft 4/2005, S. 49 f.)

arbeitsmaterialien

Heft 1/2005, S. 64 f.

- A wie Aktionswoche

Heft 3/2005, S. 54ff

- K wie Kontosperrung durch Hausbank

K wie Kindergeld

Kindergeld ist nach Überweisung auf das Girokonto keine pfändungsgeschützte Sozialleistung mehr

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) gewährte Sozialleistungen sind gem. § 55 SGB I für die Dauer von sieben Tagen nach der Gutschrift auf dem Girokonto unpfändbar. Innerhalb dieser Frist kann der Berechtigte über das Guthaben verfügen, wenn er dem Geldinstitut nachweist, dass es sich bei dem Guthaben um eine nicht pfändbare Sozialleistung nach dem SGB handelt.

- ⇒ **Kindergeld ist nur noch in Sonderfällen eine Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz. Im Regelfall wird Kindergeld als Familienleistungsausgleich nach § 31 Einkommensteuergesetz gezahlt.**

Sozialgesetzbuch Erstes Buch Allgemeiner Teil

In der Fassung des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842)

§ 25

Kindergeld und Erziehungsgeld

(1) Nach dem Bundeskindergeldgesetz kann nur dann Kindergeld in Anspruch genommen werden, wenn nicht **der Familienleistungsausgleich nach § 31 des Einkommensteuergesetzes** zur Anwendung kommt.

§ 31 EStG Familienleistungsausgleich

(1) Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt (§§ 62-78 ff) bewirkt.

(2) Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.

(3) **Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt.**

Nach dem Einkommensteuergesetz erhält Kindergeld, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird.
- Ausländer haben grundsätzlich nur Anspruch auf Kindergeld, wenn sie im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind.

- ⇒ **Das Bundeskindergeldgesetz kommt nur noch in Sonderfällen zur Anwendung** (z.B. bei ins Ausland entsandten Entwicklungshelfern oder Vollwaisen)

Nur nach dem Sozialgesetzbuch(SGB) gewährte Sozialleistungen sind gem. § 55 SGB I für die Dauer von sieben Tagen nach der Gutschrift auf dem Girokonto unpfändbar.

Das nach § 31 EStG gezahlte Kindergeld ist als Familienleistungsausgleich keine Sozialleistung nach dem SGB und somit nach Gutschrift auf dem Girokonto nicht geschützt !!

- ⇒ **Es bleibt abzuwarten, ob die Geldinstitute ihre Praxis ändern und Kindergeld nach § 31 EStG nicht mehr binnen sieben Tagen an die Schuldner auszahlen!**

Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart 2005

Hier kommt der Gläubiger zu Wort _____



**Derag Deutsche
Realbesitz AG + Co. KG**

Fraunhoferstraße 2
80469 München
Telefon +49 (0)89-2 37 01 - 0
Telefax +49 (0)89-2 37 01 - 299
www.derag.info
info@derag.info

Derag Deutsche Realbesitz AG + Co. KG, Fraunhoferstraße 2, 80469 München

Datum
03.11.05

Unser Zeichen

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Insolvenzverfahren

Sehr geehrter

Sie verstehen, dass es auch uns nicht möglich ist, auf Forderungen zu verzichten.
Ihre Flucht in das Insolvenzverfahren können wir nicht unterstützen. Sie sind 36 Jahre alt. Sie haben
noch 30 Jahre Zeit Ihre Schulden abzarbeiten.

Wir können Ihnen ein Angebot machen. Sie bezahlen kurzfristig 70% der Forderung, € Sie
ersparen sich Zinsen und den Weg in das Insolvenzverfahren.

Ich erwarte Ihre Antwort in den nächsten Tagen.

Mit besten Grüßen

Derag Deutsche Realbesitz AG + Co. KG

Derag
Deutsche Realbesitz AG + Co. KG
Thomas Kuchta
Rechtsanwalt
Tel. 089/23701-0

Derag Deutsche Realbesitz AG + Co. KG, AG München, HRA 76497.
Komplementär: All-Bau AG

Steuer-Nr. 9/181/606/20001

Id-Nr. DE 129 738 452

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber
erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Kör-
perschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

B Ü C H E R

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. **19 € [16 €]**

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. **20 € [17 €]**

Im Reich der Sinne:

**Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention
und Regulierung**

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001
der BAG-SB **10 € [8 €]**

Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?

**Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und
Arbeitsrealität**

Dokumentation der Jahrestagung 2002
der BAG-SB **19 € [15,90 €]**

Verbraucherinsolvenz – Beratung

Eine Aufsatzsammlung aus 5 Jahren Praxiserfahrung
Rainer Mesch, 2004 **10 € [8 €]**

**Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen
auf die Schuldnerberatung**

Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB
10 € [8 €]

Bank und Jugend im Dialog

Ein Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen,
Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen.
Zweite überarb. und erw. Auflage mit Video DVD
16,50 € [14,50 €]

S E M I N A R – M A T E R I A L I E N

Büroorganisation **4 € [3 €]**

Gesprächsführung **4 € [3 €]**

Foliensatz Prävention und

Öffentlichkeitsarbeit

• 61 Folien **72 € [61 €]**

• auf Papier schwarz-weiß **28 € [20 €]**

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) **59 € [51 €]**

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Internet: bag-sb.de